

Stenographisches Protokoll.

58. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich.

Donnerstag, 21. Dezember 1950.

Inhalt.

1. Bundesrat.

- a) Zuschrift des Präsidenten des niederösterreichischen Landtages, betreffend ein Auslieferungsbegehren gegen den Bundesrat Adlmannsecker (S. 1168);
- b) Neuwahl des Büros (S. 1227);
- c) Schlußansprache des Vorsitzenden (S. 1228).

2. Personalien.

Entschuldigungen (S. 1168).

3. Bundesregierung.

Zuschrift des Bundeskanzleramtes, betreffend das Bundesfinanzgesetz 1951 (S. 1168).

4. Verhandlungen.

- a) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. Dezember 1950, betreffend die Milch-wirtschaftsgesetznovelle.
Berichterstatter: Vögel (S. 1168 und S. 1172);
Redner: Fiala (S. 1169), Dipl.-Ing. Rabl (S. 1169) und Dipl.-Ing. Ferschner (S. 1171);
kein Einspruch (S. 1172).
- b) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1950, betreffend Abänderung des Gesetzes über die Bundesstatistik.
Berichterstatter: Adlmannsecker (S. 1172 und S. 1178);
Redner: Dr. Ulmer (S. 1173 und S. 1177), Dr. Duschek (S. 1174) und Dr. Lugmayer (S. 1175);
kein Einspruch (S. 1178).
- c) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. Dezember 1950, betreffend die Vereins-Reorganisationsgesetz-Novelle 1950.
Berichterstatter: Weinmayer (S. 1178);
kein Einspruch (S. 1179).
- d) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. Dezember 1950, betreffend die 5. Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz.
Berichterstatterin: Rudolfine Muhr (S. 1179 und S. 1182);
Redner: Fiala (S. 1179) und Dipl.-Ing. Rabl (S. 1180);
kein Einspruch (S. 1183).
- e) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. Dezember 1950, betreffend die 4. Novelle zum Wiedereinstellungsgesetz.
Berichterstatter: Millwisch (S. 1183);
kein Einspruch (S. 1183).
- f) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. Dezember 1950, betreffend die 3. Novelle zum Arbeitsinspektionsgesetz.
Berichterstatter: Flöttl (S. 1183);
kein Einspruch (S. 1184).
- g) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. Dezember 1950, betreffend Ausführungsbestimmungen zum Ärztesgesetz.
Berichterstatter: Pfaller (S. 1184);
Redner: Dr. Klemenz (S. 1184);
kein Einspruch (S. 1185).
- h) Beschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1950, betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über besondere Maßnahmen anlässlich der Aufhebung der Visum-(Sichtvermerk)Pflicht.
Berichterstatter: Grundemann (S. 1186);
kein Einspruch (S. 1186).

- i) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. Dezember 1950, betreffend die Gebühren-novelle 1950.
Berichterstatter: Dipl.-Ing. Dr. Lechner (S. 1186);
kein Einspruch (S. 1188).
- j) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1950, womit das Bundes-gesetz vom 18. Mai 1949, BGBl. Nr. 124, abgeändert wird.
Berichterstatter: Dr. Fleischacker (S. 1188);
kein Einspruch (S. 1188).
- k) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. Dezember 1950, betreffend das Gewerbe-steuerausgleichsgesetz 1951.
Berichterstatter: Dr. Lugmayer (S. 1188 und S. 1190);
Redner: Dr. Ulmer (S. 1189);
kein Einspruch (S. 1190).
- l) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. Dezember 1950, betreffend das 2. Steuer-änderungsgesetz 1950.
Berichterstatter: Mädl (S. 1190);
kein Einspruch (S. 1191).
- m) Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 15. Dezember, betreffend
 - α) die Weinsteuernovelle 1950;
 - β) Änderung des Weinsteuergesetzes und Ein-führung einer Weinverbrauchsabgabe.
 Berichterstatter: Tazreiter (S. 1191);
Redner: Fiala (S. 1192);
kein Einspruch (S. 1192).
- n) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1950, betreffend Änderung des Aufbauzuschlages zur Biersteuer.
Berichterstatter: Gugg (S. 1192);
Redner: Fiala (S. 1193);
kein Einspruch (S. 1193).
- o) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1950, betreffend die Abgaben-einhebungsgesetznovelle.
Berichterstatter: Dipl.-Ing. Dr. Lechner (S. 1193);
Redner: Dr. Klemenz (S. 1196);
kein Einspruch (S. 1197).
- p) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1950, betreffend die Finanz-ausgleichsnovelle 1951.
Berichterstatter: Dr. Lugmayer (S. 1197);
Redner: Fiala (S. 1198), Riemer (S. 1199) und Vögel (S. 1200);
kein Einspruch (S. 1201).
- q) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. Dezember 1950, betreffend Ausnahmsbestimmungen für Ziviltechniker.
Berichterstatter: Hack (S. 1201);
kein Einspruch (S. 1202).
- r) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1950, betreffend die Außen-handelsverkehrs-gesetz-novelle 1950.
Berichterstatter: Haller (S. 1202);
Redner: Dipl.-Ing. Rabl (S. 1203 und S. 1206), Beck (S. 1205), Dr. Fleischacker (S. 1207) und Bundesminister für Handel und Wiederaufbau Dr. Kolb (S. 1207);
kein Einspruch (S. 1208).

- s) Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 15. Dezember 1951,
- a) betreffend die Wohnhaus-Wiederaufbaugesetznovelle 1950;
Berichterstatter: Mädl (S. 1208);
- β) womit die Bestimmungen über die Einhebung eines Wohnhaus-Wiederaufbaubeitrages vom Einkommen und über den Besatzungskostenbeitrag vom Einkommen abgeändert werden;
Berichterstatter: Gugg (S. 1209);
- γ) womit das Wohnungsanforderungsgesetz 1949 neuerlich abgeändert wird;
Berichterstatter: Flöttl (S. 1210);
- δ) womit das Mietengesetz abgeändert wird;
Berichterstatter: Beck (S. 1211);
- ε) womit das Wohnungseigentumsgesetz abgeändert wird;
Berichterstatter: Weinmayer (S. 1213);
Redner: Fiala (S. 1213), Riemer (S. 1215), Salzer (S. 1220) und Dipl.-Ing. Rabl (S. 1226);
kein Einspruch (S. 1227).

Beginn der Sitzung: 9 Uhr 15 Minuten.

Vorsitzender **Freund**: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 58. Sitzung des Bundesrates.

Das Protokoll der letzten Sitzung des Bundesrates vom 29. November 1950 ist zur Einsicht aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt sohin als genehmigt.

Entschuldigt für die heutige Sitzung sind die Herren Bundesräte Klein, Krammer, Eckert, Eggendorfer, Dipl.-Ing. Lipp, Pötsch und Resch.

Eingelangt ist ein Schreiben des Präsidenten des niederösterreichischen Landtages. Ich bitte den Schriftführer, es zu verlesen.

Schriftführer Dr. **Duschek** (*liest*): „An die Kanzlei des Vorsitzenden des Bundesrates, Wien I, Parlament.“

Ich beehre mich mitzuteilen, daß der mit Ihrem Schreiben vom 9. Oktober 1950 — Zl. 123-BR/1950 — an das Präsidium des Landtages von Niederösterreich übermittelte Akt des Bezirksgerichtes Melk, Zl. ^{U 805/50}₂ betreffend Auslieferung des Bundesrates von Niederösterreich Josef Adlmanneder wegen Ehrenbeleidigung, vom Landtage von Niederösterreich in seiner dritten Sitzung vom 30. November 1950 dahin erledigt wurde, daß dem Auslieferungsbegehren Folge gegeben wird.

Das Bezirksgericht Melk wurde unter einem von diesem Beschluß des Landtages von Niederösterreich in Kenntnis gesetzt.

Sassmann, Präsident.“

Vorsitzender: Eingelangt ist ferner ein Schreiben des Bundeskanzleramtes. Ich bitte den Schriftführer, auch dieses Schreiben zu verlesen.

Schriftführer Dr. **Duschek** (*liest*): „Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 15. Dezember 1950, Zl. 1305-NR/1950, den beiliegenden Gesetzesbeschluß vom 15. Dezember 1950, betreffend das Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1951, samt Bundesvoranschlag und Dienstpostenplan, übermittelt.“

Da dieser Gesetzesbeschluß zu den im Artikel 42 Absatz 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 angeführten Beschlüssen gehört, beehrt sich das Bundeskanzleramt zu ersuchen, den Gesetzesbeschluß dem Bundesrate zur Kenntnis zu bringen.

Weiters wird in der Anlage je ein Exemplar des Berichtes des Finanz- und Budgetausschusses sowie der Spezialberichte zu den Gruppen I—XI und der vom Nationalrat angenommenen Entschließungen übermittelt.

Für den Bundeskanzler:
Heiterer.“

Vorsitzender: Das Bundesfinanzgesetz sowie der Bundesvoranschlag und der Dienstpostenplan liegen in der Kanzlei auf und können dort jederzeit eingesehen werden.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden werden die eingelangten und von den zuständigen Ausschüssen vorbereiteten Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates unter Verzicht auf die Vervielfältigung und die 24stündige Verteilungsfrist der Berichte in Verhandlung genommen werden.

Ferner wird auf Vorschlag des Vorsitzenden die Debatte über die Tagesordnungspunkte 20 bis 24 sowie über 13 und 14 unter einem, jedoch mit gesonderter Berichterstattung und Abstimmung abgeführt werden.

Der 1. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. Dezember 1950, betreffend die **Milchwirtschaftsgesetznovelle**.

Berichterstatter **Vögel**: Hoher Bundesrat! Durch das Milchwirtschaftsgesetz ist der Milchwirtschaftsfonds geschaffen worden. Das Gesetz bestimmt, daß dieser Milchwirtschaftsfonds von einer Verwaltungskommission verwaltet wird, der auch ein geschäftsführender Ausschuß beigegeben ist. Dieser geschäftsführende Ausschuß besteht nach den Bestimmungen des bisherigen Gesetzes aus sechs Mitgliedern, und zwar aus dem Obmann, den beiden Obmannstellvertretern und drei weiteren Mitgliedern der Kommission.

Nun hat sich bei der Konstituierung der Verwaltungskommission ergeben, daß es zweckmäßig und notwendig wäre, diesen geschäftsführenden Ausschuß auf neun Personen zu erweitern, damit auch die westlichen Bundesländer, deren Wirtschaft durch den Milchwirtschaftsfonds sehr wesentlich berührt wird, in diesem Ausschuß vertreten sein können. Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht daher die Abänderung des § 15 des Milchwirtschaftsgesetzes vor: die Zahl der Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses soll von sechs auf neun Personen erhöht werden.

Hoher Bundesrat! Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten des Bundesrates hat sich gestern mit dieser Vorlage befaßt und mich ermächtigt, hier den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben. Ich bitte um Zustimmung zu diesem Antrag.

Bundesrat **Fiala**: Hoher Bundesrat! Ich beantrage (*liest*):

„Der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend ein Bundesgesetz, womit das Milchwirtschaftsgesetz abgeändert wird (Milchwirtschaftsgesetznovelle), wird Einspruch erhoben.

Begründung: Die bekannten Schwierigkeiten in der Milchbelieferung müßten dazu führen, daß eine Novellierung des Milchwirtschaftsgesetzes in der Weise erfolgt, daß eine klaglose Milchbelieferung der städtischen Konsumenten erfolgt und der Spekulation mit der Milch ein Ende bereitet wird. Maßnahmen, die lediglich formaler Natur sind, wie die in dem Gesetzesbeschluß vorgesehene Erweiterung des geschäftsführenden Ausschusses des Milchwirtschaftsfonds um drei Mitglieder, können keinesfalls genügen. Die Störungen in der Belieferung der Städte mit Milch und Butter sind zweifellos einerseits darauf zurückzuführen, daß mit Milch und Butter Spekulation getrieben wird, um durch künstlich erzeugten Mangel höhere Preise durchzusetzen, andererseits darauf, daß insbesondere bei Butter große Verkäufe nach Westdeutschland stattfinden. Eine Regelung der Milchwirtschaft muß also vor allem der Bekämpfung dieser Umstände dienen. Da der Gesetzesbeschluß des Nationalrates jedoch keine Verbesserung des Milchwirtschaftsgesetzes hinsichtlich der Milchversorgung der Bevölkerung bringt, ist der Einspruch gegen diesen Gesetzesbeschluß begründet.“

Bundesrat Dipl.-Ing. **Rabl**: Hohes Haus! Ich bin außerordentlich überrascht, daß man mit Milch Spekulationen machen kann. Noch

mehr bin ich überrascht, daß Milch nach Westdeutschland verkauft wird; ich höre das zum erstenmal. (*Bundesrat Fiala: Butter, habe ich gesagt!*) Man hört dort schlecht am rechten Flügel, es müßte daher der linke Flügel etwas lauter sprechen, damit der rechte es besser hört.

Es ist richtig, Herr Bundesrat Fiala, daß in der Milchwirtschaftsgesetznovelle nur formale Dinge geregelt werden und daß wegen dreier Ausschußmitglieder ein großes Gesums gemacht, ein neues Gesetz, eine neue Novelle geschaffen wird. Faktisch ist es so, daß die Milchversorgung leidet. Aber wer ist schuld, daß die Milchversorgung leidet? Zum Schluß werden Sie, Herr Bundesrat Millwisch, wieder sagen, die Bauern, die „eh gnuar verdienen“. Nein! Die Bauern sind nicht daran schuld, sondern Ihre Agrarpolitik, beziehungsweise Ihre schlechte Preispolitik ist schuld. Denn die Milch kostet seit April 1948 noch immer 1 S. Damals haben Ihre Vertreter gesagt, der Milchpreis sei für die Produzenten ausreichend. Seither sind zwei Lohn- und Preisabkommen vorbeigegangen, und der Milchpreis ist noch immer unverändert.

In Ihrer Statistik heißt es, der Lebensmittelindex beträgt 557 gegenüber 1937, also müßte die Milch, wenn man den Preis von 1937 von 24 g mit 5·57 multipliziert, beim Produzenten 1 S 35 g kosten und beim Konsumenten demnach über 2 S. Da werden Sie sagen: Das können wir mit dem derzeitigen Lohn nicht bezahlen. Aber wenn ein Waggon Butter aus Holland kommt und pro Waggon Butter 100.000 S daraufgezahlt wird, das können Sie machen! Die ausländischen Bauern bekommen also die Stützung von 10 S pro Kilogramm Butter. Den inländischen Bauern vergönnt man es aber nicht nach dem üblichen Motto, Herr Bundesrat Millwisch, die Bauern verdienen sowieso genug. (*Bundesrat Millwisch: Sie hören immer nur das, was Sie gerne hören wollen!*) Eben, weil Sie der Hauptzwischenrufer sind, Herr Kollege Millwisch, muß ich Sie hier öfters apostrophieren; damit Sie es wissen, und wenn Sie es sich merken, würde es uns freuen. Wir von der Seite der Agrarier würden es uns nie erlauben, eine so arbeiterfeindliche Haltung an den Tag zu legen, wie Sie sie gegen die Bauern zur Schau tragen. Sie haben ja hier einen Vertreter vom Arbeitsbauernbund, er müßte sich dieses Verhalten verbitten. Wir würden es uns nie erlauben ... (*Zwischenrufe des Bundesrates Millwisch.*) Unterbrechen Sie mich nicht dauernd! Wir würden es uns nie erlauben, gegen die Arbeiter so zu sprechen. (*Zwischenrufe.*) Wir sind uns nämlich im klaren: Wir haben ein Interesse daran, daß die Arbeiterschaft möglichst viel verdient, weil sie dann auch viel kauft. Dies

1170 58. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich. — 21. Dezember 1950.

ist nicht nur vom sozialen, sondern auch vom wirtschaftlichen Sektor her zu begrüßen. *(Zwischenrufe. — Der Vorsitzende gibt das Glockenzeichen.)* Herr Vorsitzender, bitte, wollen Sie mich nicht immer unterbrechen lassen!

Eine andere Angelegenheit: Der Milchpreis ist derzeit mit 27 Groschen Grundpreis und mit 20 Groschen pro Prozent Fettgehalt, demnach bei 3·6 Prozent Fettgehalt auf 99 Groschen, rund 1 S, gekommen. Die Milch, die wir mit 1 S verkaufen, bekommt der Konsument mit einem Fettgehalt von 3 Prozent um 1·40 S. Für die Milch, für die also Ihr Konsument 1·40 S zahlt, bekommen wir nur 87 Groschen. Also ist hier eine Spanne von 53 Groschen auf 1·40 S, die der Konsument zu bezahlen hat; darin stecken 10 Groschen für den Wiederverkauf, 20 Groschen für den Milchausgleichsfonds und 23 Groschen für die Molkerei, denn die Molkereien machen anscheinend bei der Milch das größte Geschäft. Es ist daher logisch, daß bei diesen Preisen der Produzent dem Konsumenten nachläuft, das heißt, daß er die Milch um 1·40 S lieber dem Konsumenten direkt verkauft, als daß er sie in die Molkerei liefert, die ihm nur 1 S zahlt. Der Konsument seinerseits ist auch zufrieden, weil er dann eine fettreichere Milch erhält; nicht zufrieden ist allerdings der Milchausgleichsfonds, der im Oktober ein Defizit von 17 Millionen, im November eines von 47 Millionen hatte und im Dezember voraussichtlich mit einem Defizit von 70 Millionen abschließen wird und vor der Pleite steht; das heißt, das System wird zusammenbrechen. Darauf habe ich anlässlich der Debatte über das Milchwirtschaftsgesetz hingewiesen, und es wurde mir von einem Herrn vorgeworfen, daß ich bei der Debatte über das Milchwirtschaftsgesetz nicht im österreichischen Sinne gesprochen hätte. Nun ist aber alles, was ich vorher gesagt habe, Punkt für Punkt eingetroffen — das können Sie nachlesen —, und wir haben jetzt bei der Milch genau die gleiche Situation wie beim Brotgetreide; ich bedaure nur, daß heute nicht auch das Brotgetreide ein Tagesordnungspunkt ist, über den wir uns erschöpfend und genau unterhalten hätten können. Hier ist also die Situation genau so: wir bekommen eine Fettlücke, und die Milchlieferung leidet.

Wenn weiters der Index für Schweinefleisch gegenüber 1937 762 Prozent ausmacht und der für Milch nur 328, so ist es selbstverständlich, daß wir nicht auf der Suppe dahergeschwommen sind, sondern auch rechnen. Und wenn wir hier kalkulieren, so müssen wir uns sagen, durch den Schweinemagen ist eine bessere Verwertung der Milch gegeben, als wenn die Milch abgeliefert wird. Die Milch wird also entrahmt, der Rahm als Butter

verkauft, und die Magermilch wird verfüttert. Der Effekt ist, daß selbstverständlich weniger Milch auf den Markt kommt. Das wissen wir. Wer ist aber schuld? Diese Agrarpolitik, beziehungsweise Preispolitik, die den Bauern dazu veranlaßt, aus Rentabilitätsgründen die Magermilch zu verfüttern, um so mehr, da ohnehin zu wenig Fleisch da ist. Man sollte ein Herz haben und sagen: Wir geben Euch eine Stützung, zum Beispiel in Form von verbilligtem Ölkuchen, das heißt, wer mehr Milch liefert, bekommt auch mehr Ölkuchen. Ich habe mir sagen lassen, in der Steiermark war heuer eine große Trockenheit, es ist daher zu wenig Heu vorhanden. Wie soll der Bauer mehr Milch produzieren, wenn er die Tiere über den Winter durchhungern muß. Aus diesem Grunde können Sie nicht erwarten, daß mehr Milch kommt. Es liegt also nicht nur an der preislichen, sondern auch an der Fütterungsseite, und es wäre nur angebracht, daß man statt der Stützungsgelder, die man den holländischen Bauern gibt, lieber uns eine Stützung in Form von Ölkuchenprämien für abgelieferte Milch gewährt. Sie werden dann sehen, daß auch mehr Milch angeliefert wird. Aber dazu muß man ein Herz haben und darf nicht sagen, die Bauern verdienen ohnehin genug usw. *(Zwischenrufe.)* Aber wir sagen es frischweg: Die Magermilch kriegt die Sau, weil wir keinen entsprechenden Preis bekommen. Aus diesem Grunde erleben Sie die heutige Situation; sie wird sofort anders, wenn man sich zu einer richtigen Preispolitik entschließt. *(Zwischenruf des Bundesrates Millwisch.)*

Eine andere Frage ist: Wie können wir nun der Situation abhelfen? Was können wir tun, damit der Preis geregelt wird und der Milchausgleichsfonds nicht in Konkurs geht? Da wird nun vorgeschlagen: Die Bauern sollen verpflichtet werden, die ganze Selbstvermarktung der Milch direkt an die Molkerei zu übertragen, und die Molkerei soll die Milch verteilen. Für diese Verteilung verlangt die Molkerei aber zwei Drittel des Preises, den sie verlangt, wenn sie Milch pasteurisiert, also verarbeitet. Dies wäre mehr eine Sanierung des Milchausgleichsfonds denn eine der Bauernschaft; dies höchstens indirekt.

Ein Beispiel, wohin die Selbstvermarktungsbeschränkung führt: In meiner Nachbarschaft hat ein Bauer seinem Auszügler Milch gegeben; er wurde mit 500 S bestraft, weil er ihm Milch gegeben hat, ohne das dem Milchausgleichsfonds anzuzeigen, also ohne die 20 Groschen zu bezahlen. Nach der Theorie dieses Milchwirtschaftsgesetzes müßte er die Milch an die Molkerei liefern und die Molkerei — weiß Gott, wo sie ist — liefert dann diesem Auszügler die Milch. Dieses umständliche

Verfahren macht niemand mit. In einem anderen Falle wurde jemand mit 200 S bestraft, weil er seinem Landarbeiter, der gesagt hat, er solle ihm heute mehr Milch geben, einen Liter Milch über das Deputat hinaus gegeben hat.

Sie werden zugeben, daß man natürlich mit einer solchen gesetzlichen Regelung nicht einverstanden sein kann. Infolgedessen hätte ich mir vorgestellt, daß man eine Novellierung schafft, die sich nicht nur auf die Versorgung dieser drei Leute in der Fondskommission beschränkt, sondern die erstens zum Ziele hat, daß durch Gewährung von Prämien mehr Milch geliefert wird, wenn man sich schon an keine vernünftige Preisregelung heranwagt, und die zweitens die Selbstvermarktung für bestimmte Fälle offen läßt, damit auch der in nächster Nähe wohnende Konsument zufriedengestellt wird und der Milchausgleichsfonds zu seinen 20 Groschen kommt.

Das wollte ich Ihnen mitteilen, damit Sie auch die andere, die agrarische Seite, kennenlernen.

Bundesrat Dipl.-Ing. **Ferschner**: Ich hätte eigentlich nicht geglaubt, daß sich zu diesem Punkt der Tagesordnung eine Debatte entwickeln wird. Aber es ist so wie mit einer Kettenreaktion. Wenn einer angefangen hat, müssen die anderen natürlich auch etwas dazu sagen, und ich speziell, als Vertreter des Bauernbundes, muß doch, wenn der Herr Bundesrat Rabl manches sagt, was vielleicht richtig sein mag, aber öfters unsachlich wird, manchmal auch unsern Standpunkt klarlegen und muß vor allem auch in meiner Eigenschaft als Mitglied des Milchwirtschaftsfonds dazu sprechen.

Meine Herren! Die Vorlage, die jetzt behandelt wird, ist eine rein formale Sache. Oberösterreich hat sich, um es kurz zu wiederholen, nicht genügend vertreten gefühlt, da Oberösterreich mit 35 Prozent der Milch-anlieferung nach Wien neben Niederösterreich der stärkste Anlieferer ist und natürlich Wert darauf legt, im Fonds ein Wort mitzureden. Da nun die Geschäftsführung beim geschäftsführenden Ausschuß liegt, hat eben Oberösterreich darauf bestanden, hier vertreten zu sein, darum war diese Novellierung notwendig. (*Bundesrat Fiala: Also nur, um drei Leute unterzubringen?*) Nein, nicht um die drei Leute unterzubringen, sondern um einem so wichtigen Lieferanten wie Oberösterreich Gelegenheit zu geben, bei wichtigen Fragen, die hauptsächlich im geschäftsführenden Ausschuß behandelt werden, mitzureden im Interesse seiner Produzenten und natürlich auch der Konsumenten. Daß diese Gelegenheit

nicht gleich benützt wurde, um auch eine Novellierung des Gesetzes in verschiedenen anderen Punkten durchzuführen, hat seine Hauptursache in der Überstürzung der ganzen Frage und ist auch in dem Umstand begründet, daß sich das Gesetz ja noch nicht so auswirken konnte, daß die Entwicklung festgestellt werden kann. Alles steckt ja noch in den Kinderschuhen. Man wird auf verschiedenes daraufkommen, das nicht in die Wirtschaft hineinpaßt, und es werden ganz bestimmt Novellierungen kommen.

Was die Frage der gegenwärtig schlechten Milchversorgung anbelangt, so gibt es dafür verschiedene Ursachen. Die Hauptursache ist, daß die Milchproduktion in Österreich noch nicht auf der seinerzeitigen Höhe ist. Dies besonders darum, weil der größte Milchproduzent, der erste und wichtigste für die Versorgung von Wien, das östliche Niederösterreich, infolge der derzeit bestehenden Verhältnisse noch weitgehend ausfällt. Im übrigen hat es — ich kann mich daran sehr gut erinnern — auch in früheren Jahren, in Zeiten, wo im Jahresdurchschnitt eine Überproduktion an Milch war, in der Weihnachtszeit immer kritische Tage in der Milchbelieferung gegeben.

Der Herr Kollege Rabl hat auch unser größtes Sorgenkind erwähnt, nämlich die Frage der Selbstvermarktung. Das ist ein sehr schwieriges Problem. Wir wollen auf der einen Seite eine wirtschaftsregelnde Maßnahme, die dazu dienen soll, einen gleichmäßigen Verlauf der Wirtschaft zu sichern. Auf der anderen Seite werden dadurch — ich gebe das ohne weiteres zu — bäuerliche Existenzen, deren Betriebe am Rande der Großstadt oder sonstiger Konsumzentren liegen, schwer getroffen, denn sie sind es, die hier Opfer bringen sollen, und es ist nicht zu leugnen, daß viele dieser Betriebe ja auf diesen Ab-Hof-Verkauf aufgebaut sind. Es wird nicht nur Milch, sondern es werden auch Kartoffel und Eier verkauft. Das sind ganz kleine Betriebe, meist mit zwei oder drei Kühen; und über die wirtschaftlichen Belange dieser Leute wird man nicht hinweggehen können. Ich kann Ihnen versichern, daß in der Frage der Selbstversorgung eine Regelung getroffen werden wird und daß wir uns mit dieser Frage vor-dringlich beschäftigen.

Es ist andererseits natürlich selbstverständlich, daß der Selbstvermarkter auch zum Fonds beitragen muß, denn das tut er jetzt nicht. Er verkauft zwar die Milch zu einem guten Preis, aber zum Fonds trägt er nicht bei. Aber wenn diese Frage geregelt und die Selbstvermarktung unter gewissen Umständen gestattet wird, müssen die Selbstvermarkter

zum Fonds beitragen. Dann ist die Selbstvermarktung bei weitem nicht mehr so verlockend wie jetzt.

Es wurde auch die Frage der Milchspanne angeschnitten und vor allem auch die prekäre Situation der Milchwirtschaft. Und hier möchte ich wohl die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, ohne das Hohe Haus auf diese Situation besonders aufmerksam zu machen und ohne aufzuzeigen, wie schwierig es ist, die Mittel zu finden, um über diese Situation hinwegkommen zu können. Wir sind noch immer auf der Spanne von einem Schilling zu 1.40 S, welche im Jahre 1948 bestimmt wurde. (*Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Seither sind zwei Lohn- und Preisabkommen gewesen!*) Ja, das will ich ja sowieso sagen, ich komme schon darauf, nur Geduld, Herr Kollege. Diese Spanne ist heute noch immer gleich, obwohl die Löhne und natürlich auch die Preise aller Bedarfsartikel, die der Molkereibetrieb benötigt, sehr bedeutend gestiegen sind.

Es ist klar, der Produzentenpreis darf nicht gesenkt werden, der heutige Preis ist das Äußerste, mit dem sich die Bauern abfinden werden. Ich weiß ganz genau, daß den Produzenten aus den westlichen Ländern das letzte Lohn- und Preisabkommen nur die Steigerung der Preise jener Produkte, die sie auch kaufen müssen — denn die Leute müssen vielfach auch Weizen und Roggen kaufen — gebracht hat, aber in keiner Hinsicht eine Entschädigung dafür. Ich weiß, daß von dieser Seite der energische und berechtigte Ruf nach Erhöhung des Produzentenmilchpreises geht. Also an eine Senkung ist nicht zu denken. Eine Erhöhung des Konsumentenpreises ist — machen wir uns doch nichts vor, meine Herren — mit großen Schwierigkeiten verbunden und würde wahrscheinlich in der heutigen Zeit demagogisch ausgenützt werden. Wir müssen aber darüber hinwegkommen. Der Herr Finanzminister ist leider nicht hier, aber es wird ihm nichts übrig bleiben, als hier einzugreifen.

Wenn wir die beiden anderen Möglichkeiten vermeiden wollen oder müssen und wenn wir den Zusammenbruch der Milchwirtschaft hintanhalten wollen, so müssen wir doch wieder zu der Methode der Stützung zurückkehren. Ich weiß, es ist voriges Jahr große Mode geworden: weg mit allen Stützungen! Aber unsere Volkswirtschaft ist eben vielleicht noch in einem Zustand, in dem wir noch hie und da zu Stützungen greifen müssen. Diese Frage der Milchwirtschaft ist der prägnante Fall, daß manchmal kein anderer Ausweg ist, als zu Stützungen zu greifen. Denn was ist die Stützung aus

staatlichen Mitteln letzten Endes? Sie bedeutet, daß die Erhöhung des Preises nicht den Konsumenten, sondern die Allgemeinheit trifft. Wenn wir uns, wie gesagt, in der gegenwärtigen Zeit nicht an eine Preis-erhöhung herantrauen — obwohl ich weiß, daß von vielen Seiten die Berechtigung aus verschiedenen Gründen anerkannt wird —, so wird nichts anderes übrig bleiben, als zu stützen.

Meine Herren! Ich will Sie nicht länger aufhalten, und ich möchte im Namen meiner Partei die Empfehlung geben, dem Gesetzesbeschluß die Zustimmung zu erteilen. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Berichterstatter **Vögel** (*Schlußwort*): Hohes Haus! Es ist eigentlich zum vorliegenden Gesetz an sich sehr wenig gesprochen worden. Es wurde nur die Gelegenheit benützt, zum Milchwirtschaftsgesetz im allgemeinen zu sprechen. Der Herr Bundesrat Fiala hat einen Gegenantrag gestellt, und zwar den Antrag auf Einspruch gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß. Die Begründung seines Gegenantrages geht meines Erachtens fehl. Er hat seinen Antrag nicht damit begründet, daß er nicht damit einverstanden ist, daß die Zusammensetzung dieses geschäftsführenden Ausschusses geändert wird, sondern die Begründung war eigentlich eher ein Initiativantrag, dahingehend, man solle das Milchwirtschaftsgesetz überhaupt abändern. Sein Antrag war also nicht gegen die Vermehrung der Mitgliederzahl des geschäftsführenden Ausschusses gerichtet.

Ich bitte daher um Zustimmung zu meinem Antrag.

Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen; damit ist der Gegenantrag Fiala abgelehnt.

Der 2. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1950, womit das Bundesgesetz über die **Bundesstatistik** abgeändert wird.

Berichterstatter **Adlmannseder**: Hoher Bundesrat! Ehe wir in die Beratung des Gesetzes eingehen, muß ich eine Feststellung machen. Gestern wurde der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten für 13 Uhr 30 einberufen, um unter anderen dieses Gesetz zu beraten. In der Diskussion tauchte eine Frage auf, die vom Herrn Bundesrat Vögel gestellt wurde. Der Vertreter des Bundeskanzleramtes, ein ganz junger Mann, war aber nicht imstande, die gestellte Frage nur irgendwie zu beantworten. Auf ein telephonisches Ersuchen des Herrn Parlamentsdirektors an das Bundeskanzleramt, jemand anderen zu entsenden, wurde um zirka 14 Uhr

mitgeteilt, daß niemand zur Verfügung stehe. Diese Feststellung mache ich aus dem Grund, weil dadurch heute neuerlich um $\frac{3}{4}$ Uhr eine Sitzung einberufen werden mußte, wodurch die Verzögerung eingetreten ist. Ich sage das auch aus dem Grund, weil das — und ich glaube, die Mitglieder des Hohen Bundesrates werden mir da zustimmen — wohl auch eine gewisse Bagatellisierung dieser Körperschaft bedeutet. Es mögen sich die in Betracht kommenden Stellen für die Zeit, wo der Bundesrat einberufen ist — wenngleich er auch von gewisser Seite als das politische Austragsstüberl betrachtet wird —, vielleicht doch jemanden reserviert halten und diese Körperschaft, die nun einmal auf der Verfassung basiert, entsprechend respektieren.

Ansonsten, Hoher Bundesrat, darf ich ausführen: Wir haben uns heute mit der Abänderung des Bundesgesetzes vom 12. Juli dieses Jahres, BGBl. Nr. 160, betreffend die Bundesstatistik, zu befassen. Ich glaube, es ist notwendig, daß wir uns die Abänderung, respektive die Erweiterung des Geltungsbereiches des Gesetzes, wie sie der Nationalrat beschlossen hat, näher ansehen.

Der Berichterstatter verliest den Gesetzesbeschluß nach 273 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates und fährt dann fort:

Hoher Bundesrat! Ich habe schon in der Sitzung des Hohen Hauses vom 19. Juli dieses Jahres auf die Notwendigkeit einer Statistik und auch darauf hingewiesen, daß das Wort Statistik in der Allgemeinheit immer ein gewisses Unbehagen hervorruft. Ich möchte meine damaligen Ausführungen heute dahin ergänzen, daß eine Statistik nur dann Wert hat, wenn die erlassenen Gesetze und Verordnungen von allen, die es angeht, auch eingehalten werden. Aus den nicht allzu lange hinter uns liegenden, wenig erfreulichen Zeiten haben wir aber gerade in dieser Beziehung die traurigsten Erfahrungen in Erinnerung. Eine entsprechende Kontrolle ist daher unerlässlich, weil eine Statistik von Hausnummern nie die Grundlage einer eventuellen Bewirtschaftung sein kann.

Ich möchte nicht Prophet und schon gar nicht Unheilsprophet sein, aber nach der momentanen kritischen Weltlage könnte der Fall eintreten, daß wir wieder zu einer Bewirtschaftung aller Güter kommen. Für diesen Fall ist aber nicht nur die Statistik notwendig, sondern ebenso, daß gewisse Kreise der Industrie, des Handels, Gewerbes und der Landwirtschaft ihren meist ablehnenden Standpunkt in dieser Frage der Kontrolle aufgeben.

Im Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten wurde gestern und heute das vorliegende Gesetz eingehend beraten, und ich wurde beauftragt, dem Hohen Bundesrat zu empfehlen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Bundesrat Dr. Ulmer: Hohes Haus! Wenn der Herr Berichterstatter soeben wohl mit Recht gerügt hat, daß es Ministerien gibt, die der Arbeit des Bundesrates etwas wenig Beachtung oder Achtung zollen, so darf ich andererseits meine Befriedigung darüber zum Ausdruck bringen, daß die Bundesregierung — man kann wohl sagen — überraschend prompt der Entschließung des Nationalrates und Bundesrates Gehör gegeben hat, den § 2 des gegenständlichen Gesetzes, der ja das Kernstück der ganzen Regierungsvorlage ist, zu überprüfen und so zu erweitern, daß dieses Gesetz nun seiner Aufgabe gewachsen sein kann.

Sie erinnern sich — es sind ja erst ein paar Monate vergangen, seit dieses Gesetz hier im Hause schon einmal zur Diskussion stand —, daß sein Werdegang ziemlich kompliziert war. Der Nationalrat hatte sogar einen Unterausschuß eingesetzt und diesem Gesetz im Ausschuß und im Hause besondere Beachtung geschenkt. Schließlich wurde es nach der üblichen komplizierten Prozedur am 12. Juli hier, so muß nun einmal festgestellt werden, nur zur Hälfte geboren; die andere Hälfte dieses Geburtsaktes erleben oder, besser gesagt, vollziehen wir soeben.

Ich glaube, es ist doch ein recht sonderbares Verfahren, wie man in diesem Falle ein Gesetz macht. Wenn wenigstens irgendein triftiger Grund ersichtlich wäre, warum wir schon im Juli dieses Jahres die erste Hälfte dieses Gesetzes beschlossen haben, dann würde man sich mit diesem Faktum noch leichter abfinden. Aber nun, geschehen ist geschehen, und wir wollen von dieser, meines Erachtens etwas bedenklichen Tatsache weiter kein Wesen machen. Besser gesagt, wir könnten zur Tagesordnung übergehen, wenn nicht die Gefahr bestünde, daß dieser Geburtsakt noch immer nicht abgeschlossen ist und daß wir, verzeihen Sie das degoutierliche Wort, noch eine Nachgeburt zu erwarten haben.

Im Gesetz vom Juli ist nämlich, genau genommen, nicht einmal die Hälfte, sondern nur ein Bruchteil der einschlägigen Materie geregelt worden. Daher wurde nun in diesen § 2 alles hineingenommen, was in der Tat hineingehört. Bekanntlich werden in seinem ersten Absatz jene Gegenstände aufgezählt, bei welchen statistische Erhebungen im Verordnungswege verfügt werden können, ob-

wohl die Mitwirkung der Bevölkerung erforderlich ist. Was nun im ersten Absatz des § 2 zusammengetragen wurde, ist offenbar gut überlegt. Wenn man sich Gedanken darüber macht, wo nun eventuell noch Lücken sind, welche Erhebungsgebiete vergessen worden sind, so ist zunächst festzustellen, daß in diesem Gesetz offenbar keine Volkszählung vorgesehen ist. Dies geschah deshalb nicht, weil wir bereits ein eigenes Volkszählungsgesetz haben.

Auffällenderweise fehlen aber auch Bestimmungen über Betriebszählungen. Ich glaube nämlich nicht, daß die Detailbestimmungen des § 2 Abs. 2 über die Erhebung von Art und Menge der Erzeugung zur juristischen Rechtfertigung einer Betriebszählung ausreichen. Alle übrigen statistischen Erhebungen, die üblicherweise unter Mitwirkung der Bevölkerung erfolgen, dürften nun in diesem § 2 erfaßt sein.

Natürlich kann man statistische Erhebungen erdenken, die auch in der Neufassung des § 2 noch nicht aufscheinen. Meine Sorge ist nun aber eine ganz andere. Während das bisher geltende Gesetz zu wenig Bestimmungen enthielt, steht jetzt im Abs. 2 des § 2 zuviel darin. Nun ist nämlich festgelegt, was von den einzelnen Erhebungsgegenständen, die im Abs. 1 aufgezählt sind, alles erhoben werden darf. Der Statistiker sagt: es sind alle Merkmale des Erhebungsobjektes taxativ aufgezählt.

Wie nun aus dem Ausschußbericht ersichtlich ist, hat sich im Unterausschuß die Streitfrage erhoben, ob durch Verordnung auch festgelegt werden darf, daß beispielsweise das Schlachtgewicht, also das Erhebungsmerkmal Gewicht des zu schlachtenden Tieres, statistisch zu erfassen sei. Der Ausschuß kam zur Überzeugung, daß man hier in der Dotierung des Gesetzes mit Erhebungsmerkmalen bereits zu weit gegangen sei. Es besteht aber kein Zweifel, daß Situationen auftreten können, in denen besondere Erhebungsmerkmale, zum Beispiel das Schlachtgewicht, sehr interessant und wichtig sein können, und sicher wird sich unter den zahllosen Möglichkeiten von statistischen Erhebungen, die durch dieses Gesetz fundiert sind, gar manches Mal die Notwendigkeit ergeben, solche besondere Merkmale am Erhebungsobjekt zu erfassen, die im vorliegenden Gesetzesbeschluß noch nicht aufgezählt sind. Wir stehen dann vor der peinlichen Situation, daß im Abs. 2 alle im Verordnungsweg bestimmbaren Erhebungsmerkmale schon aufgezählt sind und daß daher kein weiteres Merkmal festgelegt werden kann, es sei denn, daß ein neues statistisches Gesetz geschaffen wird, beziehungsweise schon wieder eine Novellierung des vorliegenden Gesetzes erfolgt.

Wir stehen also vor dem Kuriosum, daß man im Verordnungswege wohl über ein ganz weites Gebiet, sagen wir über die Agrarstatistik oder über die gewerbliche Statistik, Verfügungen treffen kann, daß man aber wegen eines einzigen zusätzlichen Erhebungsmerkmals eines neuen Gesetzes, beziehungsweise einer Gesetzesnovelle bedarf.

Ich halte dieses Verfahren nicht für sehr weise und glaube, daß man solche Konstruktionsfehler hätte vermeiden können. Es wundert mich, warum das nicht geschehen ist, da, wie erinnerlich, im Volkszählungsgesetz, das ja ungefähr gleichzeitig mit dem Gesetz über die Bundesstatistik im Juli hier beschlossen worden ist, in einem seiner späteren Paragraphen — irgendwo im § 7 oder 8 — festgelegt wurde, daß im Verordnungswege mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates bestimmt werden kann, daß bei einer Volkszählung auch solche Erhebungsmerkmale einbezogen werden, die im Volkszählungsgesetz noch nicht ausdrücklich genannt sind. Hier hat man es sich geschickt erspart, die ganze Gesetzesapparatur in Bewegung zu setzen, um schließlich eine rechtlich minimale Angelegenheit, ein einziges zusätzliches Erhebungsmerkmal, rechtsgültig zu machen.

Ich möchte mich nicht weiter über die einzelnen Probleme dieses Gesetzes über die Bundesstatistik auslassen, wir haben heute noch 23 andere Punkte zu erledigen. Es ist hier auch nicht der Ort, die einzelnen Paragraphen zu erörtern; das hat in den Ausschüssen zu geschehen. Mit einem Satz darf ich aber noch sagen: Das, was hier im Hause, in den Ausschüssen und auch sonst stark moniert wurde, ist, daß in diesem Gesetz in keiner Weise auf die Berechtigung der Gebiets- und anderer Körperschaften Bedacht genommen wurde, in ihrem Rahmen auch Statistik treiben zu dürfen. Diesem Postulat wurde auch in der nun vorliegenden Novelle nicht im mindesten Rechnung getragen; es zeigt sich auch hier, daß man sich über derartige Wünsche der Bevölkerung sehr unachtsam hinwegsetzt. Über diese Dinge wurde aber schon das letzte Mal gesprochen, sie sollen hier nicht wiederholt werden. Da aber die Gefahr besteht, daß wir uns mit diesem Statistikgesetz noch öfter zu befassen haben, so soll doch nochmals gesagt werden, daß nicht nur in den Punkten, von denen jetzt die Rede gewesen ist, sondern auch in manch anderer Hinsicht eine Reform dieses Gesetzes durchaus möglich und sehr erwünscht wäre.

Bundesrat Dr. **Duschek**: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Bei dem vorliegenden Gesetz handelt es sich um eine legislatorische

Maßnahme, deren Bedeutung man, glaube ich, nicht hoch genug einschätzen kann.

Dieses Gesetz bietet doch die Grundlage für moderne statistische Erhebungen, und solche statistische Erhebungen sind ihrerseits wieder die Grundlage für eine ganze Reihe wirtschaftlicher Maßnahmen, die zur Produktionssteigerung in der Industrie, in der Landwirtschaft, zur Erhöhung der Produktivität, zur Ermittlung der Marktlage usw. dienen sollen. Das sind alles Fragen, die speziell für unsere Wirtschaft in Österreich von entscheidendster Bedeutung sind, und mit diesem Gesetz wird die Grundlage dazu geschaffen. Ich muß aber feststellen, daß dieses Gesetz einige Schönheitsfehler aufweist. Es wird — mein Vorredner hat das bereits hervorgehoben — vielleicht notwendig sein, in absehbarer Zeit wieder zu einer Novellierung zu kommen. Ich glaube aber, daß die Detailfragen, die hier behandelt worden sind, nicht so entscheidend sind, wie ein Passus, der in der Regierungsvorlage gestanden ist, der aber dann vom Verfassungsausschuß des Nationalrates gestrichen worden ist. Es handelt sich um einen Zusatz zum § 8 des ursprünglichen Gesetzes vom Sommer dieses Jahres. In diesem Zusatz, der in der Regierungsvorlage erwähnt ist, sollte es heißen, daß der Inhaber eines Betriebes stichprobenweise Zählungen und Messungen zulassen müsse, daß er dazu verpflichtet sei. Dieser Passus wurde gestrichen.

Nun glaube ich aber, daß eine statistische Erhebung nur dann Wert hat, wenn sie auf absolut zuverlässigen Daten beruht. Ich bitte, es muß gar nicht böser Wille dabei sein, wenn die Daten, die die einzelnen Betriebe liefern, nicht verlässlich, sondern subjektiv gefärbt sind. Es muß nicht einmal der Betriebsleiter, der Unternehmer sein, es kann ein kleiner Abteilungsleiter sein, der seine Abteilung aus irgendeinem Grunde in ein sehr gutes Licht stellen will und Angaben macht, die dazu angetan sind, seine Arbeit zu beschönigen. So kommt ein verfälschtes Grundmaterial zu der statistischen Erhebung, das Statistische Zentralamt hat allerdings die Möglichkeit, wenn ihm irgendwelche Auskünfte bedenklich vorkommen, nachträglich noch Maßnahmen zu ergreifen, um zu richtigen Ergebnissen zu kommen. Aber — und das wurde auch in den Ausschußberatungen erwähnt — diese nachträglichen Erhebungen sind auch oft wieder sehr bedenklich. Es ist daher sehr bedauerlich, daß dieser Passus der Regierungsvorlage in dem Gesetz gestrichen worden ist, und ich halte das für einen sehr bedenklichen Schönheitsfehler. Ich glaube, es ist wohl hier ganz

allgemein zu sagen, daß jemand, der reine Hände hat, auch eine amtliche Kontrolle nicht zu fürchten hat, und einem anderen, der keine reinen Hände hat, tut diese amtliche Kontrolle auch sehr gut.

Ich möchte aber noch einen zweiten Punkt erwähnen, der mit dem Gesetz selbst nicht zusammenhängt, sondern mit dem Statistischen Zentralamt selbst. Die Statistik besteht nicht nur darin, daß man gewisse Dinge zählt — das kann schließlich jeder, der zählen gelernt hat —, sie besteht auch in der Auswertung dieses Zahlenmaterials, und diese Auswertungsmethoden sind mathematische Methoden, die in den letzten Jahrzehnten ungeheuer ausgearbeitet und vervollkommen worden sind. Wenn man zum Beispiel die Publikationen der Vereinigten Staaten zu Gesicht bekommt und darin ein bißchen blättert, so bekommt man ungefähr eine Vorstellung, was in diesem Lande auf dem Gebiet der Statistik heute gearbeitet wird.

Wie ich nun gehört habe, ist im Statistischen Zentralamt kein einziger Mathematiker beschäftigt, sondern nur Juristen. Ich will damit meinen Kollegen von der anderen Fakultät in keiner Weise nahetreten, aber die modernen statistischen Methoden sind eine Angelegenheit, die nur ein fachlich hochausgebildeter Mathematiker bewältigen kann. Wenn das Statistische Zentralamt bei dieser Personalzusammensetzung bleibt, die es jetzt hat, dann ist es ein Torso, der für diese modernen statistischen Methoden vollkommen unzulänglich ist. Es wird daher dringend nötig und höchst wünschenswert sein, hier eine gewisse Umorganisation des Statistischen Zentralamtes durchzuführen, dem mit diesem Gesetz eine ganze Reihe von neuen und sehr wichtigen Aufgaben zugewiesen wird. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Bundesrat Dr. **Lugmayer**: Hoher Bundesrat! Ich möchte zunächst auf die einleitenden Worte des Herrn Berichterstatters zurückkommen, und zwar aus einem bestimmten Grund. Er hat eigentlich den Ressortvertreter angegriffen, und dieser kann sich natürlich hier im Haus nicht verteidigen. Der Angriff hängt aber zum großen Teil damit zusammen, daß der Herr Berichterstatter in der Ausschußsitzung, die wir heute gehabt haben, etwas später erschienen ist und infolgedessen die Entschuldigungen, beziehungsweise die Begründung der gestrigen Abwesenheit des Ressortvertreters nicht gehört hat. Die betreffende Abteilung, es handelt sich hier um den Verfassungsdienst, besteht aus drei Personen, die dauernd in Anspruch genommen sind, so daß der betreffende Vertreter, der heute hier war, gestern bis zwei Uhr überhaupt

nicht zu erreichen war. Es ist also nicht so, das hat der Vertreter heute ausdrücklich festgestellt, daß irgendeine Mißachtung der Beratungen des Bundesrates vorgekommen wäre, sondern es ist eine Verkettung unglücklicher Umstände, daß gestern niemand aus dem Verfassungsdienst hierherkommen konnte, sondern nur ein Vertreter der allgemeinen Abteilung des Präsidiums. Ich glaubte, das bemerken zu müssen, damit es nicht so aussieht, als ob die Beamten des Verfassungsdienstes ihre Pflicht nicht ernst nähmen.

Nun möchte ich im Zusammenhang mit dem Gesetz einen bestimmten Wunsch vorbringen, einen Wunsch über die Führung der Statistik. Wir hätten natürlich sehr viele Wünsche, und es ist im Laufe der Debatte heute schon besprochen worden, welche Bedeutung die Statistik hat, obwohl sie in der Öffentlichkeit noch immer kein besonderes Ansehen genießt.

Ich möchte ein bestimmtes Gebiet hier herausgreifen, das ist die Statistik über das Volkseinkommen, und zwar aus einem bestimmten Grund. In der Presse, in der Öffentlichkeit und besonders jedes Jahr in den Budgetberatungen des Nationalrates schwirren über das Volkseinkommen Zahlen herum im Zusammenhang mit den Steuersätzen und mit den Abgaben, die der Österreicher zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zu leisten hat. Wenn wir uns nun fragen, wie die tatsächlichen Erhebungen über das österreichische Volkseinkommen aussehen, so müssen wir leider sagen, daß sie lückenhaft und zum Teil unstimmt sind. Ich will ein paar Beispiele anführen, aber fürchten Sie nicht, daß es zu lange wird.

Wir haben für das Jahr 1937, als eine Art Ausgangspunkt, ein Volkseinkommen von 7 Milliarden Goldschilling, beziehungsweise — wie wir damals gesagt haben — Alpendollar. In den „Statistischen Nachrichten“, dem Organ des Österreichischen Statistischen Zentralamtes, haben wir bis jetzt zwei Untersuchungen über das Volkseinkommen von heute, eine vom Juni 1949 und eine vom März 1950. Dort finden wir folgende Angaben. Für 1947 wird ein Volkseinkommen von 18·2 Milliarden festgestellt, für 1948 eines von 22·5 Milliarden. Es wird dabei ausdrücklich gesagt, daß dieses Volkseinkommen von 22·5 Milliarden 80 Prozent des Vorkriegsstandes ausmacht. Für das Jahr 1949 haben wir die Angabe von 29·2 Milliarden. Vergleichen wir das mit der Angabe von 1948, wo es heißt, daß 80 Prozent des Volkseinkommens vor 1938 erreicht worden sind, so wäre das Volkseinkommen von 1949 wieder gleich dem Volkseinkommen von 1937, und das ist offenbar unrichtig. Wir wissen,

daß breite Schichten der Bevölkerung tief unter den Einkommensverhältnissen der Jahre vor 1938 stehen, ich brauche nur etwa die öffentlich Angestellten zu erwähnen.

Wie ungenau aber die Grundlagen heute noch sind, zeigt sich bei der Aufgliederung des Volkseinkommens von 1949. Die „Statistischen Nachrichten“ gliedern in drei Gruppen auf. Davon sind zwei Gruppen leicht zu erfassen, die dritte Gruppe aber ungeheuer schwierig. Die erste Gruppe, die am leichtesten zu erfassen ist, sind die Pensionisten und Sozialrentner mit einem Personenstand von 642.000 und einem Einkommen von 2·5 Milliarden Schilling. Dann kommen die Unselbständigen mit einem Personenstand von 1.932.000 und einem Einkommen von 17·1 Milliarden. Und nun kommt die Gruppe der Selbständigen. Hier werden als selbständig angeführt: bei der Land- und Forstwirtschaft ein Personenstand von 305.000, während die Landwirtschaftskammern eine Mitgliederzahl von 540.000 angeben. Man darf wohl annehmen, daß die Zahl der Kammerzugehörigen im großen und ganzen identisch ist mit der Zahl der Selbständigen in der Landwirtschaft. Wir finden dann ferner in dieser Zusammenstellung festgestellt, daß in der Industrie die Zahl der Selbständigen überhaupt nicht zu erheben ist, und als ein Ersatz scheint dann in der Gruppe Sonstige unter den Selbständigen die Zahl 298.000 auf. Sie betrifft die Selbständigen im Handwerk, bei den Gaststätten, im Handel und Verkehr, in den Banken und in den freien Berufen. Von den Kammern der gewerblichen Wirtschaft erfahren wir eine Mitgliederzahl von rund 450.000, also ungefähr ebensoviel wie bei den Landwirtschaftskammern. Da sind also wiederum Unstimmigkeiten. Wir haben nun als Gesamteinkommen dieser, einschließlich der Industrie, insgesamt 603.000 Selbständigen, die hier ausgewiesen sind, die Summe von 9·6 Milliarden.

Ich habe gesagt, daß diese Schätzungen des Volkseinkommens in der Budgetdebatte immer eine große Rolle spielen. Das ist auch heute der Fall gewesen, und ich erlaube mir, einige dieser Äußerungen einzelner Abgeordneter anzuführen. Der Abg. Böck-Greissau nimmt für das Jahr 1950 ein Volkseinkommen von 36 bis 40 Milliarden Schilling an. In diesem Zusammenhang stellt er fest, wieviel an Steuern vom Volkseinkommen weggenommen werden, und kommt zu dem Ergebnis, daß ungefähr ein Viertel bis ein Drittel des Volkseinkommens für Steuern verbraucht wird. Rechnet man die Zwangsabgaben und die Steuern dazu, die von den Ländern eingehoben werden — denn dieses Viertel oder Drittel bezieht

sich nur auf das Bundesbudget —, ferner die Abgaben an die Gemeinden, an die Sozialversicherungsträger und Kammern, so kommt man nach Böck-Greissau auf 40 Prozent. Das würde bedeuten, daß der Österreicher nur über 60 Prozent seines Einkommens frei verfügen kann.

Es ist interessant, daß der Abg. Migsch ähnliche Angaben machte. Er schätzt das sogenannte Sozialprodukt der Wirtschaft für 1951 auf 37 Milliarden und sagt — was auch richtig ist —, daß der Staat von diesen 37 Milliarden ein Drittel an Steuern wegnimmt. Es ist nicht ganz klar, ob der Ausdruck Sozialprodukt der Wirtschaft mit dem Ausdruck Volkseinkommen identisch ist. Wenn er nicht identisch ist — der Redner sagt das nicht ganz deutlich —, ist er jedenfalls weniger umfangreich als der Ausdruck Volkseinkommen; dann würden wir wiederum auf die Zahlen kommen, die Böck-Greissau angeführt hat. Aber weder Böck-Greissau noch Migsch haben festgestellt, woher sie diese Angaben nehmen. Es müssen also Schätzungen sein, jedenfalls finden wir sie nicht in den Veröffentlichungen des Statistischen Zentralamtes.

Nun will ich noch die Angaben anführen, die Abg. Koplenig ebenfalls in der Budgetdebatte machte. Er sprach von sogenannten Bruttoprofiten in der Industrie, auch wieder, ohne näher zu erklären, was er unter diesen Bruttoprofiten versteht. Er spricht von Bruttoprofiten in der Industrie in Höhe von 17,8 Milliarden Schilling im Jahre 1949. Nehmen wir diese Angaben, von denen er auch nicht sagt, woher er sie hat, zusammen mit der Aufgliederung für das Jahr 1949, die uns die „Statistischen Nachrichten“ geben, so käme folgendes heraus: Die Bruttoprofite der Industrie, also das Einkommen der Industriellen, wäre doppelt so hoch als das Gesamteinkommen aller Selbständigen. Das ist erkenntnismäßig eine unmögliche Zusammenstellung. Daß aber solche Angaben gemacht werden können, hängt doch letzten Endes damit zusammen, daß unsere statistischen Grundlagen noch sehr schwach sind, und ich glaube, gerade bei dem Beispiel des Volkseinkommens sieht man, wie wichtig solche Erhebungen sind.

Ich schließe daher mit dem Wunsch, daß das Statistische Zentralamt der Erhebung, der Darstellung und der laufenden Veröffentlichung gründlicher Angaben über das Volkseinkommen besonderes Augenmerk zuwenden möge. Ich glaube, auch hier gilt der Grundsatz: Klare Rechnung, gute Freunde. Wenn in der gesamten österreichischen Bevölkerung der Eindruck entsteht, daß wir

wohl in schweren Verhältnissen leben, daß aber jeder das Seine dazu beiträgt, um diese schweren Verhältnisse für uns zu lindern und tragbar zu machen, dann werden sich die Unzufriedenheit, der Neid usw. doch abbauen zugunsten des allgemeinen Gefühls für Zusammenarbeit. Und in dieser Hinsicht — das ist von großer staatsbürgerlicher und wirtschaftlicher Bedeutung — kann die Statistik, ein so trockenes Gebiet sie auch zu sein scheint, ungeheuer viel beitragen, um das Wort wahr zu machen: Klare Rechnung, gute Freunde. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Bundesrat Dr. Ulmer: Meine Damen und Herren! Es gibt bestimmt kein Gebiet der öffentlichen Verwaltung, das man nicht in vieler Hinsicht statistisch bearbeiten kann. Wenn wir also die Tatsache, daß wir augenblicklich über ein statistisches Gesetz zu sprechen haben, benützen wollen, um über alles, was uns interessieren kann, zu sprechen, so haben wir, formal gesehen, jetzt die Gelegenheit dazu. Das wollen wir aber bestimmt nicht, ich jedenfalls nicht, und die augenblickliche Besetzung des Hauses zeigt, daß auch manche andere der Meinung sind, daß wir zu diesem Thema reichlich gesprochen haben. Aber es wurden dabei zwei Dinge gesagt, von denen ich glaube, daß sie noch ein Wort verdienen, weil die Gefahr besteht, daß das Hohe Haus sonst vielleicht doch etwas einseitig über diese beiden Fragen orientiert wird.

Es wurde von einem Redner gesagt, daß ein besonders bedenkliches Problem unserer behördlichen Statistik darin liege, daß unser Statistisches Zentralamt zu stark von führenden Persönlichkeiten beherrscht ist, die der mathematischen Statistik fernstehen. Ich bin kein Vertreter des Statistischen Zentralamtes, habe aber mit Statistik zu tun und bin daher mehr oder weniger zufällig über dieses Gebiet informiert. Die Behauptung, daß die mathematische Statistik zu wenig geschätzt wird, kann ich nicht bestätigen. Soweit ich die Herren persönlich kenne, und ich kenne sie eigentlich alle, muß ich sagen, daß für meinen Geschmack — ich bin nebenbei auch Fachstatistiker — diese Herren die mathematische Statistik reichlich pflegen. Auf dem Gebiet, mit dem wir es zu tun haben — auf naturwissenschaftlichem Gebiet usw. mag es ganz anders liegen —, aber auf unserem Gebiet der Statistik, in der Sozialstatistik im weitesten Sinne des Wortes, liegt das Hauptproblem regelmäßig darin, die Erhebung so zu organisieren, daß die Fehler eine bestimmte natürliche Mindestgrenze von zehn, zwanzig oder unter Umständen noch mehr Prozent nicht überschreiten. Das ist das zentrale Problem.

1178 58. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich. — 21. Dezember 1950.

Ob dann mit einer mehr oder weniger diffizilen mathematischen Methode die zweite, dritte oder vierte Dezimalstelle 6 oder 7 ist, das ist uninteressant; entscheidend ist für uns Sozialstatistiker, daß die Zehner richtig sind. Das zum ersten.

Zweitens wurde gesagt, es lasse sich an Beispielen zeigen, daß wir mit den Leistungen der österreichischen Statistik nicht ganz zufrieden sein können; beispielsweise liege die Einkommenstatistik im argen. Zweifellos liegt sie im argen. Wer aber mit der Materie vertraut ist, weiß, daß man von einem Statistiker nicht mehr erwarten darf, als er in der Tat zu leisten in der Lage ist. Man kann vom Mediziner nicht verlangen, daß er die Menschen 500 Jahre alt macht, und vom Statistiker kann man nicht erwarten, daß er eine einwandfreie Einkommenstatistik bringt. Vorweg bemerkt sei übrigens, daß das Thema Einkommenstatistik gar nicht auf dem Wege unserer Erörterungen der vorliegenden Gesetzesnovelle liegt. Im § 2 der Vorlage werden ja nur jene Bereiche festgelegt, in welchen statistische Erhebungen auf Grund einer Verordnung durchgeführt werden können, obwohl auch die Bevölkerung zur Erhebung mit herangezogen wird. Wenn man auch eine Einkommenstatistik durch Befragen der Bevölkerung gewinnen wollte, würden sehr kuriose Ergebnisse herauskommen. Eine Einkommenstatistik kann eben nur auf Grund eines sogenannten, ich möchte beinahe sagen, sekundär-statistischen Materials konstruiert werden. Dieses Material fällt bei den Finanzämtern automatisch an. Mit welchem wahrscheinlichen Fehlerfaktor die Auszählergebnisse zu multiplizieren sind, um auf ein einigermaßen richtiges Volkseinkommen zu kommen, das ist, möchte ich sagen, mehr oder weniger Geschmacks- und Erfahrungssache. Bei diesen Kalkulationen ist der Statistiker nicht mehr Statistiker, sondern er beurteilt eine Situation wie jeder andere, der einigermaßen sachkundig ist. In Wahrheit gibt es auch keine Einkommenstatistik schlechthin, sondern nur eine Statistik der in der Einkommen- und Körperschaftsteuer usw. versteuerten Einkommen. Das Verlangen, man solle eine wahre, echte Einkommenstatistik vorlegen, geht über die Möglichkeiten der landläufigen und der mathematischen Statistik hinaus. Was bei diesem Beispiel der Einkommenstatistik gesagt wurde, gilt auch für tausend andere Fälle.

Kein Zweifel soll darüber bestehen, daß auch bei allen jenen Stellen, die Statistik betreiben, weitere Fortschritte und größere Leistungen wünschenswert sind. Das trifft aber, glaube ich, für andere Stellen ebenso zu

wie für die Statistik. In diesem Sinne möchte ich das Statistische Zentralamt in Schutz nehmen.

Berichterstatter **Admannseder** (*Schlußwort*): Das in Behandlung stehende Gesetz hat, nach der reichen Debatte, die abgeführt wurde, zu schließen, mindestens unter den Mitgliedern des Hohen Bundesrates und nicht zuletzt bei Herrn Dr. Ulmer, der sich ja als Statistiker vorgestellt hat, ein gewisses Interesse hervorgerufen. Zu meiner eingangs gemachten Bemerkung und zu der Antwort des Herrn Bundesrates Dr. Lugmayer möchte ich sagen, daß schließlich auch dem Bundeskanzleramt bekannt ist, wann eine der spärlichen Bundesratssitzungen stattfindet. Wenn als Entschuldigung vorgebracht wurde, daß die drei Herren des Ressorts gerade ausgerechnet an diesem Tag verhindert waren, so wollen wir doch das höfliche, aber eindringliche Ersuchen an jene Herren richten, wenn es wieder notwendig sein sollte — denn wie auch jene Herren gesagt haben, werden wir uns nicht zum letzten Male mit der Novellierung dieses Gesetzes befaßt haben —, sich doch den Tag reserviert zu halten und nicht in dieser Sache und zu einer solchen Sitzung einen Lehrling zu schicken.

Der Bundesrat erhebt gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch.

Der 3. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. Dezember 1950, betreffend die **Vereins-Reorganisationsgesetz-Novelle 1950**.

Berichterstatter **Weinmayer**: Hohes Haus! Der Nationalrat hat das Bundesverfassungsgesetz, womit das Vereins-Reorganisationsgesetz vom 31. Juli 1945 ergänzt wird, angenommen. Die Anwendung des Vereins-Reorganisationsgesetzes vom 31. Juli 1945 einschließlich seiner Annexe vom 6. November 1945, 30. Jänner 1946, 15. Jänner 1947 und 6. Februar 1947 (IV. Hauptstück des NS-Gesetzes) hat gezeigt, daß die Terminverlängerungen für die Einbringung von Vereinsreaktivierungsanträgen unzulänglich sind.

Das vorliegende Bundesverfassungsgesetz sieht deshalb vor, daß durch Anfügung eines entsprechenden Satzes an den § 2 Abs. 2 des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945 die Möglichkeit gegeben wird, daß auch in der Zukunft innerhalb eines Jahres nach Aufhören des Hindernisses Anträge auf Reaktivierung von Vereinen gestellt werden können.

Besonders gegenüber den Heimkehrern wäre eine Nichtergänzung des Bundesverfassungs-

gesetzes vom 31. Juli 1945 eine krasse Benachteiligung. Auch für die Segelfliegervereine, deren Tätigkeit erst seit dem Vorjahr wieder zugelassen wurde, ist das vorliegende Bundesverfassungsgesetz eine dringende Notwendigkeit. Weiters sieht das vorliegende Verfassungsgesetz vor, daß die einjährige Frist mit dem Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes zu laufen beginnt, wenn das Hindernis zwischen dem 30. Juni 1947 und dem Tage des Inkrafttretens dieses Bundesverfassungsgesetzes in Wegfall gekommen ist.

Die Vollziehung des vorliegenden Bundesverfassungsgesetzes obliegt dem Bundesministerium für Inneres.

Der Verfassungs- und Rechtsausschuß hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit der Vorlage beschäftigt und beschlossen, dem Bundesrat zu empfehlen, gegen das vom Nationalrat beschlossene Gesetz keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

Der 4. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. Dezember 1950, betreffend die 5. Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz.

Berichterstatterin Rudolfine Muhr: Gegenstand der vorliegenden Novelle ist die Neuregelung der Beitragsleistung des Bundes zum Rentenaufwand in der Invalidenversicherung der Land- und Forstarbeiter.

Im Jahre 1947 wurde das Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz verabschiedet. Im § 85 Abs. 3 lit. b wurde die Bestimmung aufgenommen, daß eventuelle Gebarungsabgänge in der Rentenversicherung durch Zuschüsse, beziehungsweise Vorschüsse des Bundes gedeckt werden. In der 3. Novelle wurde nun bei der Beitragsleistung des Bundes zum Rentenaufwand der Rentenversicherung die erste Regelung getroffen. Im § 85 Abs. 3 lit. b wurde festgelegt, daß nunmehr der Bund einen fixen Beitrag in der Höhe von 25 Prozent des Rentenaufwandes zu leisten hat. Eine Ausnahme wurde nur bei der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt gemacht. Sie war notwendig, weil nach der früheren Regelung durch die Beitragsleistungen von Dienstnehmern, Dienstgebern und Bund der Aufwand für die Leistungen nicht gedeckt werden konnte. Deshalb übernahm damals der Bund die volle Ausfallhaftung für die Abgänge in der Invalidenversicherung der Land- und Forstarbeiter. Das Sozialministerium hat nun eine Berechnung angestellt, die ergeben hat, daß im Jahre 1951 voraussichtlich Einnahmen von 157.7 Millionen Schilling Ausgaben in der

Höhe von 233.1 Millionen gegenüberstehen, das bedeutet einen Abgang von 75.4 Millionen Schilling. Das Bundesministerium für Finanzen hat aber nur mehr einer Ausfallhaftung im Ausmaß von 50 Millionen Schilling zugestimmt. Diesem Umstand muß nun im Gesetz Rechnung getragen werden. Im Artikel I wird der § 85 Abs. 3 lit. b abgeändert. Der letzte Satz hat nun zu lauten (*liest*): „Außerdem trägt der Bund für das Jahr 1951 den durch die Einnahmen nicht gedeckten Teil der Ausgaben der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt in der Invalidenversicherung bis zum Höchstbetrage von 50 Millionen Schilling.“

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1951 in Kraft.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

Dieser Gesetzesbeschluß wurde gestern im Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten behandelt, und ich stelle in dessen Namen den Antrag, der Hohe Bundesrat möge beschließen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Bundesrat Fiala: Werte Bundesräte! Ich stelle den Antrag (*liest*):

„Der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend ein Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 12. Juni 1947, BGBl. Nr. 142, über die Überleitung zum österreichischen Sozialversicherungsrecht abgeändert wird (5. Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz), wird Einspruch erhoben.

Begründung: Der Gesetzesbeschluß begrenzt die Ausfallhaftung des Bundes für die Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt mit einem Höchstbetrag von 50 Millionen Schilling für das Jahr 1951. Das bedeutet, daß ein ungedeckter Aufwand von mehr als 25 Millionen Schilling bestehen bleibt. Dazu kommt, daß in der Altersversicherung der landwirtschaftlichen Arbeiter ohnedies außerordentlich traurige Verhältnisse bestehen. Die armseligen Mindestrenten in der Höhe von 156 S monatlich sind ein deutlicher Ausdruck dieser traurigen Verhältnisse, die ein entscheidender Grund für die Landflucht sind. Die Einschränkung der Staatshaftung auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Sozialversicherung ist wie jede Einschränkung der vollen Staatshaftung auf dem Gebiete der Sozialversicherung ein Anschlag auf die gesamte Sozialversicherung. Die volle Staats-

haftung für den Ausfall muß gefordert werden. Da der Gesetzesbeschluß dieser Forderung nicht entspricht, ist der Einspruch gegen ihn begründet.“

Inzwischen hat Vorsitzender-Stellvertreter Weinmayer den Vorsitz übernommen.

Bundesrat Dipl.-Ing. **Rabl**: Es freut mich, daß der Herr Bundesrat Fiala auch für die Landwirtschaft eine Lanze bricht. Es ist selten, daß sich die linke Seite etwas für die Agrarier interessiert. (*Zwischenruf des Bundesrates Fiala.*) Daß das von ganz links kommt, nehme ich mit besonderer Befriedigung zur Kenntnis. Aber die halblinke Seite ist nicht so eingestellt.

Der Herr Adlmannseder hat sich beschwert, daß der Bundesrat ignoriert wird, und gestern hat sich Herr Bundesrat Fleischacker beschwert, daß der Bundesrat über die Achsel angesehen wird; mit Ausnahme des Herrn Finanzministers Dr. Margarétha und des Bundesministers Maisel habe ich hier überhaupt noch keinen Minister gesehen (*Rufe bei der ÖVP: Kolb!*), und man sagt, „Wie der Herr, so das Gscherr“, infolgedessen kommen auch die Beamten nicht. Daher beschweren wir uns nicht, daß um zwei Uhr kein Beamter mehr im Bundeskanzleramt ist! Die machen es dem Minister nach und kommen eben auch nicht her. Der Herr Bundeskanzler Figl könnte sich zumindest einmal dem Bundesrat stellen und sich zeigen, damit wir ihn würdigen können. Nun, das sei nur am Rande vermerkt.

Was die landwirtschaftliche Rentenversicherung betrifft, so bin ich gewiß derjenige, der in Bauernversammlungen entschieden gegen das altmodische und für die Landwirtschaft unpassende System der landwirtschaftlichen Krankenkassen auftritt, ohne die Leistungen an die Landarbeiter einschränken zu wollen. Es ist nun so weit gekommen, daß ich als Oppositioneller in der Landwirtschaftskammer zum Referenten eines Reformausschusses der Landwirtschaftskammer für das gesamte Sozialversicherungswesen in der Landwirtschaft, soweit es Oberösterreich betrifft, bestellt wurde. Nun, ich bemühe mich eifrigst, konstruktiv unter Berücksichtigung der Interessen sowohl der Landarbeiter als auch der Arbeitgeber und der Bauern hier etwas zu reformieren, was außerordentlich schwierig ist. Ich habe nun mit verschiedenen Herren der sozialistischen Seite gesprochen, aber man müßte ja bei manchem SPÖ-Mann erst mit dem agrarischen Abo anfangen, um hier weiterzukommen und gewisse Vorurteile wegzunehmen. Ich habe mich dann interessiert und mit dem Beamten des Hauptverbandes, Dr. Gabler, gesprochen. Er hat sich auf den Standpunkt gestellt:

Ihr seid zum Zahlen da und wir zum Fordern. Bei der Bauernschaft brauche ich ohnehin nicht zu fragen, da sind wir ohnedies eins.

Jetzt sagt das Gesetz lakonisch: der Bund übernimmt 50 Millionen Ausfallhaftung. Es bleibt eine Differenz von zirka 25 oder 27 Millionen Schilling. Ich habe mir ausgerechnet, daß es 30 Millionen sind. Da kannst dich jetzt erwürgen, Bauer, wie du willst!

So einfach geht es aber nun nicht. Der Herr Bundesrat Professor Lugmayer hat festgestellt, daß bei der Statistik hinsichtlich des Einkommens gewisse Fehlerquellen bestehen. Die einen sagen, das Volkseinkommen betrug im Jahre 1949 29 Milliarden Schilling, 1950 sind es angeblich 36 Milliarden, Migsch sagt 37 Milliarden. Die Kommunisten sagen, 17 Milliarden haben allein die Kapitalisten eingenommen. Es hätte mich bei all der Statistik interessiert, was von dem gesamten Volkseinkommen die Landwirtschaft eingenommen hat, diese angeblichen Vielverdiener. Da kommt man darauf, daß im Jahre 1949 vom Volkseinkommen von 29 Milliarden Schilling das landwirtschaftliche Einkommen 3,1 Milliarden Schilling betrug, das der in der Landwirtschaft unselbständig Tätigen 1,6 Milliarden, also zusammen 4,7 Milliarden. Das macht demnach 16 Prozent aus, 1948 hat es noch 18 Prozent ausgemacht. Und wir sind 28 Prozent der Bevölkerung! So schauen die Vielverdiener aus! Man schaut nur immer auf ein paar Großbauern hin, kennt aber den Durchschnitt nicht. Wenn in der kommunistischen Presse steht, der Rabl, der Großagrарier — ich mit meinen paar Schneuztücheln Grundstücke bin Großagrарier! —, ist ein agrarischer Klassenkämpfer, so sage ich Ihnen: Nein! Ein Klassenkämpfer will ich gar nicht sein. Ich bringe lediglich unseren Standpunkt etwas rescher vor, weil leider die Bauernbündler in der agrarischen Interessenvertretung zu weich sind. Man schreibt auch das Wort „Bauernbund“ mit zwei weichen „B“. Es würde mich freuen, wenn die Arbeitervertreter ebenfalls ihre Sache wirksamer vertreten. Bei Reschheit stoß man zwar immer zusammen, aber es könnte mehr als jetzt herauskommen.

Wenn ich jetzt nach Hause fahre, wird man mich fragen: Was ist denn los gewesen im Bundesrat, schlafen die Herren schon? Tun sie überhaupt nichts? Das ist eine müde Gesellschaft! Das sagt die Bevölkerung. Ich will dem nicht zustimmen. Ich stelle nur fest, was wahr ist. (*Bundesrat Fiala: Sie übertreiben, die Bevölkerung kennt den Bundesrat gar nicht!*) Wenn draußen die Fahne auf dem Mast ist, dann fragen die Leute: Was ist denn los? Wenn man dann

antwortet, der Bundesrat tagt, dann fragt man: Der Bundesrat, was ist denn das? (*Bundesrat Millwisch: Dann müssen Sie es eben erklären!*)

Damit ich nicht vom Thema abkomme: Die landwirtschaftliche Rentenversicherung hat nach meinen Aufzeichnungen am 31. Oktober 1950 einen Versichertenstand von rund 54.000. Ich bin vom Vertreter des Sozialministeriums belehrt worden, daß 1951 ein höherer Stand kommen wird. Wir stehen im landwirtschaftlichen Sektor vor der Tatsache, daß wir es mit einer auf dem Kopf stehenden Pyramide zu tun haben. Landarbeiter werden immer weniger und landwirtschaftliche Rentner immer mehr. Dazu kommt, daß wir in Österreich einen Stand von rund 60.000 Tagelöhnern haben. Das sind Leute, die nicht auf die Dauer angestellt werden wollen, weil sie zumeist selbst eine kleine Keusche oder ein kleines Haus haben und nicht ihre Selbständigkeit verlieren wollen. Sie haben etwas Grund und gehen zusätzlich als Tagelöhner. Diese Tagelöhner kommen aber dann, wenn sie 65 Jahre alt sind, und verlangen die Altersrente. Und so, schätzt man, sind derzeit bei den jetzigen landwirtschaftlichen Altersrentenversicherten rund 30 Prozent Leute, die nie einen Beitrag für die Altersversorgung gezahlt haben, aber die Altersrente beziehen. Es ist für uns daher selbstverständlich, daß die landwirtschaftliche Altersrentenversicherung einfach nie auskommt. Und die Herren in der Blechturmstraße, mit denen wir uns gerne koalieren wollten, spielen jetzt die schokierte Madame und sagen: Damals seid Ihr hinausgegangen, jetzt bleibt draußen, denn Ihr seid ein Passivgeschäft. Dann wollten andere eine große Volksversicherung machen, aber da sagen wir von der Landwirtschaft, in puncto Krankenkasse bleiben wir selbständig; in puncto Altersrente aber wollen wir eine Volksversicherung. Wir haben schließlich und endlich nicht nur diese Landarbeiter und Tagelöhner, sondern auch die kleinen Bauern mit 9, 10 und 12 Joch. Wenn der übergibt, will er am Sonntag ins Wirtshaus gehen und braucht Geld für ein Krügel Bier und sein Zigarrl. Also muß er zu seinem Sohn gehen und ihn anfechten, er solle ihm ein Taschengeld geben. Das Haus trägt ohnehin mit Ach und Krach nur einen, geschweige denn zwei. Es wäre natürlich nicht abwegig, daraufzukommen, daß unter einer bestimmten Hektargrenze auch diese kleinen Landwirte in den Bezug einer Altersversorgung kommen, das heißt höhere Beitragsforderungen, das heißt überhaupt Reform des ganzen Altersversorgungsaufbaues; nicht wie es jetzt ist, für die Altersversorgung zahlt nur, wer eine fremde

Arbeitskraft hat. Durchschnittlich 40 Prozent der Bauern in Österreich haben fremde Arbeitskräfte, und diese zahlen den Krankenkassa- und Altersversicherungsbeitrag. 60 Prozent haben keine fremden Arbeitskräfte, sei es, daß sie zu klein sind, sei es, daß sie einen Familienbetrieb darstellen, weil sie genügend viele große Kinder haben. Nun haben aber diejenigen, die jetzt große Kinder haben, früher bestimmt Landarbeiter gehabt, und diese Landarbeiter sind eben jetzt alt geworden und beziehen Altersrente, und aus der Beitragszahlung für die Altersrente ist der Bauer jetzt herausgehalten, weil er keine fremden Arbeitskräfte hat. Daher ist der Vorschlag von Kärnten, die Altersversorgung auf dem Einheitswert aufzubauen, wobei verschiedene Berücksichtigungen bei den kleinen Einheitswerten und bei Gebirgsbauern durchaus nicht abwegig sind, und die Versicherung auf eine breitere Basis zu stellen, erwägenswert.

Aber in diesem Zusammenhange wäre es gut, wenn man die ganze Altersversorgung überhaupt zusammennimmt und damit eine Art Volkaltersversicherung schafft, zumindest für gewisse Kreise. Aber so, wie es sich der Herr Finanzminister vorstellt, daß er sagt, ich zahle Euch nur 50 Millionen Schilling, und wegen der anderen 27 Millionen schaut, wie Ihr weiterkommt — so kann man es auch nicht machen.

Wir stimmen dem Gesetz zu, weil wir uns an den Grundsatz halten, es ist besser als nichts, ansonsten müßten wir es ablehnen. Wir gehen also nicht so weit wie Herr Bundesrat Fiala, daß wir es überhaupt ablehnen, denn dann müßten wir ja auch die 50 Millionen Schilling Zuschuß ablehnen, und nur wegen diesen 50 Millionen stimmen wir zu. Aber es wundert mich auf der anderen Seite, daß der Herr Finanzminister uns diese 25 Millionen Schilling vorenthalten will, während er beim Salzexport großzügiger ist.

Die österreichischen Salinen erzeugen 80.000 t. Davon sind 40.000 t Viehsalz, und der Rest ist Speisesalz. Ich habe mich über die Gestehungskosten erkundigt und mußte feststellen, daß diese pro Tonne zirka 720 S ausmachen. Wir liefern aber 35.000 t Salz ins Ausland, und zwar die Tonne um 300 S. Der österreichische Bundesstaat zahlt demnach pro Tonne 420 S darauf. Wenn ich jetzt diese 35.000 t, die wir exportieren, damit mutipliziere, komme ich auf einen Betrag von rund 15 Millionen Schilling. Wie erwähnt, werden 40.000 t Viehsalz gewonnen. Das Viehsalz wurde im Preis von 60 Groschen auf 1.20 S erhöht.

Vorsitzender-Stellvertreter **Weinmayer**: Herr Bundesrat, zur Sache, bitte!

Bundesrat Dipl.-Ing. **Rabl** (*fortsetzend*): Ich bin sofort fertig, Herr Vorsitzender. Wenn ich diese 40.000 t Viehsalz, die die Landwirtschaft um 60 Groschen höher zahlen muß, in Betracht ziehe, so komme ich auf einen Betrag von 24 Millionen Schilling, die uns der Herr Finanzminister aus der Tasche zieht.

Aber auf der anderen Seite weigert er sich, diese 25 Millionen Schilling Zuschuß zu der Altersversorgung zu geben. Nun sagt der Herr Finanzminister, im Verhältnis zu einer Kuh ist das bisserl Salz gar nichts. Aber von dem ewigen Nichts ist auch der Esel hingeworden.

Letzten Endes müssen wir immer zahlen, da zweigt man etwas ab, dort kommt wieder etwas dazu, und dann muß man immer wieder hören: Ihr verdient eh genug. Diese ewige Phrase, die ich auch in den Versammlungen immer höre, auch im Bundesrat zu hören, wundert mich nicht. Je mehr Sie das behaupten, um so länger muß ich sprechen. Da muß man für verschiedene Herren einen agrarischen Anschauungsunterricht machen. (*Bundesrat Millwisch: Was Sie sagen, sind Versammlungsphrasen!*) Wenn ich gegen soziale Gesetze sprechen würde, aber das werden Sie nie erleben, dann könnten Sie mir einen Anschauungsunterricht geben. Das tue ich aber nicht, weder aus sozialen Gründen noch aus geschäftlichen. Ich bin sogar übersozial. Ich möchte Sie von der Sozialistischen Partei etwas erziehen, damit Sie auch agrarisch-sozial werden. Dann würden Sie zum Schluß beim Arbeitsbauernbund mehr Fortschritte machen. Sie haben übrigens hier einen Vertreter vom Arbeitsbauernbund, der rührt sich überhaupt nicht. Anscheinend ist ihm alles wurst. Das kann doch nicht so ein Jesus-Christus-Verein sein. (*Bundesrat Salzer: Eine geschmacklose Bezeichnung!*) Was redet da der AAB drein! Ergreifen Sie nicht Partei für die Sozialisten, Herr Bundesrat Salzer, aber Sie sind ja auch von der Koalitionshysterie befallen. Mit Ihnen werden wir uns beschäftigen. Sie werden schon noch die Einladung für den 21. Jänner nach Eberschwang bekommen. Dort können Sie in einer Bauernversammlung, halb schwarz, halb unabhängig, sprechen. Dort werden wir Gelegenheit haben, uns coram publico auseinanderzusetzen. (*Zwischenrufe.*)

Was nun die Altersversorgung betrifft ... (*Zwischenrufe.*) Wenn ich unterbrochen werde, muß ich darauf antworten, und die Sitzung wird unnötig verlängert, und wir werden dann zum Schluß mit den letzten, den Wohnungsgesetzen, nicht fertig. Was wäre das dann für ein Malheur, wenn das bis über den 1. Jänner hinausgeht. Je weniger Zwischen-

rufe Sie machen, desto leichter kann ich fortfahren. (*Bundesrat Millwisch: Man müßte auch wissen, was man redet! Manchmal habe ich das Gefühl, Sie wissen nicht, was Sie reden!*)

Bezüglich der Altersversorgung haben wir folgenden Standpunkt: Erstens ist die Altersversorgung zu trennen von der Krankenkasse in der Landwirtschaft, und die landwirtschaftliche Altersversorgung muß auf eine neue Basis gestellt werden. Hier möchte ich an die Sozialisten das Ersuchen richten, den Herrn Abg. Schneeberger etwas milder zu stimmen, damit er eine Ehegemeinschaft zwischen den Agrariern, beziehungsweise den Landarbeitern und der allgemeinen Versicherung, eingeht, damit man das in entsprechende Bahnen bringt. Denn der Herr Bundesrat Fiala hat vollkommen recht, wenn er sagt, die Rente ist mit 250 S zu klein. Wir können nicht mehr aufbringen. Wir können uns nur damit helfen, daß wir die Riskengemeinschaft vergrößern, und durch die Vergrößerung der Riskengemeinschaft werden auch die Landarbeiter eine höhere Rente bekommen. Das ist unsere Auffassung bezüglich der Altersrente, und ich würde die sozialistische Gruppe bitten, daß sie auf ihre Leute Einfluß nimmt, wenn dann die Landwirtschaftskammer mit den Reformvorschlägen kommt.

Berichterstatterin **Rudolfine Muhr** (*Schlußwort*): Hohes Haus! Es ist eine Selbstverständlichkeit, daß die finanziellen Schwierigkeiten in der Sozialversicherung der Land- und Forstwirtschaft behoben werden müssen, und es ist ebenso selbstverständlich, daß der Fehlbetrag von 25 Millionen Schilling hereingebracht werden muß und daß dies nicht durch Kürzungen der Rentenleistungen geschehen kann.

Wenn aber Herr Bundesrat Rabl erklärt, die Bundesregierung mache sich das leicht, sie sage einfach, sie werde nur 50 Millionen Schilling als Ausfallhaftung übernehmen, so möchte ich mindestens mit derselben Berechtigung sagen: Der Herr Bundesrat Rabl macht es sich auch sehr leicht! Ja, warum sind denn die finanziellen Schwierigkeiten in der Sozialversicherung dieses Zweiges entstanden? Erstens war es der Wunsch der Arbeitgeber, daß die Land- und Forstarbeiter in einer eigenen Sozialversicherungsanstalt zusammengefaßt werden, und dann besteht eine Bestimmung, daß nur jene Landarbeiter pflichtversichert sind, die in einem ständigen Arbeitsverhältnis stehen, und jene Landarbeiter nicht, die nur vorübergehend beschäftigt werden.

Herr Bundesrat Rabl hat ganz richtig gesagt, eine Sozialversicherung ist eine Risikengemeinschaft, und die Risikengemeinschaft bei der Allgemeinen Invalidenversicherungsanstalt für Arbeitnehmer ist nicht nur auf die ständig beschäftigten Arbeiter aufgebaut, sondern auch auf die Saisonarbeiter, und deshalb kann diese Anstalt ihre Leistungen erfüllen. Wenn nun der Herr Bundesrat Rabl seinen Einfluß in den Kreisen der Arbeitgeber in der Landwirtschaft ausübt, so wird er vielleicht erreichen, daß man in diesen Kreisen der Sozialversicherung das notwendige Verständnis entgegenbringt. *(Beifall bei den Sozialisten.)*

Wir finden auch eine Unterversicherung in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung, auch sie müßte behoben werden *(Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Wir haben auch Unterpreise!)*, um ungefähr 40 von Hundert liegt sie niedriger als bei den gewerblichen Arbeitern. *(Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Das Gewerbe verdient ja auch!)* Also hier muß man, Herr Ing. Rabl, den Hebel ansetzen, und hier muß man nachhelfen, damit alle Schwierigkeiten überbrückt werden.

Auch der Landarbeiter hat im modernen Sozialrecht einen Anspruch auf eine Altersversorgung. Zum Glück sind die Zeiten vorüber, wo die Landarbeiter als Einleger jeden Tag in einem anderen Bauernhaus als ungeladene Gäste das Gnadenbrot essen mußten. Wenn man also in der Invalidenversicherung der Landarbeiter dazu kommt, daß auch die nicht ständig Beschäftigten der Versicherungspflicht unterliegen, werden zehntausende Landarbeiter ihre Beiträge zahlen, die Arbeitgeber auch *(Ruf: Die zahlen es nie!)*, und es wird kein Defizit, kein Abgang entstehen.

Dem Herrn Bundesrat Fiala möchte ich sagen, daß uns gestern nach der Auskunft des Referenten aus dem Ministerium gesagt wurde, daß die Renten ungefähr 330 S im Monat betragen.

Ich möchte den Hohen Bundesrat ersuchen, meinen Antrag, dem Gesetzesbeschluß des Nationalrates zuzustimmen, anzunehmen.

Der Antrag der Berichterstatterin wird angenommen; damit ist der Gegenantrag Fiala abgelehnt.

Der **5. Punkt** der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. Dezember 1950, betreffend die **4. Novelle zum Wiedereinstellungsgesetz**.

Berichterstatter **Millwisch**: Hohes Haus! Die Tatsache, daß noch immer tausende Österreicher in Kriegsgefangenschaft sind, war schon einmal der Grund, die Geltungsdauer des Wiedereinstellungsgesetzes durch die 3. Novelle zu verlängern. Nun ist leider nicht abzusehen, wann der letzte Kriegsgefangene nach Österreich zurückkehren wird, und daher

ist diese 4. Novelle zum Wiedereinstellungsgesetz im Nationalrat beschlossen worden, und wir können heute dazu Stellung nehmen.

Dieses Gesetz sieht vor, daß die Ansprüche und Begünstigungen aller geschädigten Dienstnehmer weiterhin aufrecht bleiben, und zwar nicht mehr mit einem starren Termin, sondern so, daß jedem ein Jahr Frist vom Tage seiner Rückkehr bleibt.

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß wird bestimmt, daß dem § 18 ein § 18 a angefügt wird, der bestimmt, daß geschädigten Dienstnehmern, die erst nach dem 30. September 1950 nach Österreich zurückkehren, ein Jahr Frist gegeben wird zur Geltendmachung ihrer Ansprüche. Das gilt auch für alle geschädigten Dienstnehmer, die nachweislich verhindert waren, vor dem 30. September 1950 ihren Wohnsitz wieder in Österreich aufzuschlagen.

Im Abs. 2 dieses Paragraphen wird festgelegt, daß auch der Kündigungsschutz sinngemäß seine Anwendung findet.

Im Abs. 3 wird bestimmt, daß dieser Paragraph durch Verordnung außer Kraft gesetzt werden kann.

Im Art. 2 Abs. 1 wird festgesetzt, daß dieses Gesetz am 1. Jänner 1951 in Kraft tritt.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten des Bundesrates hat sich gestern in seiner Sitzung mit diesem Gesetzesbeschluß beschäftigt und mich beauftragt, dem Haus vorzuschlagen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

Der **6. Punkt** der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. Dezember 1950, betreffend die **3. Novelle zum Arbeitsinspektionsgesetz**.

Berichterstatter **Flöttl**: Hohes Haus! Im Jahre 1947 hat der Nationalrat das Arbeitsinspektionsgesetz verabschiedet.

Dieses Gesetz ist für die Arbeiterschaft so wichtig wie alle anderen sozial- und arbeitsrechtlichen Gesetze.

Der § 30 Abs. 1 sieht vor, daß die von den ehemaligen Berufsgenossenschaften erlassenen Unfallverhütungsvorschriften, soweit sie nicht schon auf Grund des § 25 Abs. 2 des bereits bezeichneten Bundesgesetzes außer Kraft gesetzt sind, mit 31. Dezember 1950 ihre Wirksamkeit verlieren. Es wäre aber nicht zweck-

mäßig, die Vorteile, die sich durch die Unfallverhütungsvorschriften ergeben, durch Außerkraftsetzen zu verlieren, ohne eine entsprechende Neuregelung getroffen zu haben. Diese Arbeit ist sehr schwierig. Es sind auch auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes bestehende Spezialvorschriften abzuändern. Auch müssen die vom Internationalen Arbeitsamt in Genf ausgearbeiteten Modellvorschriften für den Arbeiterschutz in industriellen Unternehmungen geprüft werden und im entsprechenden Rahmen Berücksichtigung finden.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat bereits einen Entwurf für eine Allgemeine Dienstnehmerschutzverordnung ausgearbeitet, die bei der Unfallverhütungskommission in Behandlung steht. In dieser Kommission wirken neben den Vertretern der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, des Arbeiterkammertages, der Ingenieurkammer, der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt und der Ärzteschaft auch die beteiligten Bundesministerien mit. Es ergibt sich daher die Notwendigkeit, die Frist für das Außerkrafttreten der Unfallverhütungsvorschriften um ein weiteres Jahr zu erstrecken.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die Vorlage, betreffend Abänderung des Bundesgesetzes vom 3. Juli 1947, BGBl. Nr. 194, über die Arbeitsinspektion (3. Novelle zum Arbeitsinspektionsgesetz), beraten und stellt somit den Antrag, das Hohe Haus möge gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch erheben.

Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

Der 7. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. Dezember 1950, womit **Ausführungsbestimmungen zu § 57 Abs. 1 und 2 des Ärztegesetzes** erlassen werden.

Berichterstatter **Pfaller**: Hohes Haus! Am 30. März 1949 wurde im Nationalrat das Ärztegesetz beschlossen. In diesem Gesetz wurde in § 58 Abs. 2 bestimmt, daß die Bundesländer innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes die entsprechenden Ausführungsgesetze zu erlassen haben. Die Frist ist am 1. November 1949 abgelaufen, ohne daß ein Bundesland ein Ausführungsgesetz beschlossen hatte. Bisher sind vier Landtage, und zwar die von Salzburg, Oberösterreich, Wien und Burgenland, dieser Verpflichtung nachgekommen. Die Gesetzesbeschlüsse der Bundesländer Kärnten, Niederösterreich, Tirol, Steiermark und Vorarlberg sind noch ausständig. Daher obliegt nun

dem Bund die Erlassung eines Gesetzes, womit für diese Bundesländer die notwendigen Ausführungsbestimmungen erlassen werden.

§ 57 des Ärztegesetzes besagt, daß den in Berufsausbildung stehenden Ärzten für ihre Tätigkeit ein angemessenes Entgelt gewährt werden muß. Die in den Anstalten gewährte freie oder teilweise freie Station kann von diesem Entgelt abgezogen werden.

Der vorliegende Gesetzesbeschluß sieht nunmehr in § 1 vor, daß der Grundbezug bei Beginn der Berufsausbildung jenem Entgelt zu entsprechen hat, das ein Vertragsbediensteter des Bundes in der Entlohnungsgruppe a erhält. Abs. 3 besagt weiter, daß die Familienzulagen (Haushaltzuschuß und Kinderzulagen) und die Teuerungszuschläge zum Grundbezug und zu den Familienzulagen entsprechend den für die Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas I geltenden Vorschriften zu berechnen sind.

Der § 2 bestimmt entsprechend § 57 Abs. 2 des Ärztegesetzes, daß höchstens auf je 30 Spitalsbetten ein in Ausbildung stehender Arzt zu entfallen hat. Die Leitung jeder Krankenanstalt wird außerdem verpflichtet, bis 31. Jänner jedes Jahres die Durchschnittszahl der im vergangenen Kalenderjahr belegten Betten und die Zahl der in Berufsausbildung stehenden Ärzte dem zuständigen Amt der Landesregierung bekanntzugeben.

§ 3 bestimmt, daß dieses Bundesgesetz in jedem Land in dem Zeitpunkt außer Kraft tritt, in dem das betreffende Land ein Ausführungsgesetz zu § 57 Abs. 1 und 2 des Ärztegesetzes erläßt.

§ 4 bestimmt, daß mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes die Landesregierungen betraut sind.

Gestern hat sich der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten mit diesem Gesetzesbeschluß beschäftigt und mich ermächtigt, im Hohen Haus zu beantragen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Bundesrat Dr. **Klemenz**: Hohes Haus! Meine Fraktion wird dem Antrag des Herrn Berichterstatters um so lieber zustimmen, als der vorliegende Gesetzesbeschluß zweifellos einem dringenden Bedürfnis Rechnung trägt und damit zugleich — wenigstens im wesentlichen — ein ebenso dringender Wunsch seine Erfüllung findet, den meine Partei bereits vor Jahresfrist in der Form einer Anfrage im Nationalrat ausgesprochen hat. Meine Partei ist allerdings der Auffassung, daß es sich bei diesem Gesetzesbeschluß nur um einen ersten, allerdings sehr begrüßens-

werten Schritt zur Lösung des Gesamtproblems der Förderung unserer jungen Akademikerschaft handeln kann.

Gewisse Bedenken, die wir gegen diesen Gesetzesbeschluß haben, will ich freilich auch nicht verschweigen. Diese richten sich vor allem gegen jene Bestimmung, welche die sogenannte Bettenschlüsselzahl mit höchstens 30 festsetzt. Wenn es auch eine Bestimmung ist, die nur eine Obergrenze festlegt, so ist doch zu befürchten, daß in der Praxis diese Obergrenze die Regel werden wird. Wir sind aber der Auffassung, daß diese Bettenschlüsselzahl von 30 denn doch zu hoch gegriffen ist, zu hoch im Interesse der Ausbildung der Jungärzte, zu hoch gegriffen auch im Interesse der Patienten, die ja doch zum großen Teil von diesen jungen Ärzten in den Spitälern, Heilanstalten usw. betreut werden müssen. Wir wissen uns darin eins mit der Auffassung und dem Standpunkt der Ärzteschaft, der Ärztekammern, und ich glaube mich zu erinnern, daß ich gerade vor wenigen Tagen in der Zeitung gelesen habe, daß ein prominenter Vertreter einer der beiden Koalitionsparteien — ich weiß aber wirklich nicht, welche es war — ebenfalls in dasselbe Horn gestoßen hat. Ich darf darauf hinweisen, daß hier in Wien in den städtischen Krankenhäusern und Heilanstalten die Schlüsselzahl zwischen 16 und 17 schwankt. Wir sind der Auffassung, daß aus diesen beiden vorerwähnten Gesichtspunkten eine Bettenzahl von höchstens 20 angemessen und zweckmäßig wäre. Es handelt sich ja um die Förderung des ärztlichen Nachwuchses.

Ich möchte in diesem Zusammenhang nur ganz kurz ein Problem streifen, das in der letzten Zeit des öfteren diskutiert wurde. Man hört nämlich oft, daß wir in Österreich einen Ärzteüberfluß haben. Ich glaube nicht, daß dem so ist, denn Tatsache ist, daß auf ungefähr 600 Bewohner dieses Staates ein Arzt kommt. Und wenn Sie berücksichtigen, daß wir ja ein außerordentlich weit und intensiv ausgebautes Krankenkassensystem haben, so ergibt sich daraus zwangsläufig eine Überbelastung dieser Kassenärzte, die weder ihnen noch den Kassen noch den Patienten zum Vorteil gereicht.

Die Förderung des ärztlichen Nachwuchses in der Form, wie hier dieses Gesetz den ersten Schritt dazu macht, ist zweifellos auch ein finanzielles Problem — und finanzielle Probleme sind nun einmal leider Gottes bei uns in Österreich derzeit sehr schwierige Probleme. Aber es handelt sich ja schließlich um die Volksgesundheit, und deshalb glaube ich, daß man auch dem Problem der Finanzierung der Ausbildung dieses ärztlichen Nachwuchses

ein ernstes Augenmerk wird schenken müssen, und ich bin überzeugt, daß dort, wo ein Wille ist, auch ein Weg wird gefunden werden können.

Lassen Sie mich bei dieser Gelegenheit kurz das Los einer anderen Gruppe von jungen Akademikern beleuchten, die in einer ähnlich bedrängten Lage ist wie die Jungärzte. Sie werden es mir gewiß verzeihen, wenn ich dabei als Richter die Rechtspraktikanten im Auge habe. Ich selber bin zwar, Gott sei es geklagt, über diese Ära meiner Ausbildung, meiner Tätigkeit, längst hinaus, aber es liegt mir dennoch, eben als Richter, die Frage der Förderung des richterlichen Nachwuchses sehr am Herzen. Sie wissen ja, daß die Rechtspraktikanten, die das sogenannte Pflichtjahr bei Gericht zu absolvieren haben, in der Regel wirklich arme Teufel sind. Denn nur die wenigsten von ihnen sind von Haus aus wirtschaftlich so gut gestellt, daß sie dieses Jahr ohne wirtschaftliche Schwierigkeiten hinter sich bringen können, die meisten von ihnen befinden sich leider Gottes in einer sehr prekären wirtschaftlichen Lage. Nun ist es aber so, daß derzeit aus staatsfinanziellen Gründen meines Wissens nur 350 Rechtspraktikanten im gesamten Bundesgebiet das sogenannte Adjutum erhalten.

Vorsitzender Freund (*der inzwischen wieder den Vorsitz übernommen hat*): Darf ich Sie bitten, bei der Sache zu bleiben. Wir haben uns mit dem Ärztegesetz und nicht mit der wirtschaftlichen Lage des Rechtspraktikanten zu befassen.

Bundesrat Dr. Klemenz (*fortsetzend*): Ich wollte nur die Gelegenheit benützen, auch über die Lage dieser Leute zu sprechen, und zwar deshalb, weil ich eingangs gesagt habe, daß mit diesem Gesetzesbeschluß nur ein erster Schritt zur Lösung eines großen Problems gemacht worden ist. Es gibt eben außer den Jungärzten leider Gottes auch andere junge Akademiker in diesem Staat, die in einer bedrohlichen wirtschaftlichen Lage sind und deren Förderung wir uns angelegen sein lassen sollten.

Ich wiederhole also: Trotz gewisser Bedenken begrüßen wir freudigen Herzens diesen ersten Schritt, der zur Lösung eines Gesamtproblems getan wird, und deshalb werden wir dem Antrag des Berichterstatters zustimmen.

Gegen den Gesetzesbeschluß wird kein Einspruch erhoben.

Der 8. Punkt der Tagesordnung ist der Beschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1950 über den Abschluß eines Abkommens zwischen der Republik Österreich und der

Schweizerischen Eidgenossenschaft über besondere Maßnahmen anlässlich der Aufhebung der Visum-(Sichtvermerk)Pflicht.

Berichterstatter **Grundemann**: Hohes Haus! Die gegenständliche Vorlage beinhaltet ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über besondere Maßnahmen anlässlich der Aufhebung der Visumpflicht zwischen den beiden Staaten, welches am 14. Dezember 1950 unterzeichnet wurde. Die Schweizerische Eidgenossenschaft hat der Aufhebung der Visumpflicht unter der Bedingung zugestimmt, daß die Schweizer Staatsbürger, die sich nur zu vorübergehendem Aufenthalt nach Österreich begeben, hinsichtlich der Aufenthaltserlaubnis in der gleichen Form behandelt werden, wie dies den einschlägigen Schweizer Bestimmungen entspricht.

Der Artikel 1 des Abkommens bestimmt nun, daß die Staatsbürger beider Staaten, wenn sie sich nur vorübergehend, ohne Ausübung einer Erwerbstätigkeit, im anderen Staat aufhalten, während dreier Monate von der Pflicht zur Einholung der Aufenthaltserlaubnis befreit sind. Die Bestimmung des Artikels 1 dieses Abkommens ergibt, daß in diesen Fällen der § 2 der Ausländerpolizeiverordnung den einschlägigen schweizerischen Bestimmungen angepaßt wird, um damit die Reziprozität in der Behandlung der schweizerischen Staatsbürger herzustellen.

Der Artikel 2 des Abkommens bestimmt, daß vom Erfordernis des im Artikel 4 des Übereinkommens zwischen den beiden Ländern über den Grenzübertritt von Personen im Kleinen Grenzverkehr vorgesehenen Anerkennungsvermerkes Abstand genommen wird, so daß die Staatsbürger beider Länder nunmehr auch in der Lage sind, im Kleinen Grenzverkehr ohne Sichtvermerk die Grenze zu überschreiten.

Artikel 3 legt fest, daß die Staatsbürger von Liechtenstein gleich wie Schweizer Staatsbürger behandelt werden sollen.

Der Artikel 4 beinhaltet die Ratifizierung dieses Abkommens nach den neuen Bestimmungen.

Da beide Bestimmungen gesetzesändernden Charakter haben, sind die gesetzgebenden Körperschaften nach § 50 der Bundesverfassung dazu berufen, dieses Abkommen zu genehmigen.

Im Zusammenhang mit diesem Abkommen und mit der Vorlage der Regierung besteht der Anlaß, darauf hinzuweisen, daß in der Regierungsvorlage bedauerlicherweise sowohl ein formaler als auch ein Druckfehler aufgeschienen ist. Der formale Fehler wurde im Bericht des Außenpolitischen Ausschusses

korrigiert, der Druckfehler des Abkommens im Artikel 1, worin es heißt: „... zu vorübergehendem Aufenthalt in das Gebiet des anderen Staates begeben, sind, sofern sie keiner Erwerbstätigkeit ausüben...“, ist nicht korrigiert worden. Es wäre wohl zweckmäßig, bei der Drucklegung der Gesetze derartige Fehler von vornherein auszuschließen, um eine eventuelle fehlerhafte Veröffentlichung zu vermeiden.

Zum Abkommen selbst ist nur zu sagen, daß die beteiligte österreichische Bevölkerung eine Erleichterung des Reiseverkehrs mit anderen Staaten sicher sehr begrüßen wird.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten des Bundesrates hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit dem vorliegenden Beschluß des Nationalrates befaßt und mich beauftragt, dem Hohen Haus vorzuschlagen, keine Einwendung zu erheben.

Bundesrat Dr. Klemenz verzichtet auf das Wort.

Der Bundesrat beschließt, keinen Einspruch zu erheben.

Da der Berichterstatter zum 9. Punkt nicht im Saale ist, wird der nächste Punkt der Tagesordnung behandelt.

Der **nächste Punkt** ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. Dezember 1950, betreffend die **Gebührennovelle 1950**.

Berichterstatter **Dipl.-Ing. Dr. Lechner**: Hohes Haus! Das Gebührengesetz 1946, zu dem der Bundesrat schon im Zeitpunkt seiner Beschlußfassung in einer Entschliebung den Wunsch ausgesprochen hat, daß für die daraus zu erwartenden Einnahmen eine andere Steuergrundlage gefunden werden möge, erfährt mit diesem Beschluß bereits die vierte Novellierung. Von dieser sagt der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses des Nationalrates, daß sie weniger von finanzieller Bedeutung sei, als vielmehr einer Verwaltungsvereinfachung diene. Ob nun auch der einzelne, der sich mit dem Gebührenrecht zu befassen hat, von dieser neuerlichen Novelle tatsächlich den Eindruck gewinnt, daß ihm die Handhabung des Gebührengesetzes einfacher und übersichtlicher gemacht wird, kann wohl mit Fug und Recht in Frage gestellt werden. Die Gebührennovelle 1950, die vom Nationalrat unverändert zum Beschluß erhoben wurde, bringt in Artikel I mit 14 Ziffern und in Artikel II und III eine Vielfalt von meritorischen Änderungen bisher geltender Bestimmungen des Gebührenrechtes, die im einzelnen folgendes beinhalten:

§ 14 T. P. 1 lit. b erhält eine neue Fassung. Hier wird die Aufteilung des Gebühren-

gefälles auf die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren einerseits und die Stempel- und Rechtsgebühren andererseits behandelt. Daraus ergibt sich erfreulicherweise, daß Doppelbelastungen durch Gebühren vermieden werden, da die Finanzverwaltung auf den ihr nach der bisherigen Rechtslage zustehenden Anspruch auf die Vorschreibung von Stempel- und Rechtsgebühren für Abschriften, die vom Gericht beglaubigt und für die daher Gerichtsgebühren eingehoben werden, verzichtet.

Die Neufassung des zweiten Satzes des § 14 T. P. 4 dient allein der Angleichung an die Ausdrucksweise der einschlägigen Bestimmungen des geltenden Personenstandsrechtes, ohne daß sie meritorisch eine Änderung mit sich bringt.

Die in Ziffer 3, 4 und 5 vorgesehenen Abänderungen des § 14 T. P. 6 lit. a, § 14 T. P. 7 Ziffer 1 und § 14 T. P. 7 Ziffer 6 dient den bereits zu Ziffer 1 ausgeführten Erwägungen, die Stempel- und Rechtsgebühren und die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren voneinander abzugrenzen.

Die unter Ziffer 6 festgelegte Neufassung des § 20 Ziffer 4 bringt den Wegfall der Gebührenpflicht aller Nachweise gegenüber einem Kreditunternehmen über das einer Zession zugrunde liegende Schuldversprechen. Da die Zession selber bereits der Gebührenpflicht unterliegt, ist es angebracht, daß dieses Rechtsgeschäft nicht im Zusammenhang mit den erforderlichen Nachweisen neuerlich zur Vergebührung herangezogen wird.

Die Bestimmung der Ziffer 7, die eine Abänderung des § 26 bringt, zielt darauf ab, eine in der Praxis bereits durchgesetzte Vernachlässigung von Zwischenzinsen nun auch in das Gebührengesetz zu übernehmen.

Ziffer 8 bringt durch die dort aufgenommene Einbeziehung der Kredite unter die Bestimmung des § 33 T. P. 7 Ziffer 1 eine Befreiung der Bürgschaftserklärungen für Kreditverträge von der Gebührenbemessung, womit einerseits einer wünschenswerten Klärung der Gesetzeslage, aber auch der Verbilligung der Kreditbeschaffung gedient wird.

Die in Ziffer 9 durch eine Ergänzung des § 33 T. P. 7 aufgenommene Gebührenfreistellung von Bürgschaftserklärungen von Kreditunternehmungen an Körperschaften des öffentlichen Rechtes ist durch eine im Rechnungshofbericht für 1948 vorgenommene Auslegung einer einschlägigen gebührenrechtlichen Bestimmung ausgelöst worden und kann ebenfalls der Verbilligung der Kreditgewährung förderlich sein.

Der in Ziffer 10 aufgenommene Wegfall der Worte der Ziffer 3 des § 33 T. P. 8 „gegen

Schulderklärungen, die an Nichtmitglieder nicht übertragbar sind“, ist durch die Tatsache nahegelegt, daß die einschlägigen Genossenschaften nach den geltenden Bestimmungen und nach den Bestimmungen ihrer Satzungen andere Darlehensverträge mit ihren Mitgliedern nicht tätigen dürfen.

Die vor 1938 bestandene Gebührenbefreiung für Darlehen an gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigungen wird mit der in Ziffer 11 aufgenommenen Ergänzung des § 33 T. P. 8 durch eine neue Ziffer 7 herbeigeführt. Diese gebührenrechtliche Begünstigung der gemeinnützigen Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigungen ist im Anschluß an das letztthin festgelegte großzügige Wohnbauförderungsprogramm eine folgerichtige und zeitgemäße Maßnahme.

Eine weitere Gebührenbefreiung ist in Ziffer 12 durch eine Ergänzung der Anmerkung zum § 33 T. P. 8 für Kredithypotheken zugestanden worden, wobei zu bemerken ist, daß diese ausdrückliche gesetzliche Ausnehmung von der Gebührenpflicht für Kredithypotheken nur den bisherigen praktischen Zustand legalisiert und daher keine staatsfinanziellen Auswirkungen hat.

Die wesentlich höheren Gebührensätze für außergerichtliche Vergleiche über Unterhaltsverpflichtungen gegenüber den gerichtlichen Vergleichen machen eine Ausnahmsbestimmung für außergerichtliche Vergleiche vor dem Jugendamt erforderlich, um den Abschluß einschlägiger Rechtsstreite durch Vergleiche vor dem Jugendamt zu fördern und damit die Gerichte zu entlasten. Diesem Zweck dient die Ausnehmung von Unterhaltsvergleichen vor einer Bezirksverwaltungsbehörde (Jugendamt mit erweitertem Wirkungskreis) von der Gebührenpflicht in Ziffer 13 durch eine einschlägige Ergänzung des § 33 T. P. 20 Ziffer 2.

Die in den vorangehenden Bestimmungen zugestandenen Gebührenfreistellungen der Sicherung von Krediten durch Bürgschaft oder Hypothek werden in Ziffer 14 durch eine Ergänzung des § 33 T. P. 21 noch durch eine Ausweitung auf Zessionen an Kreditunternehmen zur Sicherung von Darlehen oder Krediten derselben, beziehungsweise an Gebietskörperschaften zur Sicherung rückständiger öffentlicher Abgaben ergänzt.

Artikel II der Novelle bestimmt, daß an Stelle der bisherigen besonderen statistischen Marken die allgemeinen Stempelmarken zu treten haben, woraus sich eine Einsparung für den Staat durch Wegfall des gesonderten Druckes und eigener Verteilungsstellen, überdies aber auch für den Gebührenpflichtigen eine Erleichterung ergibt, da ja nun nicht

mehr zweierlei Wertzeichenarten bei verschiedenen Verschleißstellen zu beschaffen sind.

Artikel III beinhaltet die übliche Vollzugsbestimmung.

Abschließend ist in Wiederholung der seinerzeitigen Entschließung des Bundesrates dem Wunsche und der bestimmten Erwartung Ausdruck zu geben, daß sich die in den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage gemachte Aussicht wirklich bewahrheitet, daß ein Reformgesetz im Gebührenrecht zumindest innerhalb Jahresfrist uns eine neue, einfache und für jeden Staatsbürger verständliche Regelung dieser Fragen bringt.

Der Finanzausschuß hat mich ermächtigt, dem Hause den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

Der nächste Punkt ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1950, womit das **Bundesgesetz vom 18. Mai 1949, BGBl. Nr. 124, abgeändert** wird.

Berichterstatter Dr. **Fleischacker**: Hoher Bundesrat! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht lediglich die Verlängerung der Wirksamkeit jener Bestimmung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bauspar-Kassen vor, in der das Eingriffsrecht der Aufsichtsbehörde insbesondere auch hinsichtlich bestehender Versicherungsverhältnisse geregelt ist.

Der § 81a dieses Gesetzes, um den es sich hier handelt, ist in seiner Wirksamkeit bis 31. Dezember dieses Jahres befristet. Durch diese Befristung sollte darauf hingewiesen werden, daß es sich um eine Übergangsmaßnahme bis zum Geltungsbeginn eines neuen österreichischen Versicherungsaufsichtsgesetzes handelt. Die Vorarbeiten hiezu werden jedoch leider nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen noch längere Zeit in Anspruch nehmen. Um währenddessen einen gesetzlosen Zustand zu vermeiden, wird vorgeschlagen, den Artikel I des in Kraft stehenden Gesetzes bis 31. Dezember 1952 gelten zu lassen.

Wenn schließlich der Artikel II des vorliegenden Gesetzesbeschlusses das Inkrafttreten mit 1. Jänner 1951 anordnet, so sei darauf verwiesen, daß hiedurch aller Voraussicht nach eine Rückwirkung des Gesetzes eintreten wird, da binnen zehn Tagen, in die noch die Weihnachtsfeiertage fallen, die Zustimmung des Alliierten Rates kaum zu erwarten ist und die 31tägige Frist nach dem Kontrollabkommen nicht vor Ende Jänner 1951 ablaufen wird.

Gesetze sollen aber nicht rückwirken. Es wird daher Aufgabe der beteiligten Regierungsstellen sein, künftighin vorzusorgen, daß Regierungsentwürfe so rechtzeitig den gesetzgebenden Körperschaften zukommen, daß solche Rückwirkungen nicht eintreten. Darauf sei auch an dieser Stelle, wie schon wiederholt vorher, ausdrücklich hingewiesen.

Ich bin beauftragt, namens des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten, der in seiner gestrigen Sitzung die Vorlage beraten hat, den Antrag zu stellen, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

Der 11. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. Dezember 1950, betreffend das **Gewerbesteuer-ausgleichsgesetz 1951**.

Berichterstatter Dr. **Lugmayer**: Hoher Bundesrat! Wir haben uns mit dem Gewerbesteuer-ausgleich zwischen Betriebsgemeinden und Wohngemeinden schon einmal beschäftigt, und zwar in der 50. Sitzung am 8. Februar 1950. Die Gewerbesteuer ist bekanntlich eine Gemeindeabgabe. Diese Steuer fließt jenen Gemeinden zu, in denen der Betrieb gelegen ist. Die Wohngemeinde, also jene Gemeinde, in der der Arbeiter oder Angestellte wohnt und die dafür auch Lasten aufzubringen hat, erhielt bisher von der Betriebsgemeinde bei einer Mindestanzahl von 20 Arbeitern je Arbeiter 40 S. Das neue Gesetz sieht vor, daß an Stelle der 40 S 80 S gezahlt werden. Das ist die erste Abänderung. Jene Gemeinden, in denen weniger als 20 Arbeiter wohnhaft sind, gehen auch hier leer aus.

Bekanntlich muß die Wohngemeinde ihre Ansprüche bis zum 31. Jänner erheben, die Betriebsgemeinde muß sich bis zum 20. März äußern. Wenn die Betriebsgemeinde den Anspruch nicht anerkennt, hat die Wohngemeinde die Möglichkeit, sich bis zum 20. April an die Landesregierung zu wenden. Das Gesetz sieht hier eine Neuerung vor, indem bei Versäumnis der Anmeldung im Jahre 1950 diese auch im Jahre 1951 noch nachgeholt werden kann, mit den entsprechenden Fristen 31. März, 30. April, 31. Mai 1951.

Bekanntlich war das Gesetz mit 31. Dezember 1950 befristet. Ich darf darauf hinweisen, daß wir damals im Bundesrat eine Entschließung angenommen haben, die lautet (*liest*):

„Der gegenwärtige Gewerbesteuer-ausgleich ist unbefriedigend, da das dafür angewendete Verfahren vielfach einen unverhältnismäßig

hohen Verwaltungsaufwand mit sich bringt und die Wohngemeinden nicht im gebührenden Maße am Ausgleich teilhaben läßt.

Der Herr Bundesminister für Finanzen wird ersucht, im Einvernehmen mit den Ländern, dem Städtebund und dem Gemeindebund eine neue endgültige Regelung des Gewerbesteuerenausgleiches vorzubereiten, der der Forderung nach einer einfachen und billigen verwaltungsmäßigen Durchführung gerecht wird und den Wohngemeinden einen zu ihrem Lastenanteil in einem angemessenen Verhältnis stehenden Gewerbesteueranteil sichert.“

Nun, dieser Entschließung konnte in der Zeit, die seither verstrichen ist, nicht Rechnung getragen werden. Die Struktur des neuen Gesetzes ist im wesentlichen nicht geändert, sondern es ist eine Erleichterung in der Verwaltung dadurch eingetreten, daß die Bemessung der Ansprüche aus dem Jahre 1950 auch für die Jahre 1951 und 1952 gilt. Weder im Jahre 1951 noch 1952 haben also die Wohngemeinden ihre Ansprüche anzumelden, sondern es gelten die Ansprüche, die bereits im Jahre 1950 anerkannt wurden, beziehungsweise bei einer Versäumnis mit dem Nachtrag im Jahre 1951. Das Gesetz tritt also wieder materiell am 31. Dezember 1952 außer Kraft, wenn auch eine formelle Befristung nicht ausgesprochen wird.

Ich verweise noch auf eine Erhebung des Finanzministeriums, die wir damals im Ausschuß verlangt haben. Wir wollten wissen, welchen Umfang die Geldbewegung zwischen Betriebsgemeinden und Wohngemeinden eigentlich hat. Es waren damals keinerlei Angaben zu erhalten. Nach der Zusammenstellung, die wir auf der letzten Seite der Regierungsvorlage finden, handelt es sich im Jahre 1949 bei der Kopfquote von 20 S um einen Umsatz von insgesamt 2 Millionen Schilling. Die Erhebung erfaßte fast sämtliche Gemeinden mit Ausnahme von 160 Gemeinden unter 1000 Einwohnern, und von diesen rund 4000 erfaßten Gemeinden sind etwa ein Viertel, nämlich 1131, als Gemeinden verzeichnet, die Zuschüsse für die in ihr wohnhaften Arbeiter und Angestellten erhielten.

Im Namen des Ausschusses beantrage ich, gegen den Gesetzesentwurf keinen Einspruch zu erheben.

Bundesrat Dr. Ulmer: Hohes Haus! Zweifellos ist der Gesetzgeber vor eine sehr schwere Aufgabe gestellt, wenn er das spröde Problem des Gewerbesteuerenausgleiches glücklich meistern soll. Er steht ja vor der Aufgabe, die Kunst zu erweisen, zwei Postulaten in einem Zuge gerecht zu werden, die einander mindestens teilweise erheblich widersprechen. Er soll eben

einen Ausgleich zuwege bringen, das heißt, er soll das Postulat der Gerechtigkeit erfüllen. Er darf aber dabei gegen die andere Forderung nicht verstoßen, daß der dafür aufzuwendende Verwaltungsaufwand das Ergebnis dieses Ausgleiches nicht verzehre. Daß dem so ist oder wenigstens beinahe so ist, davon war die Rede, als schon vor ungefähr einem Jahr hier im Hause und in den Ausschüssen zu demselben Thema gesprochen worden ist. Und eben aus diesem Grunde hat der Bundesrat die vorhin vom Berichterstatter zitierte Entschließung gefaßt, in welcher der Regierung sozusagen der Weg gezeigt werden sollte, auf welchem das Dilemma, zwischen zwei einander zum Teil widersprechenden Postulaten hindurchzukommen, am ehesten zu lösen ist.

Wenn wir heute — wenigstens von dem Gesichtspunkt unserer Fraktion aus — feststellen müssen, daß das, was die Regierungsvorlage nun bringt, nicht befriedigend ist, so müssen wir zugleich erkennen, daß diese letztjährige Entschließung des Bundesrates zweifellos mitschuldig daran ist, daß die Regierung in dem Bestreben, beiden Postulaten gerecht zu werden, schließlich nur mehr eines im Auge behielt, nämlich das Postulat, den Verwaltungskostenaufwand auf das äußerste zu reduzieren. Das ist offenbar geschehen, wenn festgelegt wird, daß die für das Jahr 1950 festgestellten Ansprüche auf Gewerbesteuer-Ausgleichszuschüsse auch für jedes der beiden Jahre 1951 und 1952 gelten. Diese Bestimmung, daß der Gewerbesteuerausgleichsbetrag von 1950 erstarren soll, ist zweifellos, man kann sagen, geradezu eine Patentlösung. Sie wäre vielleicht eine echte Patentlösung, wenn es in diesem Gesetz darum ginge, den Verwaltungskostenaufwand einzusparen. Vor uns liegt aber ein Gesetz, das sich Gewerbesteuer-Ausgleichsgesetz nennt. Das primäre Postulat ist also meines Erachtens das, den gerechten Ausgleich zu erzielen.

Der Herr Berichterstatter hat vorhin erwähnt, daß nach der Zusammenstellung des Finanzministeriums im Jahre 1949 nur ein Betrag von 2 Millionen Schilling von den Betriebsgemeinden an die Wohngemeinden abgewandert ist. Das ist sicherlich kein sehr großes Ereignis. Man fragt sich wirklich, ob sich der viele Aufwand und das viele Gerede wegen eines so kleinen Betrages lohnt. Ich glaube aber, gerade die Tatsache, daß dieser Betrag nicht größer ist, ist ja ein eklatanter Beweis dafür, daß dieses Gesetz das, was, es erreichen will, den Gewerbesteuer-Ausgleich, eben noch nicht erreicht hat.

Es sind zwei Faktoren, die entscheidend sind für die Größe des Betrages, den die

Betriebsgemeinden den Wohngemeinden aus-zuzahlen haben. Erstens der Betrag, der für einen Arbeitnehmer im Ausgleichsweg zu bezahlen ist. Er wurde erfreulicherweise nun auf 80 S erhöht. Wichtiger ist aber, so glaube ich, die andere Bestimmung, daß nämlich erst dann diese Beträge zu zahlen sind, wenn mindestens 20 Arbeitnehmer einer gleichen Wohngemeinde in einer fremden Betriebsgemeinde beschäftigt sind. Man muß sich vergegenwärtigen, daß das bedeutet, daß je 20 Arbeiter in einer bestimmten, gleichen anderen Gemeinde beschäftigt sein müssen. Wenn eine Gemeinde Pech hat, kann es ihr passieren, daß in ihr hundert und mehr Arbeitnehmer wohnen, die in mehreren anderen Gemeinden beschäftigt sind, aber nirgends die Zahl 20 erreichen. Die Wohngemeinde erhält daher keinen Schilling Ausgleichszuschuß.

Wenn Sie die Statistik des Finanzministeriums kurz ansehen, so fällt in der letzten Spalte sofort auf, daß sich die Zahl jener Gemeinden, die einen Ausgleichsbetrag erhalten, vermindert, je kleiner die Gemeinde wird. Jeder weiß aber, daß die Zahl der Gemeinden größer wird, je kleiner die Gemeinden sind. Schon aus dieser Tatsache, aus dieser gegenläufigen Entwicklung dieser statistischen Reihen ersieht man, daß dieses Ausgleichsgesetz keinen Ausgleich bringt. Es ist ja auch ganz selbstverständlich, daß eine Gemeinde, je kleiner sie ist, um so weniger jemals in die Lage kommt, je 20 Arbeiter in einer bestimmten anderen Betriebsgemeinde stellen zu können, um überhaupt einen Ausgleichsbetrag zu erhalten.

Es hätte wenig Sinn, das Ausgleichsverfahren weiter komplizieren zu wollen. Wenn man aber wirklich gerecht sein wollte, so müßte man die Schlüsselzahl 20 oder eine andere Schlüsselzahl nach der Größe der Gemeinden abstufen. So weit wollen wir aber in unseren Wünschen gar nicht gehen. Wir vertreten aber nach wie vor das Postulat, das durchaus nicht nur von unserer Seite, sondern in den Ausschüssen auch von anderen vorgebracht worden ist, daß man nämlich die Mindestsumme von 20 Arbeitern erheblich reduzieren muß, bis etwa auf 10. Erst dann, so glaube ich, haben wir das Recht, dieses Gesetz in Wirklichkeit ein Ausgleichsgesetz zu nennen.

Da diesem, wie ich glaube, sehr berechtigten Wunsch, der den Kern des Gesetzes trifft, nicht Rechnung getragen ist, muß ich dem Hause mitteilen, daß sich unsere Fraktion nicht in der Lage sieht, diesem Gesetz zuzustimmen.

Berichterstatter **Dr. Lugmayer** (*Schlußwort*): Ich habe schon gesagt, daß das Gesetz eigentlich wiederum befristet ist. Es ist zwar die Befristung formell nicht deutlich ausgesprochen, da aber Bestimmungen nur für die Jahre 1951 und 1952 getroffen werden, wird es notwendig sein, spätestens im Jahre 1952 neuerdings an diese Materie heranzugehen. Das Gesetz bringt nur drei Änderungen: Die Erhöhung des Kopfanteiles von 40 S auf 80 S, die Möglichkeit der Nachholung des Anspruchs bei Versäumnis und die sogenannte Erstarrung auf zwei Jahre. Ich glaube, man kann für diese Änderung, die im Wesen eine Entlastung der Verwaltung bringt, dankbar sein, und es liegt infolgedessen kein Grund vor, gegen das Gesetz einen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Berichterstatters, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, wird angenommen.

Der **12. Punkt** der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. Dezember 1950, betreffend das **2. Steueränderungsgesetz 1950**.

Berichterstatter **Mädl**: Hohes Haus! Das vorliegende 2. Steueränderungsgesetz 1950 sieht eine Erhöhung des steuerfreien Einkommens von 2.000 S auf 3.000 S vor. Dieser Betrag erhöht sich noch um die Pauschbeträge für Werbungskosten und Sonderausgaben, die für Steuerpflichtige mit Dienst Einkünften 1.922 S, für andere Steuerpflichtige 1.500 S betragen. Es hat daher ein Dienstnehmer erst eine Einkommensteuer zu entrichten, wenn sein Dienstbezug im Jahre 4.972 S (monatlich 414-16 S, wöchentlich 95-64 S, täglich 15-93 S) übersteigt.

Auf Grund der Erhöhung des steuerfreien Einkommens von 2.000 S auf 3.000 S wird es notwendig, den Einkommensteuertarif der ersten 20 Stufen neu zu ordnen. Dies erfolgt im Art. I Z. 2 und 3 des vorliegenden Gesetzes. Demnach kommen die ersten zehn Stufen des bisherigen Tarifs in Wegfall, für die nächsten zehn Stufen des Tarifs wird die Einkommensteuer neu festgesetzt.

Durch diese Änderung werden die Steuerpflichtigen der Steuergruppe I und II mit Einkommen zwischen 3.100 und 3.900 S gegenüber dem gegenwärtig in Geltung stehenden Tarif eine Steuerermäßigung genießen; denn die bisherige Höhe der Steuer wird erst bei einem Einkommen von 4.000 S erreicht. Bei einem Einkommen über 4.000 S bleibt der Einkommensteuertarif unverändert.

Durch die Erhöhung des steuerfreien Einkommens von 2.000 S auf 3.000 S ist es erforderlich geworden, die im § 32 Abs. 9 des

Einkommensteuergesetzes bisher vorgesehene Kinderermäßigung für die ersten 20 Stufen des Tarifs neu zu ordnen. Der Art. I Z. 3 trägt dieser Neuregelung Rechnung. Eine zahlenmäßige Auswirkung in der steuerlichen Belastung zieht sie nicht nach sich, weil die Kinderermäßigung in den Einkommenstufen bis einschließlich 5.300 S nicht tarifmäßig berechnet wird, sondern ein starrer Mindestbetrag von 60 S ist.

Im Artikel II wird die steuerliche Begünstigung für bestimmte Weihnachtswendungen von 400 S auf 500 S erhöht. Dasselbe gilt für gleichartige Sonderzahlungen an die Bediensteten der Bundesländer und der Gemeinden.

Der Artikel III bestimmt, daß die Bestimmungen des Artikels I, wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, erstmalig für das Kalenderjahr 1951, wenn die Einkommensteuer im Abzugswege eingehoben wird, für die nach dem 31. Dezember 1950 endenden Lohnzahlungszeiträume anzuwenden sind.

Die Bestimmungen über die Weihnachtswendungen sind erstmalig aus Anlaß des Weihnachtsfestes 1950 anzuwenden.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Der Finanzausschuß hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit dieser Vorlage befaßt und mich beauftragt, im Hohen Haus den Antrag zu stellen, gegen diese Vorlage keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

Die Debatte über die Punkte 13 und 14 der Tagesordnung wird unter einem abgeführt.

Der 13. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1950, betreffend die **Weinsteuernovelle 1950**.

Berichterstatter **Tazreiter**: Hohes Haus! Dieses vorliegende Gesetz bringt eine wichtige Änderung bezüglich der Dauer der derzeitigen Besteuerungshöhe und die Herausnahme bestimmter Getränke aus der Steuerpflicht. Dieses Gesetz hat deshalb eine große Bedeutung, weil es in Österreich 70.000 Familien gibt, die vom Weinbau, und noch viel mehr, die vom Obstbau leben und die auch an dem Gesetz irgendwie interessiert sind.

Die derzeitige Weinsteuer beträgt 25 S pro Hektoliter, ferner wird der derzeitige Aufbauschlag von 75 S pro Hektoliter bis 31. Jänner 1951, also noch einen Monat, eingehoben. Die bisher der Weinsteuer zum niedrigen Satz unterworfenen Getränke, wie Obstmost, Obstwein, Beerenmost und unver-

gorener Met sowie Traubenmost, bei dem die Gärung durch Pasteurisierung oder auf andere Weise gehemmt wurde und der nicht mehr als 0,5 Volumprozent Alkohol enthält, sind ab Jänner steuerfrei, und zwar wird diese Steuerfreiheit damit begründet, daß die Aufbringungskosten dieser Steuer höher wären als der Ertrag. Außerdem sind durch das reiche Obstjahr, das wir heuer haben, die Preise für diese Produkte so weit zurückgegangen, daß eine Besteuerung überhaupt nicht mehr in Betracht kommt.

Es wird dann die Kontrollgebühr, die unabhängig von der Weinsteuer zu entrichten ist, mit 1,50 S pro Hektoliter für steuerpflichtige und mit 80 Groschen für steuerfreie Getränke festgesetzt, das sind solche Getränke, die in ein Freilager überstellt werden.

Die Weinsteuernovelle tritt am 1. Jänner 1951 in Kraft.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat mich gestern beauftragt, dem Hohen Bundesrat den Antrag vorzulegen, gegen dieses Steuergesetz keinen Einspruch zu erheben.

Der 14. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1950, betreffend **Änderung des Weinsteuergesetzes und die Einführung einer Weinverbrauchsabgabe**.

Berichterstatter **Tazreiter**: Hohes Haus! Dieses Gesetz bringt in erster Linie eine Herabsetzung des Aufbauschlages von 75 S auf 25 S pro Hektoliter. Das bedeutet eine Herabsetzung des Aufbauschlages um $66\frac{2}{3}$ Prozent.

Die durch die Weinsteuernovelle, das Gesetz, über das ich vorher berichtet habe, getroffene Einschränkung der weinsteuerpflichtigen Getränke wird durch die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes nicht berührt.

Durch die Herabsetzung des Aufbauschlages ist eine nicht unbeträchtliche Lücke in den Einnahmen entstanden. Diese Lücke muß nun ausgefüllt werden durch die Einführung der zweiprozentigen Weinverbrauchsabgabe, der nun alle weinsteuerpflichtigen Getränke unterliegen. Diese Steuer ist vom Unternehmer zu tragen, der im Rahmen seines Betriebes im Inland die weinsteuerpflichtigen Getränke im Einzelhandel dem Letztverbraucher gegen Geld liefert. Diese Weinverbrauchsabgabe, die zwei Prozent ausmacht, wird zugleich mit der Warenumsatzsteuer berechnet und eingehoben.

Das Gesetz sieht auch vor, daß für die gebräuchlichen Naturalleistungen eines Unternehmers an seine Angestellten und Arbeiter eine Weinverbrauchsabgabe nicht entrichtet

zu werden braucht, und bestimmt, daß behufs Herstellung einer einheitlichen Besteuerungsgrundlage für die Umsatzsteuer und die Weinverbrauchsabgabe die Getränke- und die Weinverbrauchsabgabe aus der Besteuerungsgrundlage für die Weinverbrauchsabgabe und die Umsatzsteuer ausgeschieden werden.

Die Weinverbrauchsabgabe ist eine gemeinschaftliche Bundesabgabe. Ihr Ertrag wird im Verhältnis 51:30:19 zwischen Bund, Ländern und Gemeinden aufgeteilt.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Februar 1951 in Kraft.

Ich möchte besonders darauf hinweisen, daß durch diese Änderung der Besteuerung, das heißt durch die Herabsetzung der Kontrollgebühren und die Einführung der Weinverbrauchsabgabe, der Mißstand beseitigt wurde, der bisher bestanden hat, daß die Besteuerung nicht nach dem Wert des Weines, sondern nach dem Volumen festgesetzt war, was eigentlich eine Ungerechtigkeit bedeutet hat. Von jetzt ab wird also die Besteuerung durch die Verbrauchsabgabe nach dem Umsatz und nach der Höhe des Wertes der Produkte vorgenommen werden, wodurch besonders Spitzenweine, also teure Weine mehr betroffen werden als billigere oder mindere Weine, die ja zu einem sehr geringen Preis verkauft werden. Dieses Verhältnis ist, glaube ich, gerecht und besser.

Ich habe ebenfalls im Auftrag des Finanzausschusses des Bundesrates hier den Antrag zu stellen, auch gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben. Ich bitte daher, diesen meinen beiden Anträgen die Zustimmung nicht zu versagen.

Bundesrat Fiala: Werte Bundesräte! Gegen die Weinsteuernovelle 1950 erhebe ich keinen Einspruch, weil sie immerhin den Weinbauern einige Erleichterungen bringt.

Um so entschiedener muß ich mich gegen das zweite vorliegende Gesetz wenden, weil durch dieses Gesetz den Bedürfnissen der Weinbauern nicht im geringsten Rechnung getragen wird. Wenn der Wein nicht billiger wird, wird auch der Konsum nicht steigen, und auf diesem Umweg werden die Weinbauern um diese kleine Steuererleichterung, die sie jetzt bekommen, wieder geblitzt.

Des weiteren wurde hier vom Herrn Berichterstatter gesagt, daß diese neue Steuerüberwälzung von den Betrieben, das heißt von den Wirten bezahlt wird. Ich möchte den Wirt sehen, der die Steuer aus seinem Gewinn bezahlt. Ich glaube, es wird der Zustand eintreten, daß Sie jetzt bei den Weinhandlungen lesen werden: $\frac{1}{4}$ l Wein 5 S, dazu kommt die Steuer, und jetzt kommt halt noch eine Post dazu. So wird sich das im allgemeinen abspielen.

Der Wein wird nicht billiger werden, und daher wird es auch nicht zu einer Erhöhung des Konsums kommen. Wir werden uns im Gegenteil in kürzester Zeit wieder mit diesem Problem befassen müssen.

Ich stelle daher den Antrag (*liest*):

„Der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates über ein Bundesgesetz, betreffend Änderung des Weinsteuergesetzes und die Einführung einer Weinverbrauchsabgabe, wird Einspruch erhoben.

Begründung: Durch den Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll zwar ab 1. Februar 1951 der Aufbausechlag zur Weinsteuer gegenüber seiner derzeitigen Höhe herabgesetzt werden, doch soll gleichzeitig eine neue Weinverbrauchsabgabe eingeführt werden. Während die Herabsetzung des Aufbausechlages zur Weinsteuer sozial gerechtfertigt ist und im Interesse der kleinen und mittleren Weinbauern liegt, muß sich die neue Weinverbrauchsabgabe im Sinne einer Drosselung des Konsums auswirken und so die Krise im Weinabsatz nach wie vor bestehen lassen. Dazu kommt, daß durch die Einführung der neuen Weinverbrauchsabgabe nun beim Wein dem Gastgewerbe und dem kleinen Handel noch die Einhebung einer dritten Abgabe auferlegt wird, nämlich neben der Umsatzsteuer und der Getränkesteuer die neue Weinverbrauchsabgabe. Da somit durch den Gesetzesbeschluß praktisch keine Entlastung der kleinen und mittleren Weinbauern und keine Verbilligung des Konsums eintreten, entspricht dieser Gesetzesbeschluß weder dem Interesse der Weinbauern noch den Interessen der Konsumenten und des Gastgewerbes. Der Einspruch gegen den Gesetzesbeschluß ist daher begründet.“

Bundesrat Dipl.-Ing. Ferschner verzichtet auf das Wort.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die beiden Gesetzesbeschlüsse keinen Einspruch zu erheben; damit ist der Gegenantrag Fiala abgelehnt.

Der 15. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1950, womit das Bundesgesetz vom 2. Juli 1947, betreffend **Änderung des Aufbausechlages zur Biersteuer** und die Ertragsbeteiligung der Länder und der Stadt Wien, abgeändert wird.

Berichterstatter Gugg: Hoher Bundesrat! Der Aufbausechlag zur Biersteuer in der Höhe von 50 S pro Hektoliter wurde mit Bundesgesetz vom 7. Dezember 1949 bis 31. Dezember 1950 befristet. Man war der An-

sicht, daß man zu diesem Zeitpunkt das Bier als Volksgetränk aus der schweren Besteuerung wenigstens teilweise herausnehmen könne, um dadurch den Absatz zu fördern. Wenn man die Weinststeuer ermäßigen kann, dann muß auch der Aufbauschlag zur Biersteuer demnächst herabgesetzt werden. Durch die gegenwärtig angespannte Finanzlage des Bundes und der Länder ist man leider gezwungen, für das Jahr 1951 die derzeitige Biersteuer samt Aufbauschlag in der Gesamthöhe von 63 S pro Hektoliter wieder weiter einzuheben.

Die Biersteuer samt Aufbauschlag wird im Verhältnis 35 zu 65 zwischen dem Bund und den Ländern aufgeteilt und festigt daher auch die Finanzlage der Länder.

§ 1 bestimmt, daß im ursprünglichen Gesetz an Stelle der Worte: „31. Dezember 1950“ die Worte „31. Dezember 1951“ gesetzt werden.

§ 2 lautet: Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1951 in Kraft. Mit seiner Vollziehung ist das Bundesministerium für Finanzen beauftragt.

In seiner gestrigen Sitzung hat der Finanzausschuß nach eingehender Beratung den Beschluß gefaßt, dem Hohen Bundesrat die Annahme des Gesetzes vorzuschlagen.

Bundesrat Fiala: Der Herr Berichterstatter zu diesem Gesetz hat sehr loblich betont, daß das Bier zu teuer ist. Ich bin mit ihm einverstanden. Er hat in Aussicht gestellt, daß der Bierpreis in näherer Zukunft herabgesetzt werden wird. Ich kann mich erinnern — ich weiß nicht, ob damals derselbe Berichterstatter war —, im Vorjahr wurde dasselbe hier erklärt. Es wird eine Steuer eingeführt, es wird ein Aufschlag gemacht, man sagt auf kurze Zeit, und bei der Verlängerung sagt man, nur jetzt noch nicht, aber später wird das aufgehoben werden.

Dieser Gesetzesbeschluß bringt wieder eine Verlängerung der Geltungsdauer des Biersteuergesetzes, was den Konsumenten sehr schwer belastet. Wir hatten im Bundesrat schon eine Diskussion darüber, ob das Bier ein Konsum- oder ein Luxusartikel ist. Na, ich bin der Auffassung, wenn es auch nicht ein direkter Konsumartikel oder unbedingt notwendig ist, so ist es doch für große Schichten der Bevölkerung, besonders für Arbeiter mit schwerer Arbeit, zum Beispiel an Hochöfen, ein unbedingt notwendiges Getränk, und außerdem ist es das Getränk der Armen. Die Leute, die mehr Geld haben, bevorzugen den Wein, und deswegen sehe ich gar keine Ursache, die Geltungsdauer dieses Gesetzes zu verlängern.

Ich stelle daher den Antrag (*liest*):

„Der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates, womit das Bundesgesetz vom 2. Juli 1947, BGBl. Nr. 157, betreffend Änderung des Aufbauschlages zur Biersteuer und die Ertragsbeteiligung der Länder und der Stadt Wien, abgeändert wird, wird Einspruch erhoben.

Begründung: Der Gesetzesbeschluß des Nationalrates enthält nichts anderes als eine Verlängerung der Einhebung des sogenannten Aufbauschlages zur Biersteuer für das Jahr 1951. Das bedeutet, daß weiterhin Bier mit einer Biersteuer samt Aufbauschlag in der Höhe von 63 S vom Hektoliter belastet wird. Diese außerordentlich hohe Besteuerung mußte zu einer Verteuerung des Bieres führen, das zu den Volksnahrungsmitteln gezählt werden müßte. Darum ist der Linksblock gegen die Einführung des Aufbauschlages, der 50 S vom Hektoliter Bier beträgt, aufgetreten und muß auch gegen die Verlängerung der Einhebung dieses Aufbauschlages auftreten. Die Einhebung der Biersteuer ohne den sogenannten Aufbauschlag würde eine Verbilligung des Bieres, dieses wichtigen Konsumartikels für die arbeitenden Schichten der Bevölkerung, ermöglichen. Der Einspruch gegen den Gesetzesbeschluß ist somit begründet.“

Der Bundesrat beschließt, keinen Einspruch zu erheben; damit ist der Gegenantrag Fiala abgelehnt.

Der 16. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1950, betreffend die **Abgabeneinhebungsgesetznovelle**.

Berichterstatter Dipl.-Ing. Dr. Lechner: Hohes Haus! Im Vorjahr haben wir das umfangreiche gesetzgeberische Werk des Abgabeneinhebungsgesetzes zu beschließen gehabt. Heuer haben wir uns bereits mit einer umfangreichen Novelle zu diesem Abgabeneinhebungsgesetz zu befassen.

Die Regierungsvorlage erfuhr über Antrag des Finanz- und Budgetausschusses durch den Nationalrat erhebliche Änderungen. Im einzelnen beinhaltet der Gesetzesbeschluß des Nationalrates über die Abgabeneinhebungsgesetznovelle folgende wesentliche Änderungen des Abgabeneinhebungsgesetzes vom 30. März 1949, BGBl. Nr. 103:

§ 5 Abs. 1 erhält eine neue Fassung, wodurch einmal die Fälligkeit einer Abgabenschuld unabhängig gemacht wird von allfälligen Zahlungserleichterungen. Solche sollen weiterhin nicht mehr den Zeitpunkt der Fälligkeit, sondern nur mehr den Zeitpunkt der Ent-

richtung einer Abgabenschuld beeinflussen können. Die hiezu vom Finanz- und Budgetausschuß weiters beschlossene Abänderung beschränkt die Bescheide über die Anpassung von Vorauszahlungen, indem solche nach dem 30. September eines Jahres nicht mehr erlassen werden dürfen. Diese Regelung ist nach den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage durch die Einführung moderner Buchungsmaschinen in den Finanzämtern notwendig geworden.

Auf den gleichen Anlaß geht auch die völlige Neufassung des § 7 zurück. Nach dessen bisherigem Wortlaut konnte der Abgabenschuldner bestimmen, für welche seiner mehreren Schuldsigkeiten eine Abgabenzahlung anzurechnen ist. Wenn einer solchen Weisung des Schuldners nicht Folge gegeben werden konnte, war dieser davon zu unterrichten. Die gesetzlichen Vorschriften über die Reihenfolge der Anrechnung von Zahlungen konnte daher nur subsidiär, das heißt nur dann wirksam werden, wenn der Zahler keine Weisung erteilte oder eine solche unausführbar war. Dieses Bestimmungsrecht des Schuldners ist mit der neuen Fassung des § 7 im Gesetzesbeschluß des Nationalrates fast zur Gänze beseitigt worden. Weiterhin ist die Verrechnung von Abgabenzahlungen grundsätzlich nur mehr nach der gesetzlichen Reihenfolge vorzunehmen, so daß auf Wünsche des Zahlers nicht mehr Rücksicht genommen wird, und für diese Reihenfolge ist nur mehr das höhere Alter einer Schuldigkeit entscheidend, ohne Rücksicht, ob danach nun die Anrechnung einer Zahlung einer Abgabenschuldigkeit oder einer Abgabenstrafe oder einer Nebengebühr zugute kommt. Dieser allgemeine Grundsatz der Anrechnung einer Zahlung auf die jeweils älteste Schuldigkeit findet insoweit eine Ausnahme, als durch bewilligte Zahlungserleichterungen aufgeschobene Schuldsigkeiten nach den Anträgen des Finanz- und Budgetausschusses von der Verrechnung ausgenommen werden müssen und durch Pfandrecht sichergestellte Schuldsigkeiten davon ausgenommen werden können. Für die in der neuen Fassung des Abs. 2 des § 7 angeführten Abgabenschuldsigkeiten, so insbesondere für Zahlungen an einmaliger Sühneabgabe, Vermögenszuwachsabgabe und Vermögensabgabe, sollen die vom Schuldner bei der Zahlung gegebenen Weisungen weiterhin entscheidend sein.

Eine gesonderte Regelung beinhaltet noch Abs. 3, nämlich daß Zahlungen, die zufolge einer Mahnung oder im Zuge einer Vollstreckung hereingebracht werden, auf die Schuldsigkeiten anzurechnen sind, die Gegenstand der Mahnung, beziehungsweise Vollstreckung waren. Über die Anrechnung von Guthaben eines Abgabenschuldners bestimmt die neue, gegenüber der

Regierungsvorlage abgeänderte Fassung des Abs. 4 des § 7 des Gesetzesbeschlusses des Nationalrates, daß solche über bereits fällig gewordene Abgabenschuldsigkeiten hinaus auch auf der Höhe nach festgesetzte Abgabenschuldsigkeiten angerechnet werden können, insoweit sie der Abgabenschuldner beim gleichen Finanz(Zoll)amt nicht später als drei Monate nach der Überzahlung oder der Entscheidung, auf denen das Guthaben beruht, zu zahlen hat.

Die weitere Bestimmung dieses Absatzes hinsichtlich der Tilgung von Abgabenschuldsigkeiten bei einem anderen Finanzamt ist aus dem geltenden Gesetz übernommen worden. Neu hinzugekommen ist zufolge der Regierungsvorlage noch die weitere Bestimmung, daß nach diesen Anrechnungen verbleibende Guthaben dem Abgabenschuldner über seinen Antrag zurückzuzahlen sind. Abs. 5 ist mit dem gleichen Absatz des geltenden Gesetzes übereinstimmend.

In § 8 ist über Antrag des Finanz- und Budgetausschusses der Abs. 1 im vollen neuen Wortlaut in den Gesetzesbeschluß des Nationalrates aufgenommen worden, wobei sich die beiden ersten Sätze mit der Fassung des geltenden Gesetzes decken. Der dritte Satz erfuhr im Gesetzesbeschluß des Nationalrates gegenüber der Regierungsvorlage eine Erweiterung, indem die Stundungszinsen für nachträglich herabgesetzte Abgabenvorschreibungen, die sich durch Berichtigung, im Rechtsmittelverfahren oder auf Grund eines Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes ergeben, insoweit diese Stundungszinsen sich auf den Minderungsbetrag beziehen, abzuschreiben sind. Die im gleichen Absatz in der gegenwärtig geltenden Fassung aufgenommene Bestimmung, daß Zahlungserleichterungen widerrufen werden können, ist hinsichtlich der dabei zu stellenden Nachfrist erfreulicherweise dahin geändert worden, daß diese Nachfrist nicht wie nach der gegenwärtigen Gesetzeslage mindestens drei Werk-tage, sondern zufolge Antrag des Finanz- und Budgetausschusses mindestens acht Werk-tage zu betragen hat.

§ 9 erhält ebenfalls eine völlig neue Fassung, die neben stilistischen Änderungen und einer anderen Inhaltsaufgliederung auf die einzelnen Absätze gegenüber der gegenwärtig geltenden Fassung folgende meritorische Änderungen bringt:

Die bisherige Staffelung des Säumniszuschlages nach dem zeitlichen Ausmaß des Zahlungsverzuges, der nach drei Monaten von 1 Prozent auf 2 Prozent, nach einem halben Jahr auf 4 Prozent steigt, wird aus Gründen der Arbeitsvereinfachung aufgelassen

und der Säumniszuschlag für jede Dauer des Zahlungsverzuges einheitlich im Abs. 4 mit 2 Prozent festgesetzt.

Ein Säumniszuschlag wird für Schuldkheiten, für die eine angesuchte Zahlungserleichterung nicht gewährt wird, erst bei Verzug über eine dem Schuldner gesetzte Nachfrist hinaus, die über Vorschlag des Finanz- und Budgetausschusses im Gesetzesbeschuß des Nationalrates mit acht Tagen gegenüber bisher drei Tagen festgesetzt wurde, erwirkt.

Ein Säumniszuschlag darf weiter nach Abs. 3 nicht erhoben werden, wenn für Abgabenschulden bei Zahlungsaufschub oder bewilligter Teilzahlung Stundungszinsen berechnet werden, so daß also nicht für die gleiche Schuldigkeit Säumniszuschlag und Stundungszinsen gleichzeitig angelastet werden dürfen. Der Vorbehalt des bisherigen Abs. 6, daß das Bundesministerium für Finanzen die Nachsicht der Einhebung eines Säumniszuschlages bei geringfügigen Abgabenschuldigkeiten und bei entschuldbarer Säumnis, beziehungsweise bei ausnahmsweiser Säumnis gestatten kann, ist im Abs. 5 derart neu gefaßt worden, daß diese Ermächtigung schon im Gesetz ausgesprochen und damit von der ausdrücklichen Gestattung durch das Bundesministerium für Finanzen unabhängig gemacht wurde.

Für die Durchführung von Vollstreckungsmaßnahmen beinhaltet § 11 Abs. 1 in der auf die Regierungsvorlage zurückgehenden Fassung des Gesetzesbeschlusses sehr erfreuliche Verbesserungen. Während nach der bisherigen Fassung einem Ansuchen, um Zahlungserleichterung eine aufschiebende Wirkung seitens der Behörde zuerkannt werden konnte, hat nun die Einreichung eines solchen Ansuchens spätestens eine Woche vor dem Fälligkeitstermin zur Folge, daß Vollstreckungsmaßnahmen bis zur Erledigung des Ansuchens nicht eingeleitet werden dürfen. Bei Abweisung eines solchen Ansuchens dürfen Vollstreckungsmaßnahmen frühestens acht Tage — die Frist ist gegenüber der Regierungsvorlage, die drei Tage vorsah, über Antrag des Finanz- und Budgetausschusses erhöht worden — nach Zustellung des abweislichen Bescheides, keinesfalls aber vor dem Fälligkeitstag, einsetzen. Wenn ein solches Ansuchen später als eine Woche vor dem Fälligkeitstage eingereicht wurde, bleibt es bei der gegenwärtig geltenden Regelung, daß die Behörde eine aufschiebende Wirkung zubilligen kann. Bei Stundung dürfen Vollstreckungsmaßnahmen erst nach Ablauf der vollen Stundungsfrist eingeleitet oder fortgesetzt werden. Die Bestimmung über Terminverlust bei Zahlungsverzug hinsichtlich eines Teilzahlungsbetrages ist dem Inhalte nach

aus dem gegenwärtig geltenden Gesetz übernommen.

Eine Neuerung gegenüber dem gegenwärtig geltenden Gesetz ist in der durch den Finanz- und Budgetausschuß abgeänderten Fassung des Abs. 3 des § 11 enthalten, wonach Vollstreckungsmaßnahmen entgegen der Bestimmung des Abs. 1 und 2 durchgeführt werden können, wenn Umstände eintreten, die die Einbringlichkeit einer Abgabe gefährden oder zu erschweren drohen. Nach der aus den Vorschlägen des Finanz- und Budgetausschusses ergänzten Fassung ist in einem solchen Falle ein Bescheid auszufertigen, in diesen sind die Gründe der Gefährdung aufzunehmen und bei bewilligter Zahlungserleichterung auch der Widerruf derselben auszusprechen. Die Vollstreckungshandlungen können in diesem Falle frühestens im Zeitpunkt der Zustellung dieses Bescheides eingeleitet, beziehungsweise fortgesetzt werden.

Die im § 13 neu hinzugefügten Bestimmungen des Abs. 5 bringen eine wünschenswerte Arbeitsvereinfachung der Finanzbehörden durch Wegfall einer gesonderten Mahnung. Danach hat eine Mahnung allgemein zu entfallen, wenn für eine Abgabenschuld der Zahlungstag durch Eintritt des in einer bewilligten Zahlungserleichterung bestimmten Endzeitpunktes eintritt. Die Mahnung kann weiters entfallen, wenn der Abgabenschuldner spätestens eine Woche vor Fälligkeit eine Verständigung (Lastschriftanzeige) mit Angaben über Art, Höhe und Zeitpunkt der nächsten Abgabefälligkeiten erhält. Die Einführung der maschinellen Buchung bei der Bundesfinanzverwaltung läßt erwarten, daß zunehmend von der Aussendung von Lastschriftanzeigen mit Posterlagschein Gebrauch gemacht wird.

Die neue Überschrift zu § 14 und die vollständige Neufassung dieses Paragraphen geht allein auf die Änderung von Fachausdrücken zurück, der sachliche Inhalt bleibt gegenüber den gegenwärtig geltenden Bestimmungen unverändert.

Der dem § 16 beigefügte neue Abs. 4 behandelt eine Spezialfrage, nämlich in welcher Weise dinglich sichergestellte Vermögensabgabenschuldigkeiten aus dem Meistbot für eine Liegenschaft befriedigt werden, auf der ein Pfandrecht grundbücherlich vorgemerkt ist.

Artikel II bestimmt aus zwingenden betriebstechnischen Gründen den Beginn der Rechtskraft dieses Gesetzesbeschlusses mit 1. Jänner 1951, anschließend folgt die übliche Vollzugsklausel.

Der Ausschuß hat mich ermächtigt, dem Hohen Haus den Antrag vorzulegen, gegen diesen Gesetzesbeschuß keinen Einspruch zu erheben.

Bundesrat Dr. Klemenz: Hohes Haus! Der Finanz- und Budgetausschuß des Nationalrates hat sich bemüht gesehen, den Punkt 8 der Regierungsvorlage, den vom Berichterstatter zuletzt erwähnten Abs. 4 des § 16 des Gesetzes neu zu fassen, und zwar mit der ausdrücklichen Begründung, es handle sich nicht darum, irgendeine sachliche Änderung vorzunehmen, sondern die in Frage stehende Bestimmung klarer und deutlicher herauszustellen. Ich persönlich bin der Auffassung, daß es dessen nicht bedurft hätte, denn ich glaube, für einen Juristen wäre der § 16 Abs. 4, wie er in der Regierungsvorlage vorgesehen war, hinreichend klar und eindeutig gewesen. Irgendwelche Zweifel hätten sich da wohl kaum ergeben können. Vorsichtshalber ist aber im Motivenbericht noch eine eingehende Erläuterung enthalten, so daß ich also wohl sagen darf, daß keine dringende Notwendigkeit bestanden hat, diese Bestimmung neu zu fassen. Daß dies dennoch geschehen ist, würde mir jedoch keinen Anlaß gegeben haben, darüber auch nur ein Wort zu verlieren, wenn nicht bei dieser Neufassung dem Ausschuß eine schwere Entgleisung passiert wäre.

Wenn Sie sich den im Ausschuß beschlossenen Wortlaut des § 16 Abs. 4 anschauen, so lautet er jetzt: „Wird die Zwangsversteigerung einer Liegenschaft bewilligt, auf der ein Pfandrecht für eine Vermögensabgabeschuld grundbücherlich vorgemerkt ist, so gelten für die Meistbotverteilung die Jahresraten, die bis dahin nach den Vorschriften des Vermögensabgabegesetzes noch nicht fällig waren und im Meistbot Deckung finden, als am Tag der Meistbotverteilung fällig und gerechtfertigt (§ 228 der Exekutionsordnung).“

Meine Damen und Herren! Wenn ich jetzt frage, was man unter einer „gerechtfertigten Jahresrate“ versteht, so kann man hier gewiß nicht sagen: Die Frage stellen, heißt, sie beantworten; denn diese Frage kann mir niemand beantworten! „Gerechtfertigte Jahresrate“ ist etwas, was einfach unverständlich ist. Ich kann mir schon denken, wie es dazu gekommen ist. Man wollte gegenüber dem Entwurf den § 16 Abs. 4 irgendwie knapper, präziser fassen und hat da Begriffe vermengt, die einfach nicht vermengt werden können, Begriffe, die auf verschiedenen Ebenen liegen. Wenn Sie sich den Motivenbericht anschauen, so gebe ich ohneweiters zu, daß auch er in seiner Ausdrucksweise bedenklich unsicher ist, aber er vermeidet immerhin diese Entgleisung, die hier dem Nationalrat passiert ist, denn er spricht wenigstens nicht von „gerechtfertigten Jahresraten“. Die Sache wird um so bedenklicher, wenn man weiß, daß der Ausdruck „gerechtfertigt“, beziehungsweise

„Rechtfertigung“ ein ganz eindeutiger gesetzestermnologischer Ausdruck ist, der aus dem Grundbuchsrecht stammt und dann natürlich auch in die Exekutionsordnung übernommen wurde. Ich will Ihnen hier keinen langen Vortrag über das Grundbuchsrecht halten, aber ich möchte Sie nur darauf aufmerksam machen, daß das Grundbuchsrecht drei Arten von Eintragungen kennt: Die Einverleibung, das ist, kurz und laienhaft ausgedrückt, die endgültige, definitive, unbedingte Eintragung ins Grundbuch; dann die Vormerkung, das ist die vorläufige Eintragung zugunsten bedingter Rechte und dergleichen; und schließlich die Anmerkung von persönlichen Verhältnissen, Veräußerungs-, Belastungsabsichten usw. Und im Zusammenhang mit der Vormerkung gebraucht nun das Grundbuchs-gesetz den Ausdruck „Rechtfertigung“. Diese bloßen Vormerkungen können, beziehungsweise müssen, wenn sie ihren praktischen Wert erfüllen sollen, innerhalb gewisser gesetzlicher Fristen und unter gewissen Bedingungen „gerechtfertigt“ werden. „Gerechtfertigt“ wird also die Vormerkung, demnach eine Grundbucheintragung, niemals aber das Pfandrecht, das bloß vorgemerkt ist, und schon gar nicht die Forderung, für die das Pfandrecht vorgemerkt ist, oder sogar nur ein Teil dieser Forderung. Hier im konkreten Fall handelt es sich um die bloße Vormerkung des Pfandrechtes für eine Vermögensabgabeschuld, und als „gerechtfertigt“ könnte und dürfte deshalb das Gesetz nur diese Vormerkung gelten lassen, niemals aber eine Jahresrate der Schuldigkeit. Der § 228 der Exekutionsordnung, der nunmehr im Gesetz selbst zitiert ist, während die Regierungsvorlage auf ihn nur im Motivenbericht hingewiesen hat, spricht denn auch ausdrücklich, und zwar vollkommen richtig, von der „Rechtfertigung der Vormerkung“. Hätte man also auch nur einen flüchtigen Blick auf jenen Paragraphen der Exekutionsordnung geworfen, den man bei der Neufassung des § 16 Abs. 4 ausdrücklich zitiert hat, dann wäre dieses Malheur wohl nicht passiert.

Es ist nun sehr bedenklich, wenn der Gesetzgeber ganz eindeutige, von ihm selbst eingeführte Ausdrücke und Begriffe in anderen Gesetzen in einem anderen Sinn gebraucht oder gar falsch anwendet und dadurch in die Gesetzestermnologie einen Wirrwarr hineinbringt — ein Zustand, der einfach unhaltbar und untragbar ist. Es ist also hier arg übers Ziel geschossen worden. Man hat aus einer vielleicht an sich löblichen Absicht heraus sich zu einer Neufassung des § 16 Abs. 4 bemüht gefunden, ohne sich aber zunächst einmal über die Begriffe, mit denen man dann operiert hat, ins klare gesetzt zu haben.

Meine Damen und Herren! Ich weiß, daß der Finanz- und Budgetausschuß des Nationalrates damals unter Zeitdruck gestanden ist; ich möchte aber gerade deshalb diese Gelegenheit wieder einmal benützen, um über die Gesetzgebungsmaschine ein paar Worte zu verlieren. Ich glaube, auch hier sollte wohl das alte Wort gelten: Eile mit Weile! Wir haben gar nichts damit gewonnen, wenn wir die Gesetze durchpeitschen, wenn wir schleißige Arbeit machen. Wir haben in der letzten Zeit einige Male in diesem Haus feststellen müssen, daß Nationalratsbeschlüsse, mit denen wir uns zu befassen hatten, zum Teil recht peinliche sprachliche Fehler aufwiesen — auch heute konnte der Herr Bundesrat Grundemann auf einen solchen Fehler hinweisen. Hier aber ist ein sachlich außerordentlich bedenklicher Fehler unterlaufen, ein Fehler, der sich selbst bei weitester Auslegung der Bestimmungen über die Berichtigung wirklich nicht berichtigen läßt, den man mit einer Druckfehlerberichtigung keinesfalls bereinigen kann.

Ich bedauere also außerordentlich dieses Mißgeschick, das hier unterlaufen ist, ich gehe aber nicht so weit, daß ich empfehlen würde, deshalb gegen den Gesetzesbeschluß Einspruch zu erheben; namens meiner Fraktion gebe ich aber die Erklärung ab, daß wir dem Antrage des Herrn Berichterstatters nur in der zuversichtlichen Erwartung zustimmen, daß raschestens auf dem richtigen Weg dieser außerordentlich bedauerliche und peinliche sachliche Fehler ausgemerzt wird. (*Beifall beim KdU.*)

Berichterstatter Dipl.-Ing. Dr. Lechner (*Schlußwort*): Hohes Haus! Es ist dem Herrn Vorredner zuzustimmen, daß ein gesetzestechnischer Ausdruck in jedem Gesetz den gleichen Inhalt umfassen soll und daß er nicht in einem Gesetz so zu verstehen sein soll und in einem anderen Gesetz wieder wesentlich anders. Es wäre daher zu wünschen gewesen, daß die Textierung hier in einer Art erfolgt wäre, die im Einklang steht mit einem Ausdruck, wie er in einem anderen Gesetz verwendet wird. Da aber diese Ausführungen hier auch in Druck kommen, nehme ich an, daß damit eine authentische Interpretation gegeben ist und man über eine Übergangszeit hinwegkommen kann.

Zum zweiten entnehmen wir dem Bericht des Finanz- und Budgetausschusses zu diesem Gesetzesbeschluß, daß der Nationalrat eine Entschliebung gefaßt hat. Aus dieser Entschliebung geht hervor, daß sich der Nationalrat bei der Beschlußfassung nicht voll im klaren war, ob nun diese Bestimmungen, so wie sie hier in dem Gesetzesbeschluß auf-

genommen wurden, den Notwendigkeiten und Zweckmäßigkeiten voll gerecht werden; er war auch nicht voll überzeugt, ob nicht noch eine Ergänzung oder Abänderung notwendig sein wird.

Es ist also im Sinne dieser Entschliebung zu erwarten, daß uns anschließend an die vorgesehene Berichterstattung an den Nationalrat über die Erfahrungen mit der Novelle eine neuerliche Novellierung dieses Abgabengesetzes, das heißt eine zweite Novelle zum Gesetz vom Jahre 1949, in Bälde wieder beschäftigen wird. Es wird dann Gelegenheit sein, noch einmal auf das zurückzukommen, was der Herr Vorredner zutreffenderweise erwähnt hat, wenn dafür noch eine Notwendigkeit vorhanden sein wird.

Ich wiederhole daher meinen vorhin gestellten Antrag des Finanz- und Budgetausschusses, das Hohe Haus möge beschließen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben

Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

Der 17. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1950, betreffend die **Finanzausgleichsnovelle 1951**.

Berichterstatter Dr. Lugmayer: Hoher Bundesrat! Nach Artikel 13 unserer Verfassung ist die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen Bund und Ländern eigentlich Angelegenheit eines sogenannten Finanz-Verfassungsgesetzes. In der zweiten Republik ist es zu einer solchen Dauerregelung bis jetzt nicht gekommen, und es ist auch unwahrscheinlich, daß es dazu kommen wird, solange wir unter einer Besatzung stehen.

Wir sind daher in die Lage versetzt, die finanziellen Beziehungen zwischen Bund und Ländern von Jahr zu Jahr durch ein Sondergesetz zu regeln. Das letzte Finanzausgleichsgesetz läuft mit 31. Dezember 1950 ab, und wir haben nunmehr eine Finanzausgleichsnovelle für das Jahr 1951 vor uns. Im allgemeinen, können wir sagen, werden die geltenden Grundsätze für das Jahr 1951, also für das kommende Jahr, verlängert, ohne daß ein Ablauf des Gesetzes ausdrücklich festgelegt wird.

Folgende Änderungen werden durch das neue Gesetz getroffen: 1. Das sogenannte Bundespräzipium beträgt für das Jahr 1951 400 Millionen Schilling, das heißt, 400 Millionen Schilling werden in gleichen Monatsraten von den Vorschüssen auf die Ertragsanteile der Länder einbehalten, und zwar in folgender Aufteilung: Wien als Land und Gemeinde ist von dieser Abzugspost mit $33\frac{1}{3}$ Prozent

betroffen, die Länder mit 17 Prozent und die Gemeinden mit $49\frac{2}{3}$ Prozent. 2. Der Bundeszuschlag zur Mineralölsteuer ist ausschließliche Bundesabgabe. 3. Der Ertrag der Monopolabgabe für den Betrieb von Spielbanken ist den betreffenden Ländern und Gemeinden vorbehalten. Es handelt sich hier um die beiden Gemeinden Salzburg und Velden, wo wir derzeit Spielbanken haben, und um die Länder Salzburg und Kärnten. 4. Die Besteuerung der Abgabe von Speiseeis an den Letztverbraucher bis zu 10 Prozent des Kleinhandelspreises bleibt im Beschlußrecht der Gemeinde.

Die beiden letzten Punkte 5 und 6 betreffen Besoldungs-, beziehungsweise Pensionsverhältnisse bei den Lehrern. Bei den Lehrern haben wir bekanntlich seit dem Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetz eine gewisse Aufspaltung der Hoheit; die Diensthoheit steht den Ländern zu, die Finanzhoheit dem Bund. Das bringt die Gefahr mit sich, daß die Diensthoheit über die Finanzhoheit obsiegt, und da soll ein kleiner Riegel vorgeschoben werden. Dieser besteht darin, daß für die Monate September bis Dezember 1951 die Länder Beiträge leisten müssen, wenn eine bestimmte Lehreranzahl in bezug zu einer bestimmten Schüleranzahl überschritten wird. In diesem Fall müssen also die Länder den Ersatz des Mehraufwandes leisten. Die Schülerzahl beträgt bei den Volksschulen 30, bei den Hauptschulen 20, bei den Sonderschulen 15.

6. In Hinsicht auf den Pensionsaufwand bei der Pensionierung: Wenn die Länder Lehrpersonen vor Erreichung der Altersgrenze pensionieren, also vor dem 65. Lebensjahr, dann sind sie zum Ersatz des Ruhegenusses bis zum Ablauf des Jahres verpflichtet, in dem der Betreffende das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Das sind die wesentlichen Änderungen, die die Finanzausgleichsnovelle zum Finanzausgleichsgesetz 1950 bringt. Wir haben bei den Erörterungen des Ausschusses gesehen, daß die Kunst, alle Interessen auf gleich zu bringen, hauptsächlich die Interessen der Länder und Gemeinden, eine sehr hohe Kunst ist und daß es außerdem, wie sich der Herr Finanzminister geäußert hat, der an den Beratungen teilgenommen hat, nur verhältnismäßig wenige gibt, die in dieses Gestrüpp überhaupt vollkommen klar hineinsehen und in der Lage sind, die Regelungen voll zu durchschauen.

Namens des Finanzausschusses beantrage ich, gegen dieses Gesetz keinen Einspruch zu erheben.

Bundesrat Fiala: Wertet Bundesrat! Ich beantrage, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß Einspruch zu erheben. (*Liest*):

„Begründung: Der Gesetzesbeschluß des Nationalrates stellt wiederum keine dauernde Regelung des Finanzausgleiches zwischen Bund, Ländern und Gemeinden dar, sondern lediglich ein Provisorium, das praktisch den Ländern und den Gemeinden die Möglichkeit nimmt, ihren Haushalt auf längere Sicht zu planen. Dieser Zustand der einander folgenden Provisorien, die offensichtlich nicht nötig sind, weil längst Zeit gewesen wäre, ein gutes und dauerhaftes Finanzausgleichsgesetz zu schaffen, bringt es mit sich, daß Länder und Gemeinden bis knapp vor Beginn eines neuen Budgetjahres keine Sicherheit über ihren Haushalt im nächsten Budgetjahr haben und insbesondere nicht wissen, welche Summen ihnen der Bund durch das Finanzministerium abknöpfen wird. Durch die verschiedenen, den Ländern und Gemeinden auferlegten „Notopfer“ sind in den Jahren 1949 und 1950 den Ländern und Gemeinden bisher etwa 500 Millionen Schilling weggenommen worden. Nunmehr soll nach dem Gesetzesbeschluß des Nationalrates neuerlich ein solches „Notopfer“ für das Jahr 1951 festgesetzt werden, das den Ländern und Gemeinden 400 Millionen Schilling nimmt.

Wenngleich der neuerliche Entzug von 400 Millionen Schilling nicht mehr als „Notopfer“ bezeichnet wird, sondern unter dem bescheidenen Titel eines Bundespräzipiums läuft, ändert dieser Umstand nichts an der Tatsache, daß den Ländern und Gemeinden neuerlich ein außerordentlich hoher Betrag genommen werden soll. Im Gegenteil: Es scheint, als ob die alljährlich wiederkehrenden Schröpfungen der Länder- und Gemeindefinanzen zu einer Dauereinrichtung erhoben werden sollen. Dazu kommt, daß die Bestimmungen des Gesetzesbeschlusses des Nationalrates, die für die Länder und für die Stadt Wien die Zahlung von Beiträgen zu den Kosten der Besoldung der Lehrer der öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen vorsehen, nicht nur einen Schritt zur Überwälzung der Lehrerbesoldung auf die Länder darstellen, sondern auch außerordentlich kulturfeindlich sind, sich gegen die Wiedereinführung eines normalen und im Interesse des Volkes gelegenen Schulunterrichtes kehren und daher mit Recht als Einführung eines „Antikultur-groschens“ bezeichnet werden können. Es wird geradezu zugegeben, daß diese Bestimmungen zu Ersparungen führen sollen, die nur darin bestehen können, daß die Schülerzahl in den einzelnen Schulklassen erhöht wird. Auch die Aufteilung des Bundespräzipiums auf die einzelnen Länder, wie sie der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vorsieht, stellt sich als Ungerechtigkeit dar, weil insbesondere die Gemeinden, die die höchstzulässigen Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer ein-

geführt haben, am besten abschneiden. Andere, die noch nicht die höchsten Hebesätze eingeführt haben, stehen auf Grund dieser Bestimmungen nun vor der Alternative, entweder die Steuerschraube weiter anzuziehen oder in Kauf zu nehmen, daß der Anteil des Bundespräzipiums, der auf sie fällt, noch vergrößert wird und ihnen also weitere Einnahmen entgehen.

Die finanzielle Lage der österreichischen Gemeinden ist nach übereinstimmenden Erklärungen der Gemeindevertreter außerordentlich ungünstig. Statt aber den Gemeinden, die entscheidende Aufgaben haben und deren autonome Haushaltsgestaltung von größter Bedeutung ist, zu helfen, soll ihnen, wie der Gesetzesbeschluß des Nationalrates beweist, immer wieder etwas von dem weggenommen werden, worauf sie Anspruch haben. Auch den Gemeinden, die durch die Kriegseinwirkungen schwer gelitten haben, werden dadurch Gelder, die sie dringendst für den Wiederaufbau brauchen, entzogen. Der Gesetzesbeschluß des Nationalrates, der keine dauernde und gute Regelung des Finanzausgleiches zwischen Bund, Ländern und Gemeinden darstellt, den Ländern und den Gemeinden neuerlich große Summen entzieht, sich auf dem Gebiete der Schule als eine der kulturellen Entwicklung widersprechende Regelung erweist und insbesondere die Gemeinden außerordentlich schädigt, widerspricht somit den Interessen der Bevölkerung, weshalb der Einspruch gegen diesen Gesetzesbeschluß begründet ist.“

Vorsitzender-Stellvertreter **Weinmayer** (*der inzwischen den Vorsitz übernommen hat*): Der Antrag des Herrn Bundesrates Fiala ist ein Gegenantrag. Wird der Antrag des Berichterstatters, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben, angenommen, so ist hiemit dieser Gegenantrag abgelehnt.

Bundesrat **Riemer**: Hohes Haus! Ich möchte mich eigentlich nur ganz wenig mit dem vorliegenden Gesetz beschäftigen, weil es gestern im Finanzausschuß in Anwesenheit des Herrn Finanzministers ziemlich ausführlich behandelt wurde; es scheint mir daher nicht notwendig, heute im Plenum neuerlich alles das zu wiederholen, was wir gestern schon im Finanzausschuß ausgeführt haben.

Ich möchte aber doch den Kollegen Fiala, der es ja schließlich nicht wissen kann, weil er nicht auf allen Gebieten Fachmann sein kann, — das kann man von ihm nicht verlangen —, darauf aufmerksam machen, daß er da heute ein sehr schlecht vorbereitetes Konzept erwirkt hat. Seine Kollegen in der Wasagasse

mögen ihm das doch ein bißchen besser vorbereiten. (*Heiterkeit.*) Vor allem möchte ich ihm mitteilen, daß es nicht so ist, daß der Bund oder das Finanzministerium Wert darauf gelegt hätten, daß es bei dem Provisorium, wie sich der Kollege Fiala ausdrückte, auf dem Gebiete des Finanzausgleiches bleibt, sondern gerade umgekehrt ist es, Herr Kollege Fiala. Der Finanzminister war es, der darauf gedrängt hat und den Städtebund und die Gemeinden mit aller Vehemenz dazu bringen wollte, einen endgültigen Finanzausgleich abzuschließen, und zwar deswegen, weil der Finanzminister der Meinung ist, daß der Ertrag der gemeinschaftlichen Bundesabgaben, aber auch der Ertrag der verschiedenen ausschließlichen Gemeindeabgaben eine Entwicklung aufweisen, die eine Änderung des Verteilungsschlüssels, der im Jahre 1947 zum erstenmal nach dem zweiten Weltkrieg festgelegt wurde, rechtfertigt.

Die Gemeinden sind anderer Ansicht. Die Gemeinden sind der Ansicht, daß die österreichische Wirtschaft noch nicht so weit konsolidiert ist, daß man sagen könnte, die verschiedenen Abgaben werden in den nächsten Jahren voraussichtlich diese oder jene Höhe haben, sie werden dieses oder jenes Ergebnis erbringen, und man kann also einen Ausgleich zwischen den verschiedenen Gebietskörperschaften für einige Jahre treffen. Das ist der Standpunkt der Gemeinden, Herr Kollege Fiala. Und der hat sich durchgesetzt. Deswegen haben wir heute hier ein Gesetz, das wieder nur für ein Jahr eine Lösung, eine Regelung trifft, eben in der Form des Bundespräzipiums von 400 Millionen Schilling.

Das sind die Tatsachen. Das möchte ich dem Herrn Kollegen Fiala mitteilen. Wenn er sich darüber beklagt, daß auf dem Gebiete der Lehrerbesoldung hier ein erster Schritt unternommen wird, der vielleicht in der Folge dazu führen könnte, daß die gesamte Lehrerbesoldung, die jetzt eine Bundesangelegenheit ist, wieder zu einer Angelegenheit der Bundesländer wird, so muß ich dazu sagen, daß auch wir der Meinung sind, daß hier mit aller Vorsicht, die auf einem solch wichtigen Gebiete, wie es die Schule ist, geboten ist, vorgegangen werden muß. Wir mußten allerdings auch anerkennen, daß durch die Teilung der Kompetenzen auf dem Gebiete des Schulwesens eine Situation eingetreten ist, die auch für den Bund auf die Dauer unliebsam ist. Die Länder bestellen die Lehrer, die Länder haben die Diensthöhe und das Disziplinarrecht, und der Bund hat sie zu zahlen. Also das war die Diskrepanz, vor der auch wir als Vertreter der Länder und Gemeinden gestanden sind; und wir haben

dem Bundesminister auf diesem Gebiete eine Sicherungsklausel zugestehen müssen, die eben in der Bestimmung besteht, daß, wenn auf einen Lehrer im Durchschnitt weniger als 30 Volksschüler, weniger als 20 Hauptschüler, weniger als 15 Sonderschüler kommen, dann das Land selber die Differenz zu zahlen hat, dann das Land für diese Lehrergehälter, die da als Plus aufscheinen, eben haftbar zu machen ist. Das ist ein Zugeständnis, das wir selber dem Herrn Finanzminister eingeräumt haben und das uns auch gerecht erscheint. Daher glaube ich, daß man mit dieser Lösung einverstanden sein kann.

Im übrigen möchte ich sagen, daß die Gemeinden und Länder mit der Notopferpolitik des Bundes, die im Jahre 1949 anlässlich des großen Bundesdefizits eingerissen ist, viel lieber heute als morgen Schluß machen wollen. Aber, wie gesagt, die Entwicklung auf finanz- und wirtschaftspolitischem Gebiet in Österreich scheint uns noch nicht abgeschlossen, daher nehmen wir lieber noch einmal ein Notopfer in Kauf und hoffen, daß keine Störungen auf außenpolitischem Gebiet, keine Störungen auf innenpolitischem Gebiet und keine Störungen unserer Wirtschaft überhaupt eintreten werden; daß wir dann imstande sind, im Laufe des Jahres einen Finanzausgleich zu erstellen, mit dem der Herr Kollege Fiala zwar auch nicht einverstanden sein wird, der aber hoffentlich wenigstens die Zustimmung aller Beteiligten bekommen wird. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Bundesrat Vögel: Hoher Bundesrat! Wenn sich der Herr Bundesrat Fiala darüber beschwert, daß dies nur ein Provisorium sei und daß es wieder nicht möglich geworden sei, einen dauernden Finanzausgleich zu schaffen, so kann ich ihm nur sagen, daß auch die Länder und Gemeinden wünschen würden, daß die Verhältnisse so werden, daß man einen Finanzausgleich schaffen könnte, der nicht nur für ein Jahr, sondern wenigstens vielleicht für einige Jahre Geltung hat. Einen dauernden Finanzausgleich hat es, seit die Republik Österreich besteht, überhaupt noch nie gegeben. Auch in den früheren Jahren, also vor 1938, war es immer notwendig, in Abständen von drei, längstens vier Jahren den Finanzausgleich neu zu schaffen.

Nun aber hat mein Herr Vorredner schon ausgeführt, daß die finanz- und wirtschaftspolitischen Verhältnisse dormalen nicht so gestaltet sind, daß man auch nur für einige Jahre einen Finanzausgleich abschließen kann. Dieses Gesetz über den Finanzausgleich hat jedenfalls für alle daran beteiligten Gebietskörperschaften — das ist der Bund, die Länder und Gemeinden — eine ganz außer-

ordentlich große Bedeutung. Durch das Finanzausgleichsgesetz soll einmal bestimmt werden, wie die gemeinsam eingehobenen wichtigsten Steuern auf die Gebietskörperschaften verteilt werden sollen. Das betreffende Verfassungsgesetz bestimmt, daß bei der Verteilung dieser Abgabenerträge auf die Bedürfnisse der einzelnen Gebietskörperschaften entsprechend Bedacht zu nehmen ist. Da ja nun die Aufgaben der einzelnen Gebietskörperschaften, sei es nun der Bund, die Länder oder die Gemeinden, ständig wachsen und sich ständig vermehren, wird auch das Bedürfnis an Mitteln ständig größer. Es ist ganz klar, daß diese Verhandlungen über die Aufteilung der Abgabenerträge außerordentlich zäh und außerordentlich schwierig sind. Es ist auch zu sagen, daß der Herr Finanzminister mit den Verhandlungen über die Verlängerung des Finanzausgleichsgesetzes 1950 schon recht früh begonnen hat, daß es aber trotzdem nicht möglich war, auch rechtzeitig oder, sagen wir, frühzeitig zu einem Ergebnis zu kommen. Es ist hier so, wie wenn drei eine unzureichende Decke haben. Sie reißen die Decke hin und her, aber für alle reicht es dann meistens nicht. Aber man muß auch zugeben, daß gerade bei diesem Gesetz wie kaum bei einem anderen das Ergebnis schließlich durch lange Verhandlungen der Beteiligten irgendwie herbeigeführt wurde.

Nun hat aber das Finanzausgleichsgesetz nicht nur die Aufgabe, oder es ist nicht nur dazu da, die Abgabenerträge zwischen den Gebietskörperschaften zu verteilen, sondern es hat auch, was vielleicht noch wichtiger ist, das Besteuerungsrecht zwischen den Gebietskörperschaften aufzuteilen. Und hier muß ich sagen, daß gerade die Länder, die ja nach unserer Bundesverfassung als selbständige Länder bezeichnet sind, bei dieser Aufteilung der Besteuerungsrechte in der zweiten Republik, also seit 1945, sehr schlecht weggekommen sind. Durch die Annexion Österreichs und durch die Einführung des reichsdeutschen Finanzrechtes sind die Länder überhaupt ausgeschaltet worden, und an ihre Stelle sind die Reichsgaue getreten, die überhaupt keine Besteuerungsrechte hatten, sondern nur auf Steuerzuweisungen des Finanzministeriums angewiesen waren.

Nach der Wiedereinführung der Bundesverfassung von 1929 und nach der Wiedereinführung des österreichischen Finanz- und Steuerrechtes war es aber bisher nicht möglich, den Ländern die ihnen zur Gänze verlorengegangenen Besteuerungsrechte — man könnte es auch anders nennen, man könnte sagen, die verlorengegangene Steuerhoheit — wieder zurückzugewinnen. Es hat das seine

Ursachen und seinen Grund hauptsächlich im Widerstand der Gemeinden, die durch die reichsrechtliche Organisation einige Steuerrechte bekommen haben, die sie früher nicht gehabt haben, und zwar ausschließlich zu Lasten der Länder, und die nun vielleicht in Verkennung dieser Materie der Meinung sind, sie müßten unter allen Umständen diese gewonnenen Steuerrechte verteidigen. Die Länder stehen jedoch auf dem Standpunkt, daß ihnen entsprechend ihrer verfassungsrechtlichen und staatsrechtlichen Stellung die Steuerrechte wieder zukommen würden. Aber nicht nur aus dem Grund der verfassungsrechtlichen Stellung der Länder streben diese die Rückgewinnung ihrer Steuerrechte an, sondern vielleicht noch mehr aus reinen Zweckmäßigkeitsgründen. Die Länder sind der Meinung, speziell die westlichen Bundesländer, daß es im Interesse einer volksnahen Verwaltung und im Interesse der Hebung des demokratischen Prinzips und des demokratischen Staatsgedankens jedenfalls besser ist, wenn alle Angelegenheiten, die von einer kleinen Gebietskörperschaft geregelt werden können, ihr auch überlassen werden und nur das bundesgesetzlich geregelt wird, was unbedingt bundesgesetzlich geregelt werden muß. Es ist auch nicht ganz zu verstehen, warum sich die Gemeinden in einer gewissen Furcht vor der Landesgesetzgebung befinden, denn jedenfalls haben die Gemeinden auf die Landesgesetzgebung einen bedeutend größeren Einfluß als auf die Bundesgesetzgebung.

Nun war es aber bei den heurigen Verhandlungen zum Finanzausgleich, obwohl sowohl der Herr Finanzminister, wie er auch gestern im Ausschuß wieder betont hat, als auch das Finanzministerium für diese Forderungen der Länder ein weitgehendes Verständnis gezeigt haben, aus verschiedenen Gründen nicht möglich, eine wesentliche Änderung des Finanzausgleiches zu erreichen. Wir hoffen, daß bei den nächsten Verhandlungen über den Finanzausgleich eine solche wesentliche Änderung erzielt werden kann.

Im übrigen ist zu sagen, daß dieser Finanzausgleich zwischen den beteiligten Gebietskörperschaften ausgehandelt worden ist und daß er jedenfalls, wie die bisherigen Finanzausgleiche seit 1947, geeignet sein wird, allen Gebietskörperschaften wenigstens das zu geben, was ihnen rechtens zukommt, und ihnen so viel zu geben, daß sie wenigstens ihren Aufgaben gerecht werden können.

Was die Notopferpolitik anbelangt, ist zu sagen, daß es sicher nicht schön ist, wenn jedes Jahr, jetzt schon das dritte Mal, mit einem Notopfer operiert wird. Nun müßte man aber, wenn man die Notopfer-

politik überhaupt beseitigen wollte, die Abgabenerträge so verteilen, daß eben ein Notopfer nicht mehr notwendig wäre. Man muß, wenn man gerecht ist, doch zugeben, daß die Ausgabenbelastung des Bundes sicher wesentlich mehr gestiegen ist als die Ausgabenbelastungen der anderen Gebietskörperschaften. Dazu kommt, daß sich einzelne Steuern, an denen der Bund keinen Anteil hat, ganz wesentlich erhöht haben, und diese infolgedessen auch die daran beteiligten Gebietskörperschaften in die Lage versetzen, von ihren Abgabenertragsanteilen aus den gemeinschaftlichen Bundesabgaben dem Bund etwas zu geben. Weil eben die Verhältnisse noch nicht so stabilisiert sind, daß man darangehen könnte, anstatt der Notopferpolitik oder anstatt der Festsetzung eines Bundespräzipiums die Abgabenerträge der gemeinschaftlichen Bundesabgaben anders zu verteilen, waren sowohl die Länder als auch die Gemeinden der Meinung, man solle an dem an sich im großen und ganzen bewährten Finanzausgleich grundsätzlich festhalten und jetzt einmal eben mit diesen Notopfern das Auslangen finden, bis sich die Verhältnisse stabilisiert haben.

Was nun die Aufteilung des Notopfers auf die einzelnen Gebietskörperschaften, also auf die Länder und Gemeinden, anbelangt, begrüße ich außerordentlich, daß es im letzten Stadium der Verhandlungen doch noch dazu gekommen ist, daß man die Verteilung des Notopfers, bei der ja ursprünglich nur die Ertragsanteile berücksichtigt werden sollten, so durchführt, daß auch die eigene Finanzkraft, also die eigenen Einnahmen der einzelnen Gebietskörperschaften dabei berücksichtigt werden.

Abschließend möchte ich jetzt nur noch dem Wunsche Ausdruck geben, daß es bei den nächsten Finanzausgleichsverhandlungen möglich werde, dem berechtigten Wunsch der Länder auf Wiederherstellung ihrer Steuerhoheit Rechnung zu tragen. *(Beifall bei der Volkspartei.)*

Der Antrag des Berichterstatters, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, wird angenommen; damit ist der Gegenantrag Fiala abgelehnt.

Der 18. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. Dezember 1950, womit das Bundesgesetz, betreffend **Ausnahmsbestimmungen für Ziviltechniker**, abgeändert wird.

Berichterstatter **Hack**: Hoher Bundesrat! Die Geltungsdauer der Ausnahmsbestimmungen für Ziviltechniker, die mit 31. Dezember 1950 abläuft, muß um ein weiteres Jahr verlängert

werden, da bisher noch kein Entwurf fertiggestellt wurde, der ein diesbezügliches Bundesgesetz für die Ziviltechnikerprüfung geschaffen hätte.

Diese Ausnahmsbestimmungen sehen einen Ersatz der Ziviltechnikerprüfung durch eine Begutachtung der Ingenieurkammer sowie die Erteilung der Ziviltechnikerbefugnis durch das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau vor.

Nach § 2 soll das Bundesgesetz am 1. Jänner 1951 in Wirksamkeit treten, und nach § 3 ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau mit der Vollziehung betraut.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat mich beauftragt, dem Hohen Haus vorzuschlagen, gegen diesen Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

Der **19. Punkt** der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1950, betreffend die **Außenhandelsverkehrsgesetznovelle 1950**.

Berichterstatter **Haller**: Hoher Bundesrat! Zum Gesetzesbeschluß über die Abänderungen und Ergänzungen zum Außenhandelsverkehrsgesetz vom 24. November 1948, BGBl. Nr. 251, kann in Zusammenfassung der sehr ausgedehnten Abänderungen, beziehungsweise Ergänzungen folgendes hervorgehoben werden:

Nach dem Außenhandelsverkehrsgesetz treten die §§ 2, 3 und 4 mit 31. Dezember 1950 außer Kraft. Auf Grund dieser Bestimmungen werden Waren, die das Außenhandelsverkehrsgesetz in den Listen A und B anführt, im Wege eines Bewilligungsverfahrens bei der Außenhandelskommission zur Ein-, beziehungsweise Ausfuhr freigegeben. Da die österreichische Wirtschaft aber derzeit auf die Handhabung des Außenhandelsregimes nicht verzichten kann, erscheint die Novellierung des Außenhandelsverkehrsgesetzes, vor allem die Verlängerung der Geltungsdauer dieser Bestimmungen, zweckmäßig.

Gleichzeitig sollen auch verschiedene Maßnahmen, die sich aus der Praxis des Außenhandelsverkehrsgesetzes als notwendig erwiesen haben, gesetzlich verankert werden. So werden in Ziffer 1 der Regierungsvorlage Warenbewegungen im Veredlungsverkehr, soweit sie nicht zoll- und ausgleichssteuerpflichtig sind, sowie die Bezahlung des Veredlungslohnes in diesen Waren dem Außenhandelsverkehrsgesetz unterworfen. Da die Überwachung des Veredlungsverkehrs — außer in den genannten Fällen — den

Organen der Finanzverwaltung obliegt, wäre gerade bei diesen Waren ein Veredlungsverkehr unmöglich, da die Finanzverwaltung keinen Anlaß hätte, die Ausübungsbewilligung zum Veredlungsverkehr zu erteilen, anderseits der Außenhandelskommission die Berechtigung, sich mit diesen Geschäften zu befassen, fehlt. Es würden sich also in bezug auf diese Waren mangels der vorschriftsmäßigen Bewilligung Schwierigkeiten in der Aus- und Einfuhr ergeben.

Eine weitere nennenswerte Neuerung ist die in Ziffer 3 der Regierungsvorlage gegebene Möglichkeit, gemäß § 4 die Zustimmung zur Durchführung gewisser Geschäfte an den Erlag einer Kautions zu binden. Diese soll mit 15 von Hundert des Fakturenwertes nach oben begrenzt sein. Durch diese Regelung sollen sogenannte Luftgeschäfte verhindert sowie verschiedene, die Geschäftsabwicklung hindernde Auflagen überflüssig werden.

In Ziffer 6 der Regierungsvorlage wird einem Wunsch der Wirtschaft dahingehend Rechnung getragen und gesetzlich festgelegt, daß Anträge an die Außenhandelskommission, der bisherigen Praxis entsprechend, pauschal gestempelt werden können.

In Ziffer 8 der Regierungsvorlage werden Buch- und Lagereinsicht auf Kosten der Beteiligten als Kontrollmaßnahmen vorgesehen.

In Ziffer 10 wird ausdrücklich der Außenhandelsbeirat mit den Agenden der §§ 2, 3 und 4 sowie mit der Aufstellung von Import- und Exportprogrammen gewisser Waren befaßt.

In Ziffer 12 wird die Gründung des Arbeitsausschusses Aus- und Einfuhr als des wichtigsten Ausschusses des Außenhandelsbeirates geregelt.

Der Verwendungszweck der verfallenen Kautionen, welche denselben Zwecken wie die Außenhandelsverkehrs-Kostenbeiträge zugeführt werden sollen, wird in Ziffer 14 festgelegt. Ebenso wird unter derselben Ziffer dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau das Recht eingeräumt, den Ländern über den Länderausgleich hinaus aus den Eingängen der Außenhandelsverkehrsbeiträge Zuschüsse für die Bestreitung des aus der Durchführung dieses Gesetzes erwachsenden Aufwandes zu gewähren.

Bei den Listen A und B konnten keine wesentlichen Änderungen vorgenommen werden.

Im Handelsausschuß des Nationalrates wurde von den Abg. Böck-Greissau, Dr. Migsch und Genossen ein Abänderungsantrag gestellt, wonach die Vorschriften der §§ 2, 3 und 4

des Außenhandelsverkehrsgesetzes nur bis 31. März 1951 Geltung haben sollen.

Der Artikel II besagt, daß dieses Bundesgesetz hinsichtlich seines Artikels I Ziffer 15 mit 31. Dezember 1950, hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft tritt.

Eine weitere Abänderung gegenüber den Beilagen 238 und 274 hat der Nationalrat in seiner Sitzung vom 15. Dezember 1950 beschlossen. Diese enthält 5 Punkte, in der Hauptsache nur formale Änderungen.

Im Artikel III wird mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut.

Abschließend kann zur gesamten Novellierung des Außenhandelsverkehrsgesetzes gesagt werden, daß es sich um ein kurzfristiges Provisorium handelt, mit welchem für die Zeit, die für Parteienverhandlungen unbedingt erforderlich ist, um zu einer endgültigen Regelung in dieser Angelegenheit zu kommen, ein gesetzloser Zustand in Außenhandelsverkehrsangelegenheiten vermieden werden soll.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich gestern mit der Vorlage befaßt und mich ermächtigt, das Hohe Haus zu ersuchen, gegen diese Vorlage keinen Einwand zu erheben.

Bundesrat Dipl.-Ing. **Rabl**: Hohes Haus! Es freut mich, daß — wie ich schon am Vormittag gesagt habe — wenigstens ein Herr Bundesminister bei der Debatte des Bundesrates anwesend ist. Es ist insofern angenehm, weil ich über die Beschwerde bezüglich der Beamten den Ausdruck gebraucht habe: „Wie der Herr, so das Gscherr“. Ist der Herr nicht da, dann sind natürlich auch die Angestellten nicht da. Schikanieren wir doch die armen Beamten, die ohnehin wenig bezahlt bekommen, nicht ewig, und sagen wir nicht, die Beamten sind schuld. Die Minister sind schuld. Das ist so, wie es in der Kompanie geheißen hat: Der Chef ist schuld, und nicht der Obergefreite. Und daher müssen wir immer sagen, die Minister müssen herhalten. Wenn sie nur immer da wären, damit wir etwas flotter mit ihnen sprechen könnten.

Damit komme ich zum Kapitel Außenhandel. Meine Herren! Wir in Oberösterreich können ja schließlich ein Lied davon singen, da wir die Ehre haben, das Außenhandelsreferat zu führen.

Da ist zum Beispiel in Paris ein Herr Frisch. Er macht Geschäfte en gros. Sowohl der Herr Frisch als auch Frau Frisch. Angekommen ist er dort mit fast nichts. Und jetzt verfügt er über einen amerikanischen

Wagen und sie auch. So wurden im Vorjahre zum Beispiel — leider hat der Bauernbund damals zugestimmt — Schweine aus Frankreich importiert. Es haben sich eine Menge französischer Bauerngenossenschaften und Organisationen angeboten, den Österreichern Schweine zu liefern. Bei den einen hat es geheißen, sie sind tuberkulös, bei den anderen hat es geheißen, sie sind wegen irgendeiner anderen Krankheit verdächtig. Kurz und gut, es ist nur das Offert des Herrn Frisch realisiert worden. Und wenn mich Herr Bundesrat Beck belehrt hat, wir tun alles im Interesse der Öffentlichkeit und nicht einigen privaten Außenhandelsfirmen zuliebe, so ist es auch im Interesse der Öffentlichkeit, daß diese Importschweine aus Frankreich etwas billiger hereinkommen und nicht das Offert des Herrn Frisch genehmigt wird, wenn billigere Offerte von anderen französischen Bauernorganisationen da sind. Aber hier fehlt es. Und wenn hier ein Gesetzesprovisorium gemacht worden ist, so hätte man bei diesem Provisorium zumindest Bestimmungen für eine Kontrollstelle für die Außenhandelsstellen einbauen können.

Herr Bundesminister, würden Sie vielleicht dazusehen, daß man auch diesen Gedanken einmal erwägt, damit die Frisch' nicht allzu frisch werden und zu einem amerikanischen Wagen nicht noch ein zweiter dazu kommt! Ich habe mir eine Kostenüberrechnung gemacht. 10.000 Schweine wurden importiert: Wenn bei einem Schwein nur 100 S verdient werden — das ist nicht viel —, dann wurde bei diesem Geschäft eine Stange Geld verdient, die wir Bauern in zehn Jahren nicht verdienen. Ob das auch im Interesse der Bevölkerung ist? Vielleicht könnte man hier einmal eine Neuregelung machen, daß also für diese Außenhandelsstellen eine gesetzliche Kontrollstelle geschaffen wird.

Aber da ist noch ein anderer Fall. Da werden Oberösterreich 135.000 kg Importmais zugewiesen. Sie kommen auch nach Oberösterreich, nach Weyer; von dort gehen sie, weil Empfänger unbekannt, nach St. Valentin und — in St. Valentin sind sie verdunstet, und wir haben keinen Mais in Oberösterreich. Das ist auch im Interesse der Bevölkerung! Wer hat hier das Geschäft gemacht? Ich weiß es nicht. Hoffentlich keine halbstaatliche Stelle.

Da habe ich einen anderen Punkt. Der Herr Bobies, der Allgewaltige! Er wurde vom Herrn Bundesminister wieder in sein Amt eingeführt. Mit ihm ist es so, und die ganzen Kunden, die zu uns kommen, erzählen uns das Leid: Da hat zum Beispiel einer von der Provinz eine gute Idee: er

möchte etwas einführen. Schon wird von Bobies jemand anderer aufmerksam gemacht. Natürlich ein Wiener Kaufmann. Dieser kriegt dann dieses Geschäft genehmigt, und der „Gscherte“ in der Provinz hat das Nachsehen. Das Geschäft macht Wien: im „Interesse der Gesamtbevölkerung“. So kommt es, daß natürlich die Provinzleute an dieser sonderbaren Außenhandelsstelle gar kein Interesse haben.

Und nun kommt der neue Clou. Man macht eine Kautions. Wie man die Kautions benützen oder nicht benützen kann, das wird die Praxis erweisen. Hoffentlich sind meine Vermutungen nicht richtig. Hoffentlich wird sie nur für solche Luftgeschäftemacher gemacht, die da sagen, wir wollen Holz gegen Futtermittel kompensieren, und dann plötzlich sagen, es geht nicht, und uns dann auf der andern Seite, obwohl wir ohnehin genügend Obst haben, mit Waggons Bananen oder Jaffaorangen beglücken, obwohl wir, wie gesagt, selbst genügend Obst haben und obwohl man diese Orangen aus Spanien viel billiger hätte haben können. Bekanntlich ist ja die Pulpe aus dem Jahre 1948 noch lange nicht weg. Aber Hauptsache ist, man macht damit ein gutes Geschäft. Für diese Leute wäre eine Kautions angebracht. Ich fürchte aber nur, daß die Kautions für jene Geschäftsleute mißbräuchlich verwendet werden könnte, die man in der Außenhandelskommission nicht wünscht. Man wünscht zum Beispiel, daß die Vog Mais und Futtergetreide einführen kann, aber man wünscht nicht, daß die Firma Oder in Linz Mais einführt. Daher haben wir in Oberösterreich keinen Mais, und hier in Wien ist genügend vorhanden. Aus diesem Grund wird auch in Oberösterreich weniger Brotgetreide abgeliefert. Die Wiener vermahlen ohnehin ihren wunderbaren Weizen in der Vonwiller Mühle und haben daher eine bessere Mehlqualität und können dieses bessere Mehl bei uns leicht anbieten. Aber unser Land mit den 1100 Mühlen hat nichts zu mahlen. Wenn der Herr Bundesminister für Handel hier lacht, so kann ich nur sagen, es wird ihm das Lachen bald vergehen, wenn wir noch andere Argumente bringen werden.

Die Außenhandelsstelle ist wohl ein Kapitel, das uns Provinzlern die allergrößten Sorgen bereitet. Ich würde den Herrn Bundesminister nur einmal ersuchen, mit einem Beamten unserer Außenhandelsstelle Rücksprache zu pflegen und vor allem mit dem Referenten, damit er darauf kommt, wo den einfachen Kaufmann der Schuh drückt. In Wien drücken ja diesbezüglich niemanden die Schuhe. (Heiterkeit.) Hier fühlen sich ja die Geschäftsleute weit weniger betroffen. Als ich im Februar 1946 nach Wien gekommen

bin, weil ich damals im Vermögenssicherungsministerium zu tun hatte, sind noch alle mit alten Autos herumgefahren. Dann bin ich zwei Jahre später nach Wien gekommen, was ich aber dann gesehen habe, war, daß an Stelle der alten Wagen schöne amerikanische oder ausländische Wagen traten. Wir in der Provinz hinken noch sehr nach. Die Arbeiter und die Angestellten haben diese Autos bestimmt nicht. Sie sind ja auch daran nicht interessiert, sondern in erster Linie der Handel.

Der Herr Bundesrat Riemer hat zuerst gesagt, daß die Gemeinde Wien damit ganz einverstanden ist. Meine Herren! Fragen Sie einmal in den Landgemeinden, welche Gemeinde damit einverstanden ist! Vielleicht der Städtebund. Wir zahlen in meiner Gemeinde rund 140.000 S an Gemeindesteuern, und 40.000 S frißt allein der Bund. Aber ich komme vom Thema ab.

Zurück zur Kautionsfrage. Wenn man also schon ein Sicherheitsventil einführt, damit die Luftgeschäfte aufhören, möge man zumindest die Möglichkeit eines Instanzenzuges schaffen, damit einen nicht irgendeine nebulöse Außenhandelskommission zum Schluß verdonnert und die 15 Prozent Kautions verloren sind. Für den Geschäftsmann ist es ohnehin ein Pönale, wenn er eine Kautions stellen muß, und noch dazu, wenn er dann diese Kautions irgendwie verliert, mag sein durch Unvorsichtigkeit oder mag sein, daß die Außenhandelskommission ungeduldig geworden ist und ihm diese Kautions verfallen läßt. Es wäre daher notwendig, einen Instanzenzug einzubauen, der dem Geschäftsmann, wenn das Geschäft schon verloren ist, zumindest die Kautions rettet, wenn man daraufkommt, daß der Verfall eine Ungeerechtigkeit ist.

Ich möchte aber noch etwas sagen. Wenn wir beim Außenhandel nicht imstande sind, zu verhindern, daß Sachen hereinkommen, die wir absolut nicht brauchen — dazu gehört das ausländische Obst, dazu gehören die Bananen —, wenn wir also schon so arm sind und uns keine Bananen leisten können, aber durch den Handelsvertrag gezwungen werden, die Bananen trotzdem hereinzunehmen, so sehe ich doch nicht ein, daß zum Beispiel die Firma Schoeller Kompensationsgeschäfte macht und dabei, ich glaube, 35 oder 30 Waggon Orangen hereinnimmt. Wenn wir also wie in diesem Falle eine Ware, die dem Ausland paßt und die es notwendig braucht, liefern, haben wir zumindest das gleiche Recht, ebenso nützliche Produkte hereinzubringen. Dabei denke ich in erster Linie an Futtergetreide und nicht an Bananen. Dann werden wir

auch mehr Brotgetreide abliefern können. Ich kann den Vorwurf nicht ersparen, daß speziell bei Kompensationsgeschäften, wo man sich nicht auf den Zwang ausreden kann, Außenhandelsgeschäfte getätigt werden, bei denen mehr die lukrative denn die volkswirtschaftsnützliche Seite maßgebend ist.

Das ist vorläufig meine Meinung zur Außenhandelskommission und zum Außenhandelsgesetz. Ich werde mich später noch einmal zum Wort melden.

Inzwischen hat wieder Bundesrat Freund den Vorsitz übernommen.

Bundesrat Beck: Da mich Herr Bundesrat Rabl der Ehre gewürdigt hat, mich persönlich zu apostrophieren, möchte ich mich doch zu Wort melden und zunächst eine Richtigstellung vornehmen. Meine Erwiderung hat gestern nicht darin bestanden, von dem Interesse der Öffentlichkeit gegenüber einem kleinen Kaufmann zu reden, sondern ich habe von dem Interesse des einzelnen Kaufmanns gegenüber den Interessen der österreichischen Volkswirtschaft gesprochen. Das ist nämlich ein kleiner Unterschied. (*Zwischenruf des Bundesrates Dipl.-Ing. Rabl.*) Bitte, Herr Bundesrat Rabl, zitieren Sie mich richtig, sonst könnte ein falscher Eindruck erweckt werden. Damit wäre eigentlich eine Diskussion heute völlig überflüssig. Ich möchte mich daher darauf beschränken, einige kurze Worte zu dem zu sagen, was wir gerade verzapft bekommen haben. Ich habe den Herrn Bundesrat Rabl schon als einen Mann kennengelernt, dem die Gabe der Prophetie eigen ist; er hat hier im Hohen Haus schon wiederholt darauf hingewiesen. Ich habe ihn aber auch bei verschiedenen früheren Gelegenheiten und just bei dieser Sitzung heute vormittag als einen Mann der freien Wirtschaft kennen gelernt, der zum Beispiel auf einem Gebiet, wo alle interessierten Kreise froh sind, daß endlich halbwegs planvolle und ordnungsmäßige Verhältnisse eingetreten sind, auf dem Gebiet der Milchwirtschaft, für die freie Milchvermarktung, für den freien Ab-Hof-Verkauf eingetreten ist. Ein Freiwirtschaftler also vom reinsten Wasser. (*Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Das stimmt nicht! Lesen Sie das stenographische Protokoll!*) Sie melden sich ohnehin noch einmal zum Wort, da können Sie doch alles ausführen. (*Zwischenrufe des Bundesrates Dipl.-Ing. Rabl.*)

Vorsitzender: Herr Bundesrat Rabl! Sie haben mich vormittag während Ihrer Rede gebeten, Ihnen Ruhe zu verschaffen. Wollen Sie dieses Recht auch einem anderen Redner zugestehen!

Bundesrat Beck (fortsetzend): Ich will gar nichts anderes feststellen ... (*Zwischenrufe des Bundesrates Dipl.-Ing. Rabl.*) Vielleicht wechseln wir uns ab, wenn wir beide zusammen reden, wird es unübersichtlich. Da Sie also für die freie Milchvermarktung eingetreten sind und für den Ab-Hof-Verkauf, ist es sicher, daß Sie ein Gegner einer geordneten Milchwirtschaft sind. Sie haben auch wiederholt die Umständlichkeit und ihre verschiedenen Gefahren heftig gebrandmarkt. Nun auf einmal im Zusammenhang mit der Kautions der Schrei nach dem Instanzenzug. Jetzt ist Ihnen die Kommission, in der alle möglichen Wirtschaftsvertreter drinnen sind, nicht mehr genug, und Sie verlangen, daß der Weg zu den ordentlichen Gerichten freigegeben werde. Man soll also den Instanzenzug einschalten; wahrscheinlich zur Verkürzung des Verfahrens!

Was hier sonst gesagt wurde, so kenne ich den Herrn Frisch nicht und will mich dazu nicht äußern; ich weiß aber eines, daß eine furchtbare Futtermittelnot herrscht und daß der Mais, der nach Österreich hereinkommt, für den österreichischen Bedarf viel zu wenig ist. Es werden daher alle Gruppen, die mit Futtermitteln zu tun haben, ununterbrochen im Landwirtschaftsministerium vorstellig — beim Sektionschef Grünseis, glaube ich, ist das —, um eine richtige Verteilung, um einen größeren Happen zu bekommen. Ich will da auch nicht auf Details eingehen, ich glaube, das gehört jetzt gar nicht hierher.

Ich bin auch ein Gegner davon, daß wir Wasser, also Obst und ähnliche Sachen, einführen, aber es handelt sich da vielfach um Abwicklungen im Rahmen von Handelsverträgen. In diesen Handelsverträgen muß sich Österreich, um gewisse Rohstoffe oder Artikel aus dem Ausland zu bekommen, eben leider auch bereit erklären, manche unerwünschte Artikel mitzunehmen, deren Einfuhr sicherlich nicht im Interesse der österreichischen Volkswirtschaft liegt.

Aber eines möchte ich abschließend sagen: Sicherlich ist meine Partei mit den derzeitigen Verhältnissen im österreichischen Außenhandel durchaus nicht einverstanden, wohl aber einverstanden ist sie mit der Einfügung des Abs. 2 im § 4, eben jener Kautionssumme, die eine gewisse Sicherheit dafür geben soll, daß gewisse Luftgeschäfte nicht mehr gemacht werden, daß es sich der einzelne — und es sind leider viele, die solche Dinge gemacht haben — wohl überlegt, bevor er sich überhaupt um ein Außenhandelsgeschäft bemüht. Denn wir haben es immer wieder erlebt, daß hier alle möglichen Artikel genannt worden sind, von denen der Importeur genau

gewußt hat, daß er sie nicht bekommen kann, Artikel, die ziemlich hochwertig waren und die dann wie auf einer Stufenleiter heruntergeklettert sind auf irgendwelche läppische Dinge, die für Österreich völlig uninteressant und bei denen noch Verluste entstanden sind. Nicht so war es, wenigstens nicht in allen Fällen, bei der Pulpe im Jahre 1948. Diese Sache fiel bekanntlich mit der Aufhebung der Bewirtschaftung zusammen. Damals waren größere Pulpemengen nach Österreich gekommen; dann war Pulpe auf einmal frei, und es bestand kein Interesse mehr dafür. Das ist der Fehler. Aber gerade daran ist am wenigsten eine falsche Behandlung von Außenhandelsgeschäften schuld.

Ich glaube, daß sowohl meine Partei als auch die andere Regierungspartei sich darüber im klaren ist, daß das Außenhandelsgesetz in dieser Form nicht bleiben kann und daß daher die entscheidenden Bestimmungen, die §§ 2 bis 4, nur befristet, bis 31. März, als Übergangsmaßnahme verlängert wurden, damit innerhalb dieses Vierteljahres Verhandlungen stattfinden können und dann vielleicht auch auf dem Gebiet des Außenhandels bessere, vernünftiger und, wenn Sie so wollen, auch gerechtere Verhältnisse eintreten, als dies heute der Fall ist. *(Lebhafter Beifall bei den Sozialisten.)*

Bundesrat Dipl.-Ing. **Rabl**: Hoher Bundesrat! Ich habe gewußt, daß mein Konkurrent, Bundesrat Beck, sofort loshauen wird. Und wenn er vom Verzapfen spricht, kann ich dasselbe zurückgeben. Auch er verzapft in agrarischen Sachen oft Dinge, daß ich sagen muß: Lieber Freund, wenn ich das meiner Kuh eingebe, verreckt sie. *(Heiterkeit.)*

Sie sprechen von freier Wirtschaft! Ich kann mich erinnern: es war in der ersten Sitzung, wo ich mich gewundert habe, daß es geheißt hat, die freie Wirtschaft soll an die Stelle der Planwirtschaft im agrarischen Sektor treten. Ich habe mich damals gegen die Bewirtschaftung, wohl aber für eine Planung in dem Sinne ausgesprochen, daß die Produkte, die für uns am teuersten sind, in erster Linie im Inland produziert werden können, damit, wenn wir schon einführen, solche Produkte eingeführt werden, die billiger sind. Aber davon wollen Sie, nämlich der linke Flügel, allesamt nichts wissen. Sie meinen, wir sind die Dummen, die nur fest zu produzieren haben. Wir schenkten ja der Konsumentenschaft noch vor dem ersten Lohn- und Preisabkommen auf Grund der Differenz zwischen dem amtlichen Preis und einem bescheidenen Gestehungskostenpreis rund 1.015.000.000 S jährlich. Ich weise es zurück, daß ich ein Freiwirtschaftler bin. Ich bin insofern Frei-

wirtschaftler, als man mir nicht zumuten kann, daß ich, wenn neben mir ein Landarbeiter oder ein Konsument wohnt, die Milch zehn Kilometer zur Molkerei schicke, und von der Molkerei kann sich der die Milch um 1.40 S kaufen, wobei der Fettgehalt um ein halbes Prozent geringer ist. Insofern besteht meine Freiwirtschaft. Ich kann schon nachdenken und weiß sehr genau, daß, wenn der Milchausgleich fällt, dadurch ein gegenseitiges Konkurrenzieren entsteht. Und ich habe dafür sehr viel Verständnis, nur eine gewisse Schärfe will ich vermieden haben.

Was aber die Handelsverträge betrifft, Herr Bundesrat Beck, so kann ich nichts dafür, daß die Handelsverträge immer zugunsten der Industrie gemacht werden und daß die Industrie nur exportiert und auf Kosten der Landwirtschaft importiert wird. Infolgedessen müssen wir uns es im Obstbau gefallen lassen, daß dieser ganze Mist da hereinkommt und wir unser Obst an die Säue verfüttern können. Heute noch liegt unter dem Schnee Obst, weil wir es nicht anbringen konnten und wir nicht wissen, was wir damit machen sollen. *(Bundesrat Beck: Das ist wenigstens eine Abwechslung für die Schweine, denn vorher hat man ihnen Milch verfüttert!)*

Lassen Sie mich reden, wenn wir beide reden, gleichen wir einer Judenschule. Herr Bundesrat Beck, jetzt muß ich Sie apostrophieren.

Es liegt im verflucht öffentlichen Interesse, daß bei Handelsverträgen nicht nur die Industrie einseitig berücksichtigt wird, sondern auch auf die Bedürfnisse der Landwirtschaft entsprechend Rücksicht genommen wird.

Sie können es auch so machen, daß Sie sagen: Wozu brauchen wir überhaupt die teure österreichische Landwirtschaft, die übrigens gar nicht teuer ist? Na gut, dann werden wir uns extensivieren, dann müssen Sie noch mehr importieren. Ob unsere Devisenlage aber das aushalten wird, das bezweifle ich. Jedenfalls wird dann die Landwirtschaft ein schlechter Konsument der Industrie sein.

Man muß eben bei gewissen Dingen auch Rücksicht nehmen auf den agrarischen Sektor, auf den bisher viel zu wenig Rücksicht genommen wurde. Aus diesem Grunde haben wir ein eminentes Interesse an dem Außenhandel, weil die Außenhandelsstelle zumindest auch auf unseren Bedarf und unsere Produktion Rücksicht nehmen muß und nicht nur auf den Bedarf der anderen. Und wenn nun bei der Außenhandelsstelle gerade die Bundeshauptstadt Wien mit ihrer Geschäftswelt vornehmlich zum Zuge kommt und die Provinzgeschäftsleute nicht, so hat das nichts damit

zu tun, daß die Bevölkerung hier geschädigt wird, sondern damit, daß nicht ewig die staatlichen und halbstaatlichen Unternehmen und Banken zum Zuge kommen und die privaten Steuerträger überhaupt nur am Rand und so nebenbei darankommen sollen. Das ist meine Auffassung zur Frage des Außenhandels, und daher kritisiere ich auch die Kautionsfrage, die ich zur Verhinderung von Luftgeschäften berechtigt finde, bei der ich aber das Gefühl habe, sie könnte mißbräuchlich gegen die private Geschäftswelt, insbesondere die Provinzgeschäftswelt, angewendet werden. Hoffentlich erweise ich mich nicht wieder als Prophet, wie ich mich als Prophet erwiesen habe bei den Auswirkungen des Milchwirtschafts-, Getreidewirtschafts- und Viehverkehrsgesetzes. Hoffentlich habe ich unrecht.

Bundesrat Dr. **Fleischacker**: Wenn wir, meine sehr verehrten Damen und Herren, eine Schule für Demagogie hätten, ich glaube, wir müßten meinen Vorredner entweder als Leiter oder (*Ruf bei der SPÖ: Professor!*) zumindest als gehobenen Fachlehrer dieser Schule anstellen. Denn was hat er getan?

Uns, verehrte Damen und Herren, liegt der Entwurf eines Gesetzes, beziehungsweise ein Beschluß des Nationalrates über diesen Gesetzentwurf vor, in dem in einer Materie, die sicherlich sehr kompliziert und durch die internationale Wirtschaftslage sehr verwirrt ist und über die sich im Hinblick auf die Grundsätze und die Einzelheiten die Meinungen der Parteien in diesem Hause durchaus teilen, eine Regelung für eine ganz kurze Zeit mit der Begründung vorgeschlagen wird, daß man über diese schwierige Sache doch noch mehr beraten und verhandeln muß, damit endlich etwas herauskommt, was allen Bedürfnissen gerecht wird. Statt nun zu den wesentlichsten Punkten dieses Gesetzes zu sprechen — ich nehme die einzige Kautionsfrage aus, die er zum Anlaß genommen hat —, erfindet der verehrte Herr Vorredner den Fall Frisch oder ähnliche und sagt uns, daß in dem derart weitverzweigten Verwaltungsgebiet natürlich auch Dinge vorkommen, die jedem einzelnen von uns, wenn sie so sind, wie sie der Herr Vorredner schildert, nicht erwünscht sind. Kein Apparat ist ohne Fehl, sicher auch nicht der der Außenhandelskommission. Aber die Art und Weise, wie er dies tat, zeigt, daß er für diese Dinge niemals als verantwortlich angesehen werden kann. Denn, verehrter Herr Ing. Rabl, wenn Sie die Aufgabe hätten, diese Dinge selbst zu lenken und zu leiten, wenn Sie für all dies verantwortlich wären und nicht nur von der Rednertribüne aus alles kritisieren würden, was man nur kritisieren kann, dann,

stelle ich mir vor, würden Sie hier ganz anders sprechen, und Sie würden dann oft in große Verlegenheit geraten, wenn man Ihnen sachliche Vorhalte machen würde.

Nun möchte ich nur in Ergänzung dessen, was der Sprecher der Sozialistischen Partei hier vorgebracht hat, sagen, daß in vielen Belangen des gegenständlichen Gesetzes noch immer divergierende Auffassungen bestehen. Ich möchte auch ganz offen sagen, daß die divergierenden Auffassungen auch in der Kautionsfrage noch nicht zur Gänze bereinigt sind. Das sind aber rein sachliche Feststellungen, die nicht dazu führen können, die Gegensätze zu verschärfen, sondern hoffentlich dazu führen werden, sie zum Wohl des ganzen Volkes und der Wirtschaft auszugleichen.

Wir haben gehört, daß die Verlängerung der wesentlichsten Punkte, der §§ 2, 3 und 4, ja nur für drei Monate gilt, also eine ganz kurze Frist, um diese dringenden Verhandlungen zu erledigen. Es wird aber sicherlich in dieser Zeit möglich sein, die wesentlichsten dieser Streitfragen zu bereinigen. Aber daß immer wieder bei derartigen sachlichen Verhandlungen von seiten einer bestimmten Opposition hier in demagogischer Weise gesprochen wird und Dinge, die Einzelheiten sind, Dinge, die das Thema gar nicht betreffen, auf unverantwortliche Weise einbezogen werden, um Verwirrung zu stiften, dem darf ich namens meiner Partei einmal ganz energisch entgegenzutreten. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Bundesminister für Handel und Wiederaufbau Dr. **Kolb**: Hohes Haus! Alle Anwesenden dürften mit dem Herrn Bundesrat Ing. Rabl darin übereinstimmen, daß es der Würde des Hauses angemessen ist, wenn die Regierungsmitglieder bei der Beratung der ihr Ressort betreffenden Punkte anwesend sind. Ich bemühe mich daher auch jeweils, rechtzeitig hier einzutreffen.

Ich darf zu den heute ja den wesentlichen Teil der Tagesordnung bildenden Steuergesetzen bemerken, daß sich Herr Kollege Margarétha gestern bereits im Ausschuß entschuldigt hat, heute hier persönlich nicht anwesend sein zu können.

Die Achtung vor dem Hohen Haus verlangt aber auch, daß hier Darstellungen gegeben werden, die einwandfreier Prüfung standhalten. Beim Herrn Bundesrat Rabl ist das offensichtlich nicht der Fall gewesen, weshalb ich ihn auffordern muß, hier den Beweis dafür zu erbringen (*Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Kriegen Sie!*), daß Schweine eingeführt wurden, weil Herr Frisch daran verdient hat; weiters muß ich ihn auffordern, hier den Beweis

dafür zu erbringen, daß der Leiter des Büros Wiener Firmen angerufen hat, damit sie in ein von einer auswärtigen Firma beantragtes Geschäft einsteigen können.

Wie ferne die Dinge dem Herrn Bundesrat liegen, zeigt, daß er Außenhandelskommission und Außenhandelsstellen überhaupt nicht auseinanderhält. Er hat durcheinandergesprochen von dem Büro der Außenhandelskommission hier in der Metternichgasse, das auf dem Gesetz, das zur Beratung steht, beruht und dessen Geschäftsführung dem Handelsministerium übertragen ist; von einer Außenhandelsstelle in Linz (*Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Nein, im Ausland!*), womit er eine Abteilung der Landesregierung von Oberösterreich meint, und von Außenhandelsstellen im Auslande, namentlich in Paris, die, wie dem Hohen Haus bekannt ist, auch auf dem zur Behandlung stehenden Gesetz beruhen, indem sie der Bundeshandelskammer angegliedert sind; über ihre Besetzung entscheidet der Vorstand der Bundeshandelskammer, der frei gewählt ist und in dem beide Regierungsparteien vertreten sind. Der Wunsch nach einer Kontrolle der Außenhandelsstellen ist also durch das vorliegende Gesetz bereits erfüllt. Die wirtschaftspolitische Abteilung der Bundeshandelskammer, beziehungsweise der Vorstand der Bundeshandelskammer übt diese Kontrolle tatsächlich aus.

Zu den Anwürfen gegen den Regierungsrat Bobies möchte ich nur feststellen, daß er im vorigen Herbst, am Vorabend der Wiener Messe, als ich eben als Redner bei der Feier im Musikvereinssaal war, zu einer Dienststelle der Polizei, angeblich um Auskunftserteilung, gebeten und dort zurückbehalten wurde. Die Dienstpragmatik und ein Erlaß des Herrn Innenministers schreiben aber vor, daß ein leitender Beamter nicht nur nicht verhaftet, sondern nicht einmal verhört werden darf, ohne daß sein Minister oder zumindest der Präsidialchef davon verständigt ist. Diese zwei Vorschriften wurden in diesem Falle völlig außer acht gelassen; daher war es meine Pflicht, dagegen aufzutreten und mir das nicht gefallen zu lassen. Ich habe mich daher für das Recht eingesetzt und mit Recht auch für eine Person eingesetzt, deren Unschuld sich erwiesen hat.

Wenn das Gericht noch die Frage offengelassen hat, ob ein Dienstvergehen vorliegt, so ist das die Folge der klaren Abgrenzung zwischen dem Strafrecht und dem Dienstrecht. Über das Dienstrecht haben die ebenfalls unabhängigen Disziplinarkommissionen zu entscheiden; und die Disziplinarkommission, die für diesen Fall zuständig war, hat einhellig festgestellt, daß auch kein Dienstvergehen

vorliegt. Somit war nicht nur kein Grund gegeben, den Regierungsrat Bobies außer Dienst zu belassen, sondern es war eine Forderung der Gerechtigkeit, ihn in aller Form wieder in seinen Dienst einzuführen, aus dem er unter Mißachtung einer gesetzlichen Vorschrift und eines Erlasses des Herrn Innenministers weggeholt worden war.

Zu den sachlichen Bemerkungen bezüglich der Kautionsin Verbindung mit den Ländergeschäften muß ich feststellen, daß der Kautionsparagraf gerade das Ziel verfolgt, unbekannte Firmen, die oft auf Drängen von außen doch mit einem Antrag berücksichtigt werden, zu veranlassen, wenigstens diese geldliche Sicherstellung zu hinterlegen, weil es bei diesen Fällen — und nicht bei den bekannten Wiener Importeuren — einige Male vorgekommen ist, daß das Geschäft genehmigt wurde, der Außenseiter aber nicht das nötige Kapital gehabt hat, um es abzuwickeln, und dann mit der Lizenz hausieren gegangen ist, was sich etwa so ausgewirkt hat, daß er pro Kilo der einzuführenden Ware einen Zuschlag verlangte, wodurch eine Verteuerung der Ware eingetreten ist. Es ist also eine rein sachliche Forderung, und ich bitte das Hohe Haus, auch gegen diesen Punkt keinen Einspruch zu erheben. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Der Bundesrat beschließt, gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Die Debatte über die nächsten fünf Punkte der Tagesordnung wird gemäß dem eingangs gefaßten Beschluß gemeinsam abgeführt.

Der 20. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1950, betreffend die **Wohnhaus-Wiederaufbaugesetznovelle 1950**.

Berichterstatter **Mädl**: Hohes Haus! Die Novellierung des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes vom Jahre 1948 hat sich aus verschiedenen Gründen als notwendig erwiesen. Sie schafft nun klare Bestimmungen und Begriffe, ohne an der Grundkonstruktion des Gesetzes etwas zu ändern.

Klar und übersichtlich wurde der Begriff des Kriegsschadens festgestellt, der für die Gewährung einer Fondshilfe Voraussetzung ist. Eine neue Fassung erhielten die Bestimmungen über die Finanzierung des Fonds. Die Finanzierung erfolgt weiterhin durch Leistungen des Bundes und der Haus- und Grundeigentümer und Hypothekargläubiger. Nach dem Gesetz vom Jahre 1948 sollten 500 Millionen Schilling bereitgestellt werden, wobei man von der Annahme ausging, daß diese Gelder aus ERP-Mitteln fließen werden. Diese Erwartung erfüllte sich nicht. Es mußten daher

vom Bund Vorschüsse geleistet werden. Nun ist vorgesehen, daß die bis Juni 1950 geleisteten Vorschüsse als endgültige Zuwendungen zu betrachten sind, während ein weiterer Betrag von 140 Millionen Schilling an den Bund zur Rückzahlung gelangen soll, davon im Jahre 1951 75 Millionen Schilling, die dem Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds zur Verfügung gestellt werden.

Die Leistungen der Haus- und Grundeigentümer werden ab einem Einheitswert von 10.000 S festgesetzt. Kleine Baulichkeiten sind daher von der Leistungspflicht befreit.

Ein Beitrag vom Einheitswert von bebauten und unbebauten Grundstücken wird künftig erst ab 50.000 S eingehoben. Befreit sind Wohn- und Siedlungsgenossenschaften sowie bebaute Grundstücke, soweit sie kriegsbeschädigt sind.

Neu ist ferner die Aufnahme der Kosten für Schuttaufräumung und Sicherheitsmaßnahmen, die nun bei den Fondsbewilligungen berücksichtigt werden können. Weiter ist eine Vorfinanzierung vorgesehen, und zwar in den Jahren 1951 bis 1953 je 100 Millionen Schilling zu 3 Prozent Verzinsung. Darlehen, die den zwölfwachen Jahreshauptmietzins, beziehungsweise den sechsfachen Jahresbruttomietzins nicht übersteigen, können in 10 bis 15 Jahren zur Rückzahlung gelangen.

Das Optionsrecht des Altmieters erfährt insofern eine Erweiterung, als die Hausbesitzer beauftragt werden, acht Tage nach der Fondsbewilligung bei der Gemeinde zu melden, daß sie ihr Haus wieder aufzubauen beabsichtigen. Dabei ist eine Liste der Altmietern vorzulegen, um der Gemeinde die Möglichkeit zur Überprüfung zu geben, daß tatsächlich alle Altmietern aufgefordert wurden, ihr Optionsrecht geltend zu machen. Weiter ist der Hausbesitzer genötigt, beim Meldeamt die Adresse des Altmieters festzustellen. Ferner wird der Kreis der berechtigten Angehörigen des Altmieters klargestellt, um Ungerechtigkeiten hintanzuhalten. Auch beim Wohnungseigentum ist dem Altmietern sein Recht durch die Einräumung eines Vorkaufsrechtes zu gleichen Bedingungen wie den anderen Wohnungseigentümern gewahrt.

Für wiederhergestellte Wohnräume gelten die Bestimmungen des Wohnungsanforderungsgesetzes, für das Wohnungseigentum allerdings nur insofern, als diese Wohnungen von Eigentümern nicht selbst benützt werden. Weiter gilt für Wohnungen, die aus dem Wiederaufbaufonds finanziert wurden, ein sechsjähriges Veräußerungsverbot.

Die den Fondsbeitrag betreffenden Bestimmungen sollen rückwirkend ab 1. Juli

1950 gelten. Alle übrigen Bestimmungen der Novelle treten am 1. Jänner 1951 in Kraft.

Zum Schluß meiner Ausführungen möchte ich der Hoffnung Ausdruck geben, daß es im Laufe der Zeit möglich werde, noch mehr Mittel dem Wiederaufbaufonds zuzuführen, damit wir unsere Dörfer und Städte endlich von den Ruinen, die durch die Kriegsergebnisse verursacht wurden, freibekommen.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit der Vorlage befaßt und mich beauftragt, im Hohen Haus den Antrag zu stellen, gegen diese Gesetzesnovelle keinen Einspruch zu erheben.

Der **21. Punkt der Tagesordnung** ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1950, betreffend ein Bundesgesetz, womit die Bestimmungen über die **Einhebung eines Wohnhaus-Wiederaufbaubeitrages** vom Einkommen und über den **Besatzungskostenbeitrag** vom Einkommen abgeändert werden.

Berichterstatter **Gugg**: Hoher Bundesrat! Zu dem Gesetz ist folgendes zu sagen: Bisher wurde der Besatzungskostenbeitrag vom Einkommen in der Höhe von 15 v. H. der Einkommen- und Körperschaftsteuer eingehoben, während 5 v. H. der genannten Steuern für Zwecke des Wohnhaus-Wiederaufbaubeitrages abgegeben wurden. Durch dieses neue Gesetz soll der Beitragssatz von 20 v. H. der Einkommen- und Körperschaftsteuer nicht verändert werden.

Abgeändert soll mit 1. Jänner 1951 der Aufteilungsschlüssel werden, wobei der Wohnhaus-Wiederaufbaufonds eine bedeutende Stärkung dadurch erhalten soll, daß ihm anstatt wie bisher ein Viertel nun die Hälfte, das ist 10 v. H. der Gesamtsteuer, zufließen soll. Da beide Beträge jeweils für ein Kalenderjahr eingehoben werden und die Entrichtungszeiträume sich teilweise mit dem Kalenderjahr nicht decken, erscheint es notwendig, um die Neuverteilung ab 1. Jänner 1951 zu rechtfertigen, nicht nur den Beitragssatz für das Kalenderjahr 1951, sondern rückwirkend auch noch den Beitragssatz für das Kalenderjahr 1950 abzuändern.

Die Änderung der Beitragssätze erfolgt im Artikel I, womit der Satz für den Besatzungskostenbeitrag von 15 auf 10 v. H. herabgesetzt wurde, und im Artikel II, durch den der Beitrag für den Wohnhaus-Wiederaufbaufonds von 5 auf 10 v. H. erhöht wird.

Durch Artikel III tritt an Stelle der vorgesehenen gesonderten Erfassung und Abführung der im Kalenderjahr 1951 eingehobenen Wohnhaus-Wiederaufbaubeiträge vom

Einkommen die Verpflichtung des Bundes, die Hälfte des ab 1. Jänner 1951 tatsächlich erzielten Aufkommens an Besatzungskostenbeiträgen vom Einkommen und an Wohnhaus-Wiederaufbaubeiträgen vom Einkommen, gleichgültig für welche Zeiträume diese Beträge entrichtet wurden, in vier Teilbeträgen an den Wohnhaus-Wiederaufbaufonds abzuführen.

Durch Artikel IV wird im § 8 nach den Worten „zwischen 1. Juli 1950 und“ eingefügt: „31. Dezember 1950 und die Hälfte des in der Zeit zwischen 1. Jänner 1951 und 30. Juni 1951“.

Abs. 2 dieses Artikels lautet (*liest*):

„Die im § 8 Abs. 2 des im Abs. 1 genannten Bundesgesetzes vorgesehenen Zeitpunkte für die erstmalige gesonderte Einhebung der Wohnhaus-Wiederaufbaubeiträge vom Einkommen und für die gesonderte Entrichtung der Vorauszahlungen verschoben sich jeweils um ein Jahr. Die im § 8 Abs. 2 des bezogenen Gesetzes enthaltene Vorschrift über den Beginn der Einhebung des Wohnhaus-Wiederaufbaubeitrages vom Einkommen im Abzugswege bei Einkünften, die nicht der Lohnsteuer unterliegen, bleibt unberührt.“

Mit der Vollziehung des Gesetzes wird das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Der Finanzausschuß hat sich mit der Gesetzesvorlage eingehend befaßt und empfiehlt dem Hohen Hause, gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Der **22. Punkt** der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1950, betreffend ein Bundesgesetz, womit das **Wohnungsanforderungsgesetz 1949 neuerlich abgeändert** wird.

Berichterstatter **Flöttl**: Hohes Haus! Die Statistik zeigt uns, daß eine Milderung der Wohnungsnot durch die derzeitige Neuschaffung von Wohnraum nur in bescheidenem Umfange möglich ist. Es ist daher unbedingt notwendig, die bisherige Lenkung des Wohnungsmarktes aufrechtzuerhalten, denn wenn die Lenkung auf dem Wohnungsmarkt aufhören würde, könnte eine große Zahl der minderbemittelten Wohnungssuchenden in absehbarer Zeit nicht zu einer Wohnung gelangen. Es ergibt sich daher die Notwendigkeit, die Geltungsdauer des Gesetzes bis 31. März 1952 zu verlängern.

Bei der neuerlichen Abänderung des Wohnungsanforderungsgesetzes 1949 sollen alle bestehenden Unklarheiten des Gesetzes beseitigt sowie auch Umgehungen der Bestimmungen dieses Gesetzes verhindert werden.

Im einzelnen ist zu den wesentlichen Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes folgendes zu sagen:

Zu Artikel I: Zu Ziffer 1 und 2: Die im § 2 neueingefügte Bestimmung des Abs. 3 stellt eine notwendige Ergänzung der Bestimmungen des § 2 Abs. 2 dar und legt gesetzlich fest, was bereits in der Praxis Übung ist. Dem Wohnungssuchenden muß die Möglichkeit geboten werden, seine künftige Wohnung vor der Zuweisung zu besichtigen, das heißt, in Hinkunft sind Hauseigentümer und Mieter gesetzlich verpflichtet, die Besichtigung von Wohnungen durch Personen vornehmen zu lassen, die mit einem Besichtigungsschein für diese Wohnungen versehen sind. Der bisherige Abs. 3 des § 2, der nun die Bezeichnung Abs. 4 erhält, bestimmt, daß die Landeshauptmänner ermächtigt sind, diesbezüglich nähere Bestimmungen durch Verordnung zu treffen.

Zu Ziffer 3 und 4: Infolge der verhältnismäßig langen Dauer der Verlassenschaftsabhandlungen werden Wohnungen nach Ableben des Mieters oft länger als ein Jahr nicht benützt und können nach der gegenwärtigen Rechtslage dem Wohnungsmarkt nicht zugeführt werden. Dem wird durch den neu hinzugefügten Punkt 15 im § 5 abgeholfen. Es soll in Hinkunft die Wohnung nach den Grundsätzen des allgemeinen Anforderungsverfahrens sofort angefordert werden können. Der in dieser Bestimmung festgelegte Anforderungstatbestand nimmt im vollen Umfang auf den Schutz Bedacht, der durch die Bestimmungen des § 19 Abs. 2 Ziffer 11 Mietengesetz gewissen nahen Angehörigen des verstorbenen Mieters gewährleistet ist. Auch dem Interesse von Geschwisterkindern des verstorbenen Mieters an der Weiterbenützung der Wohnung wird unter gewissen Voraussetzungen Rechnung getragen. Demgemäß mußte auch im § 4 Abs. 1 ein entsprechender Anzeigetatbestand aufgenommen werden.

Zu Ziffer 5: Um die sich aus der bisherigen Fassung des § 8 Abs. 3 ergebenden Zweifel über den Ablauf der für die Gemeinde vorgesehenen Frist zur Feststellung der allgemeinen Anforderung zu beseitigen, wird nunmehr ausdrücklich festgestellt, daß diese Frist für die Gemeinde als gewahrt gilt, wenn der Feststellungsbescheid innerhalb der dreiwöchigen (früher zweiwöchigen) Frist zur Post gegeben wurde. Diese Bestimmung berührt jedoch nicht den Lauf der Berufungsfrist, die erst mit der erfolgten Bescheidzustellung an die Partei beginnen kann. Der letzte Satz im Abs. 3 des § 8 enthält keine meritorische Änderung, sondern be-

zweckt lediglich eine klarere Fassung der bisherigen Bestimmung.

Zu Ziffer 6: Die Änderung des Abs. 3 im § 9 besteht lediglich darin, daß im ersten Satz nach dem Worte „verletzt“ die Worte „oder umgangen“ eingefügt wurden. Damit wird klargestellt, daß ein Wohnungstausch auch dann nicht anzuerkennen ist, wenn durch diesen die Bestimmungen des Wohnungsanforderungsgesetzes zwar nicht verletzt werden, aber offensichtlich umgangen werden sollen, das heißt, die Gemeinde kann einen Wohnungstausch verweigern, wenn durch den Wohnungstausch Bestimmungen des Wohnungsanforderungsgesetzes umgangen oder verletzt werden.

Zu Ziffer 7: Das im § 16 Abs. 3 im Falle der allgemeinen Anforderung dem Hauseigentümer zustehende Vorschlagsrecht soll auch bei der Anforderung nach dem neu eingefügten Punkt 15 des § 5 gelten.

Die Anfügung des letzten Halbsatzes im Abs. 3 des § 16 nimmt auf die bisherige Praxis der Gemeinden Rücksicht und schafft nunmehr die gesetzliche Grundlage, dem bisherigen Untermieter unter gewissen Voraussetzungen die Wohnung auch entgegen einem vom Hauseigentümer erstatteten Vorschlag zuzuweisen, das heißt der Untermieter, der seit mindestens einem Jahr in der Wohnung eines gekündigten Hauptmieters gewohnt hat, gilt als Notstandsfall.

Zu Ziffer 8: Die Änderung der Frist im Abs. 3 des § 17 von sechs auf fünf Wochen ergibt sich aus dem Zusammenhang mit der Änderung der Frist im Abs. 3 des § 8, wobei davon ausgegangen wird, daß die Fristen für die Feststellung der allgemeinen Anforderung und für die Zuweisung der Wohnung insgesamt so wie bisher nicht mehr als acht Wochen betragen sollen.

Zu der Ergänzung des Abs. 3 (letzter Halbsatz) des § 17 wird auf die Bemerkungen zu Ziffer 5 verwiesen.

Zu Ziffer 9 und 10: In der Praxis haben sich vielfach Fälle ergeben, in denen Mietverträge oder sonstige Vereinbarungen von Hauseigentümern noch während des Bestandes eines Mietverhältnisses oder der Innehabung einer Wohnung abgeschlossen wurden, um den Eintritt der allgemeinen Anforderung nach Beendigung des Mietverhältnisses (der Innehabung) zu verhindern und dadurch die betreffende Wohnung dem Verfügungsrecht der Gemeinde zu entziehen. Die Änderung des § 20 a, die im wesentlichen nur in der Einfügung des neuen Abs. 2 besteht, verhindert in Hinkunft solche Gesetzesumgehungen.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat den Gesetzesbeschluß, womit das

Wohnungsanforderungsgesetz 1949 neuerlich abgeändert wird, beraten und stellt somit den Antrag, das Hohe Haus möge gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch erheben.

Der **23. Punkt** der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1950, womit das **Mietengesetz abgeändert** wird.

Berichterstatter **Beck**: Hohes Haus! Die vorliegende Abänderung des Mietengesetzes ist eine der vielen Bestimmungen, über die wir uns heute unterhalten und die ganz allgemein gesprochen dazu dienen sollen, die würgende Wohnungsnot in Österreich irgendwie zu lindern. Dies soll dadurch erreicht werden, daß man in höherem Maße, als das bisher der Fall war, den vorhandenen Hausbesitz, also die vorhandenen Wohnungen erhalten will. Man will dabei auch vermeiden, daß die Zinse mehr erhöht werden, als dies unbedingt notwendig erscheint.

Die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes sind sozusagen in öffentlicher Diskussion gestanden, und ich darf es mir daher wohl ersparen, auf alle Details einzugehen. Ich möchte nur kurz folgendes dazu berichten:

Im Artikel 1 Ziffer 1 wird zum Ausdruck gebracht, daß bei einer Erhöhung der Hauptmietzinse im Sinne dieses Gesetzes auch die Vergütung für Verwaltungsleistungen in Höhe von einem Zehntel des Hauptmietzinses dem Hausherrn gewahrt bleiben soll, allerdings mit einem Limit nach oben; wenn nämlich der erhöhte Hauptmietzins einen Schilling pro Krone des Jahresmietzinses von 1914 übersteigt, bleiben diese Erhöhungen für die Berechnung des Zehntels außer Betracht.

Von ganz entscheidender Bedeutung ist Ziffer 2. Bisher ist das Recht, Anträge auf Erhöhung des Hauptmietzinses bei Renovierungen des Hauses zu stellen, eigentlich nur dem Vermieter zugestanden, nun wird es aber auch der Mehrheit der Mieter eingeräumt; sie können also von sich aus einen Antrag einbringen.

Eine weitere wichtige Bestimmung ist die, daß als Zinsreserve für die Instandhaltung, für die bisher nur die Zinserträge der letzten drei Jahre heranzuziehen waren, nunmehr die in den letzten fünf Jahren nicht zu Instandhaltungszwecken verwendeten Teile der Hauptmietzinse dienen.

Ferner ist eine Vermehrung der Termine vorgenommen worden, zu welchen die Vorlage einer Aufstellung über die Jahresmietzinse und die Verwendung der Hauptmietzinse verlangt werden kann. War das bisher nur

auf den 1. Juni und auf den 1. Dezember beschränkt, so kann nunmehr viermal im Jahr, am 1. März, 1. Juni, 1. September und am 1. Dezember, eine solche Vorlage verlangt werden, und es kann die Entsprechung dieses Verlangens auch erzwungen werden.

Wenn bisher die Betriebskosten für irgendeine Reparatur auf drei Jahre aufgeteilt werden konnten, so wird diese Frist nun auf fünf Jahre verlängert, wenn sich solche Betriebskosten auf die Kanalisierung beziehen, also auf Arbeiten, die eine ziemliche Höhe der Kosten erreichen.

In Ziffer 7 wird der hoffentlich erfolgreiche Versuch gemacht, auf einem Gebiet Ordnung und Recht einkehren zu lassen, das bisher ziemlich im argen gelegen ist. Es handelt sich um die Rechte der Untermieter. Es ist ein offenes Geheimnis, daß oft Untervermietungen von zwei und drei Zimmern, natürlich auch von einem Zimmer, vorgenommen werden und daß oft für ein Zimmer mehr verlangt wird, als der Hauptmieter für die ganze Wohnung bezahlen muß. Jede Reklamation, jeder Antrag auf Überprüfung dieses Untermietzinses hat in der Regel dazu geführt, daß statt einer solchen Überprüfung der Hauptmieter den Untermieter gekündigt hat. In dieser Ziffer 7 wird nun ein gewisser Schutz der Untermieter eingeführt und ausgesprochen, daß eine vom Untermieter beantragte Überprüfung des Zinses keinen solchen Kündigungsgrund darstellt, und es wird auch ganz klar gesagt, daß ein solcher Zusammenhang zwischen einer Kündigung und einer verlangten Überprüfung vermutet wird — es steht nicht „vermutet werden kann“, sondern ausdrücklich „wird vermutet“; es ist also gewissermaßen eine zwingende Bestimmung —, wenn die Kündigung nach einem vom Untermieter bei dieser Behörde gestellten Antrag auf Herabsetzung des Untermietzinses und vor dem Ablauf eines Jahres nach Rechtskraft der Entscheidung dieser Behörde eingebracht wurde.

Ferner wird nun für die Gemeinde vor der Entscheidung über Anträge nach den §§ 7 und 8 verpflichtend eingeführt, daß sie Gutachten einzuholen hat, und zwar wirklich einwandfreie Gutachten; die dazu autorisierten Stellen sind also um ein solches Gutachten anzugehen, damit wirklich in einwandfreier und objektiver Weise die Notwendigkeit der geplanten Erhaltungsarbeiten dargetan wird.

Die folgenden Bestimmungen befassen sich dann alle mit Verfahrensfragen und dienen der Beschleunigung des Verfahrens. Bei Anträgen nach § 7 sind beizufügen: ein Kostenvoranschlag in zweifacher Ausfertigung; eine Aufstellung über die Jahresmietwerte der ein-

zelen Mietgegenstände; ein Nachweis darüber, daß die Auslagen auch unter Heranziehung der in den letzten fünf Jahren nicht zur Instandsetzung verwendeten Teile der Hauptmietzinse nicht gedeckt sind; eine Berechnung der Beträge, auf welche die Hauptmietzinse unter Berücksichtigung der Deckung der Kosten der Erhaltungsarbeit zuzüglich einer angemessenen Verzinsung des aufgewendeten eigenen oder fremden Kapitals innerhalb eines Zeitraumes von längstens zehn Jahren zu erhöhen sind.

Anträgen nach § 8 ist ein Kostenvorschlag über die beabsichtigte Erhaltungsarbeit beizufügen, und, um wieder wirkliches Recht und einen ordentlichen Zustand zu schaffen, wird dem Antragsgegner das Recht eingeräumt, vor der ersten Verhandlung ebenfalls einen — ich darf wohl so sagen — Gegenkostenvorschlag vorzulegen.

Dagegen sind die Entscheidungen der Mietkommission in ihrer Wirkung verstärkt worden. Es wird nämlich das Beschwerderecht der Parteien hinsichtlich der Höhe eingeschränkt. Wenn der Hauptmietzins, der in Betracht kommt, für jede Krone des Jahres 1914 den Betrag von 1 S übersteigt, dann kann eine solche Beschwerde erhoben werden, ebenso, wenn in einer Entscheidung der Mietkommission vielleicht wegen der besonderen Schwierigkeit oder Undurchsichtigkeit der Materie oder Rechtsfrage ein solcher Beschwerdeweg ausdrücklich zugestanden wird.

Es wird dann zum Ausdruck gebracht, daß gewisse Termine für die rückwirkende Kraft dieser Erhöhung der Hauptmietzinsreserve von drei auf fünf Jahre eingeführt werden, daß nämlich die Erhöhung nicht vor dem 1. Februar 1948 erfolgen darf.

Im Artikel III werden jene Gesetze aufgezählt, die durch dieses vorliegende Gesetz nunmehr überflüssig oder unhaltbar werden und daher außer Kraft gesetzt werden müssen.

Es ist also eine Fülle von Bestimmungen, durch deren Anwendung in ihrer Gesamtheit erreicht werden soll und hoffentlich auch erreicht werden wird, daß die Erhaltung des bestehenden Hausbesitzes in einem besseren und höheren Maße erreicht wird, als dies bis heute der Fall ist.

Ich darf namens des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten den Antrag stellen, diesem Gesetzesbeschluss die Zustimmung nicht zu versagen.

Der 24. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluss des Nationalrates vom 15. Dezember 1950, womit das **Wohnungseigentumsgesetz** abgeändert wird.

Berichterstatter **Weinmayer**: Hohes Haus! Der Nationalrat hat ein Bundesgesetz, womit das Wohnungseigentumsgesetz vom Jahre 1948 abgeändert wird, beschlossen.

Die Abänderung des § 5 Abs. 2 lit. a ist notwendig geworden, weil das Wohnungseigentumsgesetz wohl bei Einbringung des Gesuches um Eintragung des Wohnungseigentums die Bescheinigung der Baubehörde über den Bestand einer selbständigen Wohnung, beziehungsweise eines Geschäftsraumes verlangt, aber nichts darüber sagt, wann diese Bescheinigung ausgestellt werden soll. Damit das Wohnungseigentum grundbücherlich bereits bei Beginn des Baues einverleibt werden kann, sieht die vorliegende Abänderung vor, daß schon auf Grund der Baupläne die grundbücherliche Eintragung vorgenommen werden soll.

Die Abänderung des § 12 ist notwendig geworden, weil in der Novelle zum Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz bezüglich der Optionsrechte der Altmietler andere Bestimmungen vorgesehen sind.

Die Vollziehung des Bundesgesetzes obliegt in bezug auf Art. I Ziffer 1 und betreffs die Neufassung des § 12 Abs. 2 dem Bundesministerium für Justiz, ansonsten dem Bundesministerium für soziale Verwaltung.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit diesem Gesetzesbeschluß befaßt und beschlossen, dem Hohen Haus zu empfehlen, dagegen keinen Einspruch zu erheben.

Bundesrat **Fiala**: Hohes Haus! Ich beantrage (*liest*):

„Der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend ein Bundesgesetz, womit das Wohnungseigentumsgesetz, BGBl. Nr. 149/1948, abgeändert wird, wird Einspruch erhoben.

Begründung: Der wesentliche Inhalt des Gesetzesbeschlusses des Nationalrates ist die Annullierung der Mietrechte der alten Mieter an ihren Wohnungen, die aus Mitteln der Allgemeinheit wieder aufgebaut werden. Einem beschränkten Kreis zahlungskräftiger Personen, die die Mittel zur Verfügung haben, um Wohnungen im sogenannten Wohnungseigentum zu erwerben, werden auf diese Weise aus Mitteln der Allgemeinheit wieder aufgebaute Wohnungen zur Verfügung gestellt, wodurch die wohnungsbedürftigen alten Mieter aus den Massen der werktätigen Bevölkerung ihres Rechtes auf Wohnraum beraubt werden. Dazu kommt, daß durch diese Methode Mittel der Allgemeinheit dazu zur Verfügung gestellt werden, um die Profite

der Hausherrn noch wesentlich zu erhöhen. In einem sozialen Staatswesen muß das Recht auf eine menschenwürdige Wohnung ein Recht aller Staatsbürger sein. Der Gesetzesbeschluß des Nationalrates geht den Weg, eine menschenwürdige Wohnung nur den Begüterten zu sichern. Darum ist der Einspruch gegen diesen Gesetzesbeschluß begründet.“

Ferner möchte ich Einspruch gegen die Abänderung des Mietengesetzes beantragen.

Zur Begründung möchte ich anführen (*liest*):

„Der vorliegende Gesetzesbeschluß gibt vor, die Rechte der Mieter besser zu schützen, als dies bisher der Fall war. Eine genaue Prüfung des Inhaltes des Gesetzesbeschlusses ergibt jedoch, daß in Wirklichkeit die entscheidenden Bestimmungen lediglich Vorrechte für die Hauseigentümer und keinen wirklichen Schutz der Mieter beinhalten. Das vorgesehene Antragsrecht der Mehrheit der Mieter auf eine Erhöhung des Hauptmietzinses wegen der Durchführung notwendiger Instandsetzungsarbeiten stellt kein neues Recht der Mieter dar, weil die Mieter zwar eine Zinserhöhung beantragen können, aber die Durchführung der notwendigen Reparatur an dem betreffenden Haus nur dann von ihnen erzwungen werden kann, wenn durch ihre Zahlungen die hierfür notwendigen Mittel bereits in die Tasche des Hausherrn geflossen sind.

Dazu kommt, daß die vorgesehene sogenannte Beschleunigung des Verfahrens bei Zinserhöhungen bis zu 1 S pro Friedenskrone, also auf das mehr als Dreifache des derzeitigen Zinses, im wesentlichen nach der ganzen Art der Regelung die Mieter von einer wirksamen Kontrolle ungerechtfertigter Hausherrnforderungen ausschließt und jede Bereicherung der Hauseigentümer auf Kosten der Mieter erleichtert, ja sogar ermöglicht. Die Erweiterung der Anrechenbarkeit der Hauptmietzinse von drei auf fünf Jahre auf die unbedingt notwendigen Instandsetzungskosten erweist sich als eine rein optische Maßnahme, weil in den Übergangsbestimmungen des Art. II festgesetzt wird, daß Hauptmietzinse, die vor dem 1. Februar 1948 entrichtet wurden, nicht anzurechnen sind. Aber den Hausherrn wird dadurch, daß sie unter dem Titel der Verwaltungskosten, wofür sie bisher 1·8 Groschen pro Friedenskrone einheben durften, nunmehr bis zu 10 Groschen pro Friedenskrone einheben dürfen, ein großzügiges Geschenk auf Kosten der Mieter gemacht, wogegen entschieden Einwendung erhoben werden muß.

Die beabsichtigten Maßnahmen, die einen angeblichen großen Schutz der Untermieter garantieren sollen, sind in Wirklichkeit völlig unwirksam, schon darum, weil die Kündigung des Untermieters ohne weiteres möglich bleibt, wenn nur ein plausibler Grund dafür genannt wird. In Wirklichkeit ist dieser sogenannte Untermieterschutz nur dazu bestimmt, die breiten Massen darüber zu täuschen, daß eine Erhöhung der Mietzinse und eine Erhöhung der Hausherrenrente der entscheidende Inhalt des Gesetzesbeschlusses des Nationalrates sind, und die Massen der Mieter nach Möglichkeit aufzuspalten, um weitere Anschläge gegen sie leichter zu ermöglichen. Der Einspruch gegen den Gesetzesbeschluß, der in seiner Hauptsache somit nicht den Interessen der Mieter dient, ist daher begründet.“

Letzten Endes möchte ich auch vorschlagen, gegen die Wohnhaus-Wiederaufbaugesetznovelle 1950 Einspruch zu erheben. (*Liest*):

„Begründung: Der Gesetzesbeschluß des Nationalrates über eine Wohnhaus-Wiederaufbaugesetznovelle 1950 beweist lediglich, daß das Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz, das bei seiner Schaffung als die Lösung des Wohnbauproblems von den Regierungsparteien gepriesen wurde, vollkommen ungeeignet und auch gar nicht dazu bestimmt war, den Wohnbau zu fördern. Sinn und Inhalt dieses Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes war es vielmehr, für einen breiten Teil der Mieterschaft, die Zinse ab 1. Juli 1950 zu erhöhen...“ (*Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Herr Fiala! Wir sind in keiner Kirche, daß Sie so leise reden!*) Ich werde Dir etwas sagen. Ich habe nichts dagegen, wenn Du in die Kirche gehst. Für Dich spreche ich ohnehin nicht. (*Heiterkeit.*) „... und der Bevölkerung einzureden, daß durch ihre neuerliche Belastung der so dringend notwendige Wohnhausbau ermöglicht würde.

Aber die Maßnahmen, die nun auf Grund der im Gesetzesbeschluß des Nationalrates festgelegten Wohnhaus-Wiederaufbaugesetznovelle 1950 getroffen werden sollen, verbessern die Situation für den Wohnbau durchaus nicht. Obzwar aus Steuermitteln der Bevölkerung, vor allem der breiten Massen der werktätigen Bevölkerung, große Mittel dem Wohnhaus-Wiederaufbaufonds zugeführt werden sollen, werden doch auf Grund aller Dotierungen dieses Fonds im Jahre 1951 höchstens 400 Millionen Schilling für den Fonds zur Verfügung stehen. Wenn man dieser Ziffer gegenüberstellt, daß bis jetzt allein schon Ansuchen um Kredite im Betrage von 500 Millionen Schilling bewilligt sind und daß für den Aufbau von etwa 250.000 Wohnungen, die in Österreich gebraucht werden, rund 15 Milliarden Schilling

erforderlich sind, so ergibt sich, daß die ganze Neuregelung nicht die Frage des Wohnbaues in Österreich zu lösen vermag. Ein Betrag von 400 Millionen Schilling genügt bestenfalls zum Bau von 6500 Wohnungen im Jahr. Aber in einem Jahr verfallen in Österreich weit mehr Wohnungen, so daß selbst die volle Ausnützung der Beträge für den Aufbau von Wohnungen keine Vermehrung der Zahl der Wohnungen mit sich bringen kann. Der Wohnraumbedarf bleibt weiter ungedeckt oder vergrößert sich sogar noch.

Dazu kommt, daß der Gesetzesbeschluß des Nationalrates über eine Wohnhaus-Wiederaufbaugesetznovelle 1950 ganz deutlich den volksfeindlichen Charakter dieser ganzen Maßnahme zeigt. Um nur wenig daraus anzuführen, sei darauf hingewiesen, daß nach dem Gesetzesbeschluß des Nationalrates die Hauseigentümer weitgehend von ihrer Beitragspflicht zum Wohnhaus-Wiederaufbaufonds befreit werden sollen, insbesondere dadurch, daß die Beitragspflicht für Eigentümer von Häusern, deren Wohnungen nicht dem Mietengesetz unterliegen, erst bei einem Einheitswert von 50.000 S beginnen und auch bei höheren Einheitswerten die Beitragspflicht herabgesetzt werden soll, daß die Beitragspflicht vom Mietwert der sogenannten Hausherrnwohnung aufgehoben werden soll, daß eigene Mittel des Hauseigentümers als dem Fonds geliehen verzinst, sodann vom Fonds dem Hauseigentümer zur Verfügung gestellt und in 100 Jahren zinsfrei zurückgezahlt werden sollen, und durch eine Reihe anderer Bestimmungen. Wenn man bedenkt, daß der Verkehrswert eines Hauses das Vier- bis Achtfache des Einheitswertes beträgt, so ergibt sich...“ (*Ruf: Das ist eine Preistreiberei! Das Vierfache des Einheitswertes ist es!*) Das Vier- bis Achtfache ist es! „... daß diese Maßnahmen durchaus geeignet sind, Hausherren, die zu den Kapitalisten gehören, einschließlich der Kapitalgesellschaften, die Hauseigentümer sind, jeder Beitragspflicht zu entheben. Durch diese Maßnahmen werden die Mittel, die dem Wohnhaus-Wiederaufbaufonds zufließen, wesentlich verringert, und es wird klar zum Ausdruck gebracht, daß die arbeitenden Massen, und nur sie allein, die Kosten des außerordentlich bescheidenen Wohnbaues, der durch den Wohnhaus-Wiederaufbaufonds finanziert werden soll, tragen müssen. Aber die wieder aufgebauten Häuser sollen im unbeschränkten Eigentum der Hausherren stehen, die aus Mitteln der Allgemeinheit diese Häuser aufgebaut haben. Mehr noch: Während nach der bisherigen gesetzlichen Regelung wenigstens die Verpflichtung der Hausherren bestand, die wiederaufgebauten Wohnungen den alten

Mieter zu einem erträglichen Mietzins zur Verfügung zu stellen, soll nun dadurch, daß es den Hauseigentümern freistehen soll, sogenannte Eigentumswohnungen zu bauen, ihnen, das heißt den Hausherrn, die aus Mitteln der Allgemeinheit gebaut haben, ein zusätzlicher Profit ermöglicht und den alten Mietern ihre wiederaufgebaute Wohnung geraubt werden.

Im ganzen stellt der Gesetzesbeschluß des Nationalrates über eine Wohnhaus-Wiederaufbaugesetznovelle 1950 eine Maßnahme dar, die den Wohnhaus-Wiederaufbau entscheidend zu fördern ungeeignet ist, aber einen entscheidenden Schritt auf dem verhängnisvollen Wege der Wiederherstellung der unbeschränkten Hausherrnrechte bedeutet. Es ergibt sich, daß der soziale Wohnhausbau durch diesen Gesetzesbeschluß nicht gefördert, sondern geschädigt wird, daß Mittel der Allgemeinheit privaten Kapitalisten zu Profitzwecken zur Verfügung gestellt werden und daß die Hausherrn von allen entscheidenden Lasten befreit werden. Dieser Weg ist ein verhängnisvoller Weg, der zu einer weiteren Senkung des Lebensstandards der breiten Massen und zu einer weiteren Erhöhung der Profite der Begüterten führen muß. Ein anderer Weg muß gegangen werden: Nicht privater Wohnbau aus den Geldern der Werktätigen zum Nutzen der Hausherrn, sondern sozialer Wohnhausbau aus Mitteln, die durch Besteuerung der großen Vermögen und der großen Profite gewonnen werden können! In einem Zeitraum von wenigen Jahren könnte so aus Mitteln durch Besteuerung des Hausbesitzes, aus einer teilweisen, selbst nur 10prozentigen Abschöpfung der Millionengewinne der österreichischen Kapitalisten und aus den sogenannten Aufbauszuschlägen, die die Bevölkerung bei den verschiedensten Steuern und Abgaben zahlt und die wirklichen Aufbauzwecke damit zugeführt würden, der soziale Wohnhausbau die Wohnungsnot überwinden und allen Werktätigen den Wohnraum, auf den sie Anspruch haben, und zwar gute, hygienisch einwandfreie, moderne Wohnungen, zur Verfügung stellen.

Weil der Gesetzesbeschluß des Nationalrates nicht diesen Weg, sondern den Weg der Belastung der breiten Massen, der weiteren Geschenke für die Begüterten geht und weil der Gesetzesbeschluß des Nationalrates nichts Entscheidendes für die Förderung des Wohnbaues tut, ist der Einspruch gegen diesen Gesetzesbeschluß begründet.“

Bundesrat **Riemer**: Hohes Haus! Wir haben uns mit fünf Gesetzen zu beschäftigen, die eine Einheit darstellen und das Ergebnis

von sehr langen, sehr gründlichen und zum Teil sehr schwierigen Verhandlungen sind. Es ist eine dreifache Aufgabe, die den Verhandlungspartnern und schließlich dem Parlament gestellt war: Mittel flüssig zu machen für den Wiederaufbau zerstörter Wohnungen, ferner für die Produktion von neuen Wohnungen und schließlich auch, etwas auf gesetzgeberischem Weg zu unternehmen, was geeignet ist, den Bestand an alten Wohnhäusern zu sichern oder doch zumindest die Wiederherstellung dieses alten Hausbesitzes zu fördern.

Das ist im wesentlichen der Komplex von Fragen, die durch diese fünf Gesetze gelöst oder einer Lösung nähergebracht werden sollen. Wenn ich nun zu diesen fünf Gesetzen einiges sagen darf, so möchte ich vor allem feststellen, daß die Behauptungen, die da von der Seite der Kommunisten immer wieder aufgestellt werden, daß in Österreich trotz aller gesetzlichen Versuche und Lösungen in Wirklichkeit viel mehr Wohnraum verfällt, als neu- oder wiederaufgebaut wird, bloße leere Behauptungen sind und nicht bewiesen werden können, da auch gar keine zahlenmäßigen Grundlagen vorliegen. Ich kann auf Grund von Erhebungen, die der Österreichische Städtebund erst in den letzten Wochen und Monaten angestellt hat, feststellen, daß in 150 Städten Österreichs 145.700 Wohnungen durch Kriegshandlungen zerstört wurden, daß aber seit 1945, also seit Kriegsende, in diesen selben 150 Städten 64.000 zerstörte Wohnungen bereits wieder aufgebaut worden sind.

Es ist also nicht so, daß mehr verfällt, als gebaut wird, sondern es ist schon glücklicherweise so, daß wir mit dem Aufbau des zerstörten Wohnraumes und — wie ich weiters auch feststellen werde — auch mit der Neuproduktion von Wohnungen bereits viel weiter sind, als der Herr Fiala und seine Parteifreunde immer behaupten. Diese Märchen, die von der Wasagasse aus in die Welt gesetzt werden, haben den Zweck, Propaganda zu treiben, Stimmung zu machen und mies zu machen. Es wird nicht mehr lange dauern, da wird es in Österreich keinen Menschen mehr geben, der diesen Märchenerzählern auch nur ein Wort glaubt.

Es sind also in den 150 Städten, die dieser Erhebung zugrunde gelegt wurden — die Kriegsschäden sind ja hauptsächlich in den Städten und Industriegemeinden; die darüber hinaus auf dem flachen Land entstanden sind, verändern das Bild nicht sehr —, noch ungefähr 80.000 Wohnungen aufzubauen, eine Aufgabe, die außerordentlich groß ist, weil diese Zerstörungen, denen wir da jetzt gegenüberstehen, die gründlicheren

Zerstörungen sind. Die leichteren Schäden und die Teilschäden sind, zumindest in den Bundesländern, zu einem großen Teil bereits behoben. Für Wien trifft das ja leider nicht zu. Wir haben also jetzt die Aufgabe vor uns, rund 80.000 kriegszerstörte Wohnungen wieder herzustellen.

Durch solche Erhebungen haben wir auch festgestellt, daß der Wohnungsbedarf in Österreich insgesamt etwa 200.000 Wohnungen beträgt. Wir müssen also damit rechnen, daß einschließlich des Wiederaufbaues insgesamt 200.000 Wohnungen gebaut werden müssen, damit die österreichische Bevölkerung wenigstens einen Wohnungsstandard erhält, wie ihn ein Kulturvolk von mitteleuropäischen Mäßen zu fordern berechtigt ist.

Dieses hohe Defizit ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, daß erstens viele Jahre hindurch überhaupt fast nichts gebaut wurde, es ist aber auch festzustellen, daß sich die Einwohnerzahl Österreichs in den letzten Jahren sehr stark verändert hat. Immer wieder werden uns in Diskussionen über dieses Problem Zahlen vorgelegt, die längst überholt sind. Ich möchte feststellen, daß seit dem Jahre 1945 nicht weniger als etwa 700.000 Menschen mehr als vor fünf Jahren in Österreich leben. Etwa 700.000 Menschen sind aus der Gefangenschaft oder aus der Emigration zurückgekommen, viele von ihnen sind überhaupt erst nach Österreich zugewandert, weil sie von anderen Staaten ausgewiesen worden sind, nicht zuletzt auch von jenen Staaten, denen der Herr Kollege Fiala mit besonderer Sympathie gegenübersteht.

Wir haben also auch für diese Menschen für Wohnungen zu sorgen und müssen sie ebenfalls unterbringen. Um das Problem zu umreißen, seine Größe darzutun, muß auch festgestellt werden, daß in den Städten und Industriegemeinden 132.000 Familien bei den Wohnungsämtern als wohnungsbedürftig, ja als wohnungslos vorgemerkt sind. Von diesen 132.000 Vorgemerkten sind 55.000 in der Klasse I eingereiht. Es sind also die dringendsten Fälle jene, die überhaupt keine Wohnung haben oder deren Wohnungen gesundheitsschädlich oder stark überbelegt sind. Daraus wollen Sie die Größe der Aufgabe ermessen, vor die Österreich gestellt ist und zu deren Lösung die fünf Gesetze, die wir heute zu genehmigen haben, einen wesentlichen Beitrag darstellen.

Es ist keine Generalbereinigung des gesamten Problems durch diese Gesetze erreicht worden; darüber sind wir uns vollkommen klar. Es ist auch das wieder nur eine Teillösung, aber immerhin ein sehr wertvoller

Schritt auf dem Wege zu einer gerechten und vernünftigen Lösung des gesamten Problems. Die Gesetze sind Kompromisse. Es ist sicherlich niemand in diesem Hause, der sagen kann, seine Forderungen werden durch diese Gesetze vollkommen erfüllt. Das gewiß nicht! Wir leben in einer Zeit, in der die großen Parteien, die hier in diesem Hause und in diesem Staate die Verwaltung, die Regierung führen, sich zusammensetzen müssen, um gemeinsam über Lösungen zu beraten, Lösungen zu suchen, mit deren Hilfe die schwierigsten Probleme in irgendeiner Weise gemeistert werden.

Aber wir können immerhin feststellen, daß es gelungen ist, bei diesen Verhandlungen einige sehr wesentliche Gesichtspunkte durchzusetzen. Es ist gelungen, durchzusetzen, daß sowohl der Wiederaufbau wie auch der Neubau von Wohnungen finanziert wird, ohne daß der Bevölkerung neue Lasten auferlegt werden. Das ist, glaube ich, für die Bevölkerung draußen, die die Gesetzgebung hier in diesem Hause beurteilt, das wesentlichste Merkmal dieser Gesetze, daß gebaut wird, daß Wohnungen entstehen, daß daher Menschen Beschäftigung finden, ohne daß deshalb neue Steuern oder Steuererhöhungen notwendig geworden wären.

Eine zweite wesentliche Tatsache ist, daß diese Finanzierung erreicht wird, ohne daß eine generelle Zinserhöhung vorgenommen wird. Und auch hier muß ich meinen Vorredner berichtigen. Was er gesagt hat, ist falsch. Es wird keine generelle Erhöhung eintreten. Auch das ist für die Ohren der Mieter, für die Ohren der breiten Masse der Bevölkerung eine angenehme Mitteilung, denn das fürchten die Menschen, die in Mietwohnungen wohnen müssen, am allermeisten, daß plötzlich unter irgendeinem Titel die Belastung aus der Wohnung, aus der Miete erhöht wird. Da keine generelle Zinserhöhung eintritt, tritt auch keine Hausherrrente ein, Herr Kollege Fiala. Auch das haben wir in diesen Verhandlungen zu verhindern vermocht.

Eine weitere sehr wichtige Tatsache, die für uns auch prinzipiell von großer Bedeutung ist, ist, daß in diesen Gesetzen durchgesetzt wurde, daß Budgetmittel des Bundes für den Bau von Wohnungen, und zwar von neuen Wohnungen, freigemacht und zur Verfügung gestellt werden. Das ist ebenfalls eine Forderung der Sozialistischen Partei gewesen; daß diese Forderungen in so weitgehendem Maße durchgesetzt wurden, berechtigt uns zu der Feststellung, daß wir hier einen großen Erfolg unserer Prinzipien verzeichnen können. Einen solchen Erfolg haben wir aber auch dadurch zu verzeichnen, daß es doch gelungen ist,

durchzusetzen, daß auch Mittel der Schillingguthaben aus der Marshall-Hilfe für den Wohnungsbau zur Verfügung gestellt werden. Das ist kein Novum auf diesem Gebiet, weil in anderen Staaten, in Deutschland, Holland, Italien, Frankreich und Belgien seit langer Zeit bereits Gelder aus diesen Mitteln für den Wohnungsbau zur Verfügung gestellt wurden. Aber bei uns in Österreich hat man sich dagegen gesträubt und bis zum letzten Augenblick dagegen gewehrt, daß diese Gelder auch für den Wohnungsbau herangezogen werden, mit der ganz unrichtigen Behauptung, daß es sich dabei um keine produktiven Aufgaben handelt und daher die ERP-Gelder für diesen Zweck nicht verwendet werden könnten.

Insgesamt kann gesagt werden, daß diese Gesetze und daß diese vorläufige Lösung ein Sieg des Gedankens des sozialen Wohnungsbaues sind, und das möge der Herr Fiala ebenfalls zur Kenntnis nehmen.

Ich möchte mit ein paar Zahlen, die ich einer Erhebung, über die ich schon gesprochen habe, entnommen habe, darlegen, wie die Entwicklung in den letzten Jahrzehnten auf dem Gebiete des Wohnungsbaues in Österreich vor sich gegangen ist. Wir haben die Gemeinden und Städte gefragt, wie viele Wohnungen seit 1918 allein aus öffentlichen Mitteln erbaut wurden und wie viele Wohnungen von Privaten, aber zum Teil mit öffentlicher Subventionierung oder Kreditförderung errichtet worden sind. Es stellte sich heraus, daß in der Zeit von 1918 bis 1934, also in der Zeit, in der die Gemeinde Wien ihr großes Wohnbauprogramm durchgeführt hat, 73.000 Wohnungen ausschließlich aus öffentlichen Mitteln errichtet wurden, daß dem aber nur 40.000 aus privaten Mitteln und zum Teil mit öffentlicher Förderung errichtete Wohnungen gegenüberstehen. Diese Entwicklung sehen wir im wesentlichen selbst über die Zeit zwischen 1934 und 1938, ja selbst über die Zeit bis 1945 und seit 1945 natürlich in verstärktem Maße anhalten. In diesen drei Jahrzehnten seit 1918 sind in den 150 Städten und Großgemeinden Österreichs mit öffentlichen Mitteln allein 116.700 Wohnungen gebaut worden. Daneben wurden mit privaten Mitteln, aber zum Teil auch mit öffentlichen Mitteln subventioniert oder gefördert, 94.400 Wohnungen errichtet.

Es zeigt sich also, daß sich der soziale Wohnungsbau trotz der Hindernisse, die ihm in den letzten Jahren und Jahrzehnten vielfach in Österreich bereitet wurden, durchgesetzt hat, daß der Gedanke siegreich fortgeschritten ist. Und wenn wir heute hier stehen, um fünf Gesetze zu beschließen, die letzten Endes darauf hinzielen, daß öffentliche Mittel für

den Wohnungsbau in größerem Maße als bisher bereitgestellt werden, dann können wir mit Fug und Recht und mit allem Stolz feststellen: Das ist ein weiterer Schritt auf dem Wege zur endgültigen Durchsetzung der Prinzipien des sozialen Wohnungsbaues.

Meine sehr Verehrten! Wir kennen die Geschichte der Verhandlungen, deren Abschluß unsere heutige Beschlußfassung sein wird. Wir wissen, daß über diese Fragen während des ganzen Frühjahres intensiv verhandelt wurde und daß am Ende des Frühjahres eine Einigung zwischen den großen Parteien zustande gekommen war, daß es aber dann zu einer vorläufigen Lösung gekommen ist, die nur einige Prozente der Besatzungskostensteuer dem Wohnhaus-Wiederaufbaufonds zugeführt hat, damit wenigstens auf diesem Gebiet schnell eine Belebung des Wiederaufbaues vorgenommen werden kann, während alle anderen Fragen zurückgestellt wurden, weil sich die beiden Parteien über eine Frage nicht einigen konnten: das war die Frage des Wohnungseigentums.

Die Ursache war, daß von der Österreichischen Volkspartei ein Junktim aufgerichtet wurde zwischen der Zustimmung der sozialistischen Fraktion zu den Fragen des Wohnungseigentums und ihrer Zustimmung zu den anderen Dingen. Ich möchte dazu sagen: Es ist also in diesen Verhandlungen gelungen, auch auf diesem Gebiet eine Formel zu finden, der beide Teile ihre Zustimmung geben konnten. Die Gegensätze, die da vorhanden waren und vielleicht auch weiterhin vorhanden bleiben, sind keine Gegensätze grundsätzlicher Natur. Wir sind nicht der Meinung, daß man gegen das Wohnungseigentum an sich sein soll und sein kann. Wir sind vielmehr der Meinung, daß natürlich jeder Menschengruppe das Recht zustehen muß, aus ihren eigenen Mitteln Häuser zu bauen, Wohnungen zu bauen, die ihr Eigentum sind, die sie auf Grund des Gesetzes über das Wohnungseigentum errichten. Wogegen wir aber waren und was unsere Bedenken ausgelöst hat, das war, daß aus dem Fonds, der aus öffentlichen Mitteln gespeist wird, Wohnungen errichtet werden sollen, die nicht der Allgemeinheit gehören, sondern einzelnen Menschen ins Eigentum überwiesen werden sollen.

Das waren die Schwierigkeiten. Sie haben sich schließlich dahin gesteigert, daß das Recht der Altmietler, der früheren Mieter in den seinerzeit zerstörten Häusern, in dieser Konstruktion nicht genügend gewahrt gewesen ist. Jetzt ist durch gesetzliche Bestimmungen das Recht des Altmietlers in weitestgehendem Maße gewährleistet; es ist ferner gewährleistet durch die Tatsache, daß der Wohnbau selbst inten-

siviert wird, und zwar auf der Grundlage des sozialen Wohnungsbaues.

Meine sehr Verehrten! Wenn Sie heute Gesetzen zustimmen, mit denen Mittel freigegeben werden für die Intensivierung des Wiederaufbaues zerstörter Wohnungen und für die Intensivierung der Neuproduktion von Wohnungen auf der Basis des sozialen Wohnungsbaues, daß also Baugenossenschaften und daß vor allem die Gemeinden in einem viel größeren Umfange als bisher zu bauen imstande sein werden, dann ist die Situation natürlich auch für jene Ausgebombten bedeutend günstiger, die auf Grund der Einschränkungen beim Wohnungseigentumsgesetz nicht zum Zug kommen können. Darin sehen wir die zweite Möglichkeit, diesen gesetzlichen Lösungen auch beim Wohnungseigentum zustimmen zu können.

Ich möchte aber dabei noch eine andere Seite des Problems berühren. Das Wohnungseigentum ist von der Österreichischen Volkspartei quasi als eine Konkurrenzidee gegenüber dem sozialen Wohnungsbau in die Welt gesetzt und mit ihrer ganzen Propagandamaschine aufgezogen worden. Wir haben das schon erkannt, und wir sind uns darüber vollkommen klar. Ich habe Ihnen vorhin einige Zahlen über die Entwicklung der Bautätigkeit in Österreich in den letzten 30 Jahren genannt, aus denen hervorgeht, daß der soziale Wohnungsbau seinen Siegeszug durch Österreich unbehindert um die verschiedenen Systemänderungen im Inneren Österreichs angetreten und durchgehalten hat. Angesichts dieser Tatsache, glaube ich, können wir die Konkurrenz des Wohnungseigentums zu dem sozialen Wohnungsbau ohne weiteres aushalten, können wir diese Konkurrenz ohne weiteres sich entwickeln lassen. Mir ist darum nicht bange, daß der Gedanke des sozialen Wohnungsbaues, der weit über die Grenzen Österreichs hinausgegangen ist, der längst ganz Europa erfaßt hat, der sogar hinausgegangen ist über den Ozean und sogar im kapitalistischen Amerika tiefe Wurzeln gefaßt hat, daß dieser Gedanke, der für die heutige Zeit eben der richtige, der angemessenere ist, sich weiterentwickeln wird und daß die Interessen der breiten Masse, die nur im sozialen Wohnungsbau gewahrt werden können, nicht zu Schaden kommen werden.

Wir sehen im Wohnungseigentum, wie es sich jetzt zu entwickeln anschickt, eine andere Form des genossenschaftlichen Wohnungsbaues, der Zusammenfassung von mehreren Personen, die einen Teil der Baumittel zur Verfügung stellen können, zu einer gemeinsamen Bautätigkeit. Unter diesem Gesichtswinkel stellen wir uns positiv zum Wohnungseigentum ein,

und seien Sie versichert, daß wir auf diesem Gebiete, wenn auch der Gedanke als Konkurrenz zum sozialen Wohnungsbau von der Österreichischen Volkspartei ausgegangen ist, Ihnen das Feld nicht konkurrenzlos überlassen werden. Es werden sich auch in unserer Partei Personen finden, die imstande sind, ein paar tausend Schilling auf den Tisch zu legen und ebenfalls ein Wohnungseigentum zu begründen, um auf diese Weise die Schwierigkeiten der Wohnungsämter der Gemeinden ein wenig zu entlasten und ebenfalls zur Behebung der Wohnungsnot beizutragen. Aber konkurrenzlos überlassen wir Ihnen das Feld auch auf diesem Gebiet nicht!

Und dann möchte ich feststellen — und das möchte ich wieder an die Adresse der Mieter richten, an die Adresse der großen Masse der Bewohner der städtischen Häuser —: diese fünf Gesetze, die wir heute hier zu genehmigen haben, sind ein Schritt weiter weg von der Hausherrenherrlichkeit. Da ist auch das Wohnungseigentumsgesetz zu nennen. Denn in dem Augenblick, in dem Sie sich dazu bekennen, die Menschen aus der abhängigen Stellung in einem Miethaus, aus der abhängigen Stellung des Mieters auch gegenüber dem Hausbesitzer zu befreien, gehen Sie selber einen bedeutenden Schritt von der Hausherrenherrlichkeit weg, die Sie bisher immer verteidigt haben. Das Hausherrenparadies geht zu Ende, meine sehr Verehrten, und das ist eine Tatsache, die wir in diesem Zusammenhang mit großer Begeisterung und mit Vergnügen feststellen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Neben den Wohnungslosen sind die Hauptinteressenten an diesem Problem der Lösung der Wohnungsfrage die Gemeinden, und zwar deswegen, weil die freie Wirtschaft dazu außerstande ist. Darüber sind sich in Österreich, glaube ich, alle Menschen klar. Die Beschaffung von Wohnraum ist seit dem ersten Weltkrieg immer mehr zu einer Aufgabe der Gemeinden geworden. Sie sind allein aber nicht imstande, diese Aufgabe zu lösen, denn es fehlen ihnen die finanziellen Mittel, um diese riesigen Beträge aufzubringen, die notwendig sind, um Häuser zu bauen und um schließlich den Bauaufwand als verloren wieder abzuschreiben.

Daher begrüße ich auch vom Standpunkt der Gemeinden aus diese fünf Gesetze, die uns heute vorliegen, weil sie uns ein Versprechen geben, dessen Erfüllung wir erwarten können: daß in den nächsten Jahren mehr Geld für den Wohnungsbau zur Verfügung steht und daß die Produktion von Wohnungen in Schwung kommen und in einem rascheren und befriedigenderen Tempo als bisher durchgeführt werden wird.

Ich begrüße aber auch vor allem, daß es gelungen ist, dem Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds einen großen Betrag aus Budgetmitteln des Bundes und aus ERP-Mitteln zur Verfügung zu stellen, und daß es gelungen ist, den Erfordernissen der Gemeinden Rechnung zu tragen, den Zinssatz des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds, der bisher 3 Prozent betragen hat, mit 1 Prozent Amortisation also eine Belastung von 4 Prozent bedeutet hat, auf 1 Prozent, insgesamt auf eine Belastung von 2 Prozent herabzusetzen.

Durch dieses Entgegenkommen des Bundes gegenüber seinen Kreditnehmern auf dem Gebiete des Wohnbaues wird es möglich sein, viel mehr als bisher genossenschaftliches Kapital und vor allem Mittel der Gemeinden zu mobilisieren und viel mehr Wohnungen als bisher zu bauen.

Ich begrüße ferner, daß es gelungen ist, in der Novelle zum Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz eine Bestimmung unterzubringen, die die Vorfinanzierung des Wohnhaus-Wiederaufbaues mit eigenen Mitteln der Bauherren in den nächsten drei Jahren möglich macht. Dadurch werden über die Beträge, die im Gesetz selber mobilisiert werden, hinaus weitere 300 Millionen Schilling in den nächsten drei Jahren dem Wiederaufbau von Wohnungen zugeführt werden, und wir werden vor allem in Wien von dieser Bestimmung, so weit es geht, Gebrauch machen, und wir hoffen, unsere Rückstände beim Wohnhaus-Wiederaufbau in den drei Jahren aufholen zu können.

Der Herr Bundesrat Fiala hat so getan, als ob er die Interessen der Mieter wahren müßte und als ob er dazu berufen wäre, gegen Geschenke Einspruch zu erheben, die durch diese Gesetze den Besitzenden und den Hausbesitzern gemacht werden. Nun, meine sehr Verehrten, auch dazu ein paar Worte: Wenn in der Novellierung des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes Beitragsleistungen gestrichen werden, so sind das nicht Beitragsleistungen von Hausbesitzern, von Kapitalisten in dem Sinne, wie wir sie uns als Hausbesitzer vorstellen, sondern es sind die Beiträge jener kleinen Leute, die in den Siedlungen der gemeinnützigen Baugenossenschaften als Mieter eingegliedert sind, und es sind vor allem die Beiträge der Gemeinden, die für die Gemeindewohnhäuser, die nicht dem Mieterschutz und dem Mietengesetz unterliegen, gleichfalls verpflichtet waren, Beiträge an den Wohnhaus-Wiederaufbaufonds zu leisten.

Das war eine Belastung, die nicht gerechtfertigt gewesen ist und die als eine schwere Last von den betreffenden Personen, aber auch von den Gebietskörperschaften empfunden wurde. Es entspricht den Forderungen

der kleinen Siedler und der kleinen Hausbesitzer, denen sich die Sozialistische Partei ebenfalls angeschlossen hat, daß diese kleinen Hausbesitzer von den Beiträgen zum Wohnhaus-Wiederaufbaufonds befreit worden sind.

Und schließlich die Novelle zum Mietengesetz. Hier ist es gelungen, eine Form zu finden, die Reparatur und die Instandhaltung des Althausbesitzes besonders zu fördern, zu beschleunigen und zu erleichtern. Es ist eine Verpflichtung der Mieter, die in dem Mietengesetz seit dreißig Jahren ausgesprochen ist, daß sie für die Erhaltung des Hauses, in dem sie wohnen, finanziell zu sorgen haben. Wenn der Instandhaltungszins dazu nicht ausreicht — und das ist das Natürliche und Normale —, dann ist der Hausbesitzer schon immer berechtigt gewesen, zur Mietkommission zu gehen und dort einen Antrag auf Erhöhung des Instandhaltungszinses in dem Ausmaß zu stellen, als dies zur Finanzierung der für nötig erachteten Hausreparatur notwendig ist. Aber solche Verfahren vor den Mietkommissionen sind ziemlich umständlich und langwierig, und nun hat man eine Möglichkeit geschaffen, die dringendsten Hausreparaturen, die mit beschränkten Mitteln durchgeführt werden können, also solche, zu denen etwa der 10.000fache Friedenszins notwendig ist — pro Friedenskrone also 1 Schilling —, in einem vereinfachten Verfahren vor den Mietkommissionen bewilligen zu lassen. Ich stelle fest, daß dazu ebenfalls ein Gutachten der Baupolizei der betreffenden Gemeinde notwendig ist und daß es also gar nicht möglich ist, daß der Hausherr unter dem Vorwand, Hausreparaturen vornehmen zu wollen, den Mietzins einfach erhöht. Wer das behauptet, der spricht gegen sein besseres Wissen, der spricht das nur aus demagogischen und propagandistischen Gründen aus.

Ein wichtiges Recht ist in das neue Mietengesetz eingebaut worden, das Recht der Mehrheit der Mieter, selber einen solchen Antrag auf Erhöhung des Instandhaltungszinses zu stellen. Das haben sie bisher nicht gehabt, und dadurch waren sie abhängig vom guten Willen des Hausbesitzers, ob der bereit war, für sein Haus einen Schritt bei der Mietkommission zu unternehmen, und sie waren abhängig davon, ob der Hausbesitzer überhaupt vorhanden war, denn viele Häuser sind Eigentum von Menschen, die sich gar nicht in Österreich befinden, sondern irgendwo als Emigranten im Ausland leben. Bei vielen Häusern ist das Eigentumsrecht überhaupt nicht geklärt, und dort war es bisher so, daß die Mieter gar keine Möglichkeit hatten, irgend etwas zu unternehmen, auch wenn sie den Wunsch und Willen hatten, dafür Geld

auszugeben. Dieses Dilemma wird also durch die Novelle zum Mietengesetz endlich behoben, und es wird ein Fortschritt auf diesem Gebiet erzielt werden, weil dadurch viele Häuser, die sonst verfallen müßten, endlich repariert werden können.

Ich möchte noch sagen, daß wir es außerordentlich begrüßen, daß in das Mietengesetz ein Schutz der Untermieter eingebaut wurde, weil auf diese Weise der arme Untermieter, der bis jetzt dem Mietengesetz nicht unterstanden ist und daher der Willkür des Hauptmieters preisgegeben war, doch endlich vor solchen Exzessen geschützt ist; auch er kann jetzt zur Preisbehörde gehen, ohne befürchten zu müssen, gleich am nächsten Tag vom Hauptmieter gekündigt zu werden.

Die Novellierung des Wohnungsanforderungsgesetzes ist eine Notwendigkeit, über die sich heute in Österreich alle Menschen klar sind. Es hat wahrscheinlich bis vor wenigen Wochen nicht viele Menschen in Österreich gegeben, die sich der großen Bedeutung dieses Gesetzes bewußt waren. Erst die Erhebungen, die wir im Städtebund angestellt haben, zeigten, daß nicht weniger als 176.000 Wohnungen in fünf Jahren auf Grund des Wohnungsanforderungsgesetzes angefordert und den wohnungslosen, bedürftigen Familien in Stadt und Land zugewiesen werden konnten. Die anderen Zahlen, über die ich schon gesprochen habe, zeigen aber, daß der Notstand noch lange nicht behoben ist, daß wir also dieses Gesetz noch lange nicht entbehren können. Daher begrüßen wir es, daß es gelungen ist, nicht nur das Gesetz in seiner Wirkungsdauer zu verlängern, sondern außerdem einigen sehr wichtigen und dringenden Forderungen und Wünschen der Gemeinden Gehör zu verschaffen und einige bescheidene Verbesserungen in das Gesetz einzubauen, vor allem die, daß Wohnungen, aus denen der Hauptmieter herausgestorben ist, sofort angefordert werden können, während bis jetzt die endgültige Durchführung der Verlassenschaftsabhandlung abgewartet werden mußte, was oft Jahre in Anspruch nahm.

Eines bedauern wir außerordentlich: daß es nicht gelungen ist, einen Ausgleichsfonds für jene Mieter zu schaffen, deren Hauptmietzins auf Grund von Genehmigungen durch die Mietbehörden auf ein Vielfaches des Friedenszinses erhöht werden mußte, damit die Häuser repariert und vor dem Verfall bewahrt werden können. Ich möchte aufmerksam machen, daß wir in Wien Fälle haben, in denen es mit Genehmigung der Mietkommission nicht nur zum 30.000- und 40.000fachen Hauptmietzins kommt, sondern wir haben vor kurzem einen Fall erlebt, in

dem von der Mietkommission der 107.000fache Friedenszins als Instandhaltungszins genehmigt wurde. Sie können sich vorstellen, daß das eine unerträgliche Belastung für die armen Menschen ist, die gezwungen und verurteilt sind, gerade in diesem alten Haus zu wohnen, wo der 107.000fache Friedenszins notwendig ist, um das Haus vor dem Verfall zu bewahren. Diese Fälle sprechen mit besonderer Eindringlichkeit für die Notwendigkeit, einen Ausgleichsfonds zu schaffen, aus dem jene Mieter eine Unterstützung erhalten sollen, die mit einem so hohen Instandhaltungszins gepeinigt werden. Wir stellen uns vor, daß hier auf Länderbasis, weil das Bundesgesetz keine Regelung getroffen hat, eine Lösung versucht werden sollte, und ich persönlich sehe die Bedeckungsmöglichkeit für einen solchen Ausgleichsfonds in der steuerlichen Erfassung des unbebauten Grundes, der heute der Grundspekulation dient.

Abschließend möchte ich sagen: Die fünf Gesetze sind das Produkt sehr lang überlegter und sehr langwieriger schwieriger Verhandlungen, in denen beide Parteien von ihren Grundsätzen möglichst weitgehend Gebrauch gemacht haben, in denen beide Parteien aber schließlich einander nähergekommen sind. Sie haben diesen Schritt zueinander im Bewußtsein der Verantwortung, die regierungsführenden Parteien übertragen ist und die auf ihnen lastet, im Bewußtsein der hohen Verantwortung getan, gerade in einer Zeit, in der die gesamte innen- und außenpolitische Situation kritisch ist, in dem Bewußtsein der Verantwortung vor dem Volk, das die Lösung der Wohnungsfrage verlangt, das den schleunigen Wiederaufbau der zerstörten Wohnungen verlangt, im Bewußtsein der Verantwortung, die sie tragen gegenüber der großen Masse der Arbeiterschaft, die von den regierenden Parteien verlangt, daß sie alles unternehmen, damit nicht wieder eine Krise in der Beschäftigung der Arbeiter und Angestellten eintritt, daß sie alles unternehmen, daß die Vollbeschäftigung, die wir in weitgehendem Maße haben, auch weiterhin aufrecht bleibt. Das Werk, zu dem wir uns heute bekennen, ist ein Werk des sozialen Friedens, ist ein Werk, würdig, in der Weihnachtswoche vollendet zu werden! *(Beifall bei den Sozialisten.)*

Bundesrat Salzer: Hohes Haus! Wenn in Österreich in der Öffentlichkeit wohnungswirtschaftliche Fragen behandelt werden, erweckt die gewählte Darstellung meist den Eindruck, als wäre die bei uns herrschende Wohnungsnot eine Folge des ersten Weltkrieges und der späteren Jahre. So ist es aber nicht. Nehmen Sie die Protokolle des alten Reichsrates der

Monarchie her, dann finden Sie bei der Beratung des Baurechtes im Jahre 1912 bereits eine bewegte Klage darüber, daß es nicht möglich ist, bei Versetzungen öffentlicher Beamter diesen am neuen Dienort gleichzeitig auch eine Wohnung zu vermitteln. Es hat also bereits vor dem ersten Weltkrieg in Österreich Wohnungsnot gegeben. Daß diese durch die beiden Weltkriege und deren Folgen inschier Untragbare verschärft wurde, ist leider eine heute in Österreich jedermann geläufige Tatsache. Es fehlen uns nach den optimistischsten Schätzungen wenigstens 200.000, nach den pessimistischsten Schätzungen aber 250.000 Wohnungen. Das ist zweifellos ein alarmierender Zustand, der noch dadurch verschärft wird, daß der vorhandene Wohnraum keineswegs auch immer in sozial qualitativer Hinsicht zu befriedigen vermag. Dieser letzte Umstand wirkt sich nicht nur in der Kulturbilanz unseres Staates negativ aus, er stellt darüber hinaus auch eine sehr ernste Gefahr für Moral und Volksgesundheit dar. Es ist daher verständlich, daß sich die österreichische Legislative immer wieder mit wohnungspolitischen Fragen zu beschäftigen hat.

Auch heute liegen dem Hohen Hause wieder fünf Gesetzesbeschlüsse vor, deren materieller Inhalt ausschließlich wohnungswirtschaftlicher Natur ist. Dieser Inhalt fällt, für jedermann klar erkenntlich, deutlich in vier verschiedene, in der Gesamtheit aber dem Ziel der Überwindung unserer Wohnungsnot dienende Bestrebungen auseinander: Erstens einmal sollen dem Wohnungs-Wiederaufbau neue Mittel zugeführt werden; zweitens geht es um einen Anfang in der Sicherung des Althausbesitzes; drittens um die Beseitigung unbrauchbarer Gesetzesstellen in unserer wohnungspolitischen Gesetzgebung und viertens um die so begrüßenswerte Förderung des Wohnungs-, Stockwerks- und Geschäftseigentums.

Meine Partei, die Volkspartei, wird allen diesen fünf Gesetzesbeschlüssen ihre Zustimmung nicht versagen. Es sind ihr diese Gesetzesbeschlüsse aber gern benützter Anlaß, weil sie im Zusammenhang mit der Wohnungspolitik ständig unbewußt und vielleicht auch bewußt Mißdeutungen ausgesetzt ist, wieder einmal ihre Meinung zu unserer Wohnungspolitik und Wohnungswirtschaft zum Ausdruck zu bringen und einige neue Gedanken dazu auszusprechen.

Hohes Haus! Mehr als 80 Prozent aller Wohnungen in Österreich befinden sich im Privatbesitz. Diese Tatsache allein zwingt bereits, diesem privaten Hausbesitz alle Aufmerksamkeit zuzuwenden. Wer die letzten 30 Jahre österreichischer Wohnungspolitik aber rückschauend überprüft, kann leider nicht

sagen, daß man dieser Tatsache immer Rechnung getragen hat. Es hat sich vielmehr eine Praxis herausgebildet, die nicht nur unserer Wohnungsnot, sondern unserer Wirtschaftsordnung überhaupt widerspricht. Die Folgen dieser verkehrten Politik sind bereits für jedermann sichtbar und leider für sehr viele wohnungslose Österreicher auch fühlbar. Unser Althausbesitz verfällt, und Baustatistiker haben errechnet, daß wir bei Beibehaltung der gegenwärtigen Praxis in etwa 50 Jahren nur mehr Ruinen des Althausbesitzes haben werden. Was dies angesichts der Tatsache, daß die überwiegende Mehrheit des österreichischen Volkes in Wohnungen des Althausbesitzes wohnt, bedeuten würde, braucht diesem Hohen Haus wohl nicht einmal demonstrativ vor Augen geführt zu werden. Es ist deshalb allerhöchste Zeit, daß mit dieser Katastrophpolitik dem Althausbesitz gegenüber Schluß gemacht und eine neue Ära durch und für den Althausbesitz eingeleitet wird.

Über diese neue Ära hat meine Partei sehr genaue Vorstellungen. Sie basieren einmal auf der Forderung, daß der Althausbesitz erhalten werden muß, weil er in der Mehrzahl der Fälle ehrlich erworbenes Eigentum ist, das nicht gefährdet werden darf, weil es unser Wohnungsbedarf so erfordert und weil er schützenswert ist, soweit er sozial pflichtbewußt verwendet wird. Es ist mir durchaus bekannt, daß die Zins-Demagogen — und der Herr Kollege Fiala hat ja heute wieder Anklänge feststellen lassen — uns bei dieser Forderung gerne den Schutz der sogenannten Hausherrenrente im Sinne eines arbeitslosen Einkommens vorwerfen. Dieser Vorwurf ist seichte Demagogie.

Der Althausbesitzer, der sich durch sein Wohnhaus ein arbeitsloses Einkommen verschaffen will, wird bei der Volkspartei für seine Forderung auf absolutes Unverständnis stoßen. Das heißt aber nicht, daß wir die durch den privaten Hausbesitz tatsächlich geleistete und gesellschaftliche Arbeit nicht zu honorieren bereit sind. Jede wirkliche Arbeit ist nach unserer Auffassung ihres Lohnes wert. Der private Hausbesitzer leistet solche wirkliche Arbeit, indem er zum Beispiel sein Haus im Interesse der Öffentlichkeit verwaltet, für den Staat, die Länder und die Gemeinden Steuern und Abgaben einhebt und so fort. Durch die Errichtung und Erhaltung von Wohnraum leistet er aber auch gesellschaftliche Arbeit, für die er mit Fug und Recht eine entsprechende Gegenleistung erwarten und beanspruchen kann. Unsere gegenwärtige Gesetzgebung verhindert aber diese Gegenleistung. Ja, nicht nur das, sie hat sie in das Gegenteil verkehrt. Oder ist es nicht eine ins Gegenteil erfolgte Verkehrung, wenn die sogenannte Hausherrenrente

heute von Mietern absorbiert wird, indem sie praktisch für das Wohnen nichts bezahlen? Ich habe bei dieser Feststellung nicht die Kleinst- und Kleinwohnungen zuerst im Auge, wohl aber jene Fälle, in denen Mieter ein Vielfaches ihrer dem Hausbesitzer bezahlten Miete durch Untervermieten verdienen. Erst gestern wurde mir wieder einer dieser zahlreichen Fälle aus Wien mitgeteilt. Eine Dame bezahlt für eine von ihr gar nicht benötigte Sieben-Zimmer-Wohnung monatlich 114 S an den Hausbesitzer. Von diesen sieben Zimmern hat sie zweimal je zwei Zimmer vermietet, und für diese Untervermietung erhält sie monatlich 1.300 S. Das ist Nutznießung der dem Hausbesitzer gebührenden Einnahme. Damit aber kann sich kein rechtschaffener Mensch mehr abfinden. Wer leistet, soll bezahlt werden, aber nicht dem, dem geleistet wird. Wir sind der Hoffnung, daß durch die heute zu beschließenden Änderungen des Mietengesetzes nach der Richtung hin ein bescheidener Anfang gemacht wurde, der ausbaufähig ist und ausgebaut werden muß. Gegen eine solche Wohnungspolitik wehrt sich auch kein Mieter, wenn man ihm das Recht läßt, aus seiner persönlichen Einstellung heraus zu urteilen.

Freilich, Hohes Haus, wir sind schon auch der Meinung, daß man auch in der privaten Wohnungswirtschaft nicht nach rein gewinnwirtschaftlichen Erwägungen vorgehen kann. Wohnung ist nun einmal nicht eine Ware wie jede andere, deren Erzeugung und deren Verwertung man rein liberal-kapitalistischen Grundsätzen unterwerfen kann. Wohnen ist vielmehr ein Naturbedürfnis, und an der Befriedigung der menschlichen Naturbedürfnisse ist die Gesellschaft und der Staat im hohen Maße interessiert. Denn wer schlecht oder überhaupt nicht wohnen kann — und hier denke ich nicht anders als Herr Bundesrat Riemer —, der kann sich nicht sozial befriedet fühlen. Sozial unbefriedete Menschen aber haben noch zu allen Zeiten und in jedem Staat den sozialen Frieden gefährdet. Darum ist es nicht nur ein Recht, sondern die Pflicht des Staates, sich auch um die Grundsätze zu kümmern, nach denen die private Wohnungswirtschaft betrieben wird. Für meine Partei gilt hier als oberster Grundsatz Eigentums-wahrung und soziales Pflichtbewußtsein auch des privaten Hausbesitzers. Beweist er dies, dann hat er auch ein Recht darauf, in seinem Besitz vom Staate geschützt zu werden.

Heute kann man davon auf weiten Strecken leider nicht reden. Oder kann man es für richtig halten, daß in unserer gegenwärtigen Wohnungswirtschaft — auch das soll einmal nachdrücklichst ausgesprochen werden — mit zweierlei Maß gemessen wird? Man kann über

das Recht der Verzinsung von Eigenmitteln, deren Anlage Erwerb und Existenzsicherung bringt, gewiß verschiedener Meinung sein. Solange man aber zum Beispiel dem gemeinnützigen Wohnungsbau eine vierprozentige Verzinsung seiner aufgewendeten Eigenmittel konzidiert, darf man sie gechterweise auch dem Althausbesitz nicht vorenthalten. Das aber tut man.

Es ist weiter nicht weniger ungerecht, wenn man beim gemeinnützigen Wohnungsbesitz die Frage kostendeckender und sozial tragbarer Mieten wenigstens nunmehr sehr ernst zu diskutieren anfängt, weil die Verhältnisse dazu einfach zwingen, über solche kostendeckenden Mieten beim privaten Hausbesitz aber nicht einmal in eine Debatte einzutreten gewillt ist, um nur einige Beweise für ungleiche Behandlung anzuführen. Eine Rechtsordnung, die solche Ungleichheiten zuläßt, ist keine Rechtsordnung und muß umgestaltet werden.

Was in Österreich als kostendeckende und sozial tragbare Miete gelten kann, ist allerdings noch vielfach umstritten. Der Bundesobmann der sozialistischen Mietervereinigung, Nationalrat Marchner, hat uns hier aber bereits mit seinem Zugeständnis von 1-50 S pro Quadratmeter Wohnraum eine Richtschnur gegeben, über die man in der allgemeinen Wohnungswirtschaft nunmehr in Beratungen eintreten wird müssen. Er war freilich der Meinung, daß diese Miete nur dem gemeinnützigen Wohnungsbestand zugestanden werden soll. Mit diesem Versuch einer neuerlichen Ungleichheit in der Behandlung des Wohnraumes werden wir uns aber nicht mehr abfinden. Was als Recht erkannt wird, muß für alle Recht werden. Auch aus Zweckmäßigkeitsgründen. Denn, Hohes Haus, der gemeinnützige Wohnungsbestand wird ja immer mehr — und darüber wird die Öffentlichkeit informiert werden müssen — zum Leidensgefährten des privaten Althausbesitzes. Dieser gemeinnützige Wohnungsbestand ist in seiner Mehrheit während des zweiten Weltkrieges geschaffen worden. Die damalige Notzeit bedingte vielfach die Verwendung von Ersatzstoffen. Das aber hat zur Folge, daß der gemeinnützige Wohnungsbestand heute in einem Tempo und einem Umfang zu verfallen droht, die auf eine neuerliche Katastrophe in unserer Wohnungswirtschaft hinweisen. Heute darf im gemeinnützigen Wohnungsbau pro Jahr und Quadratmeter Wohnraum eine Instandsetzungsquote von 1-20 S in die Miete eingerechnet werden. Mit dieser Quote aber kann heute bereits keine einzige Wohnungsunternehmung mehr selbst die dringendsten Reparaturen am Hausbesitz ausführen. Dazu wäre vielmehr eine Quote von wahrscheinlich 5 S

pro Quadratmeter und Jahr erforderlich. Ist man nicht bereit, sie zu gewähren, werden wir beim gemeinnützigen Hausbesitz sehr bald auch vor Ruinen stehen.

Aber nicht nur die mangelnde Möglichkeit, nötige Reparaturen am gemeinnützigen Wohnungsbestand durchzuführen, begründet die angezogene Schicksalsgemeinschaft mit dem Althausbesitz, auch die weitere Unmöglichkeit, mit den konzidierten Verwaltungskosten — es sind dies 60 S pro Wohnungseinheit und Jahr — das Auslangen zu finden, unterstreicht sie ein weiteres Mal. Mit diesem Betrag kann nicht einmal mehr eine moderne Hausverwaltung aufrechterhalten werden. Verwalten kann aber nie zur ausschließlichen Aufgabe der Wohnungswirtschaft werden. Deren primäre und vornehmste Aufgabe ist vielmehr der Bau neuer Wohnungen. Aus welchen Mitteln aber soll dieser Wohnungsneubau und mit welchen Kräften soll er durchgeführt werden, wenn nicht einmal genügend Mittel für die Verwaltung zur Verfügung stehen? Genau so wie dem privaten stehen auch dem gemeinnützigen Wohnungsbau keine Gewinne aus deren Tätigkeit zu Verfügung.

So kann es also nicht mehr sehr lange weitergehen. Wir werden vielmehr dem gesamten Hausbesitz geben müssen, was er zur Erfüllung seiner wohnungswirtschaftlichen Aufgaben braucht. Der Weg dazu — und ich bitte, dies nicht demagogisch auszulegen wie Kollege Fiala, sondern als eine rein sachliche Feststellung —, der Weg dazu ist die kostendeckende Miete, zu der wir gewiß nicht mit einem Schlag, aber stufenweise werden kommen müssen. Es ist ein Grundübel unserer Lohn- und Preispolitik, daß man bei den verschiedenen Lohn- und Preisabkommen nicht bereits darauf Rücksicht genommen hat. Man hat einen Faktor „Wohnungsmiete“ in diese Preispaakte überhaupt nicht eingebaut und so gleichsam statuiert, daß das Wohnen in Österreich nichts kostet. Der Weg aus diesem Dilemma muß also gefunden werden, und meine Partei ist gerne bereit, bei dieser Wegsuche sozial verantwortungsbewußt mitzuarbeiten. Denn der verschiedentlich eingeschlagene Weg einer Mietensubvention aus Steuermitteln ist auf die Dauer genau so verderblich und daher abzulehnen wie die Pauschal-Zinszuschüsse, wie sie etwa heute noch den gemeinnützigen Wohnungsgesellschaften gegeben werden müssen. Meine Partei ist der Überzeugung, daß diese Pauschalsubventionen in der Form von Zinszuschüssen falsch sind. Erstens einmal sind sie eine absolut unproduktive Ausgabe — unsere Lage zwingt uns aber immer mehr, nur produktive Ausgaben zu machen —, und zweitens sind Pauschal-Mietensubventionen

dauernd auch sozial nicht vertretbar. Oder finden Sie es, meine Damen und Herren dieses Hohen Hauses, etwa gerecht, daß mit Zinszuschüssen aus Steuermitteln dem wohlbestellten Industriedirektor und anderen Empfängern hoher Gehälter gleichfalls die Möglichkeit des billigsten Wohnens geboten wird? Heute aber ist es so! Wer seine Miete nicht bezahlen kann, dem soll auf die Dauer dieses Notstandes durch die Öffentlichkeit geholfen werden, wer diese Miete aber zu zahlen vermag, dem soll man daran doch nicht hindern. Deshalb, Hohes Haus, Schluß mit dem Schutz niederer Wohnungsmieten für jene, die diesen Schutz nicht brauchen! Wobei ich aber bitte, Zinsschutz nicht mit Kündigungsschutz — bewußt oder unbewußt — zu verwechseln. Genau so, wie wir eine arbeitslose Hausherrenrente ablehnen, lehnen wir eine Auflockerung des Kündigungsschutzes gleichfalls ab.

Was wir also als Volkspartei für den privaten Hausbesitz fordern, ist, daß man seinem Verfall Einhalt gebietet, daß man ihn wieder kostendeckend macht und daß man ihn nicht schlechter als jeden anderen Hausbesitz behandelt. Die vorliegenden Änderungen im Mietengesetz werten wir als eine Anerkennung dieser Forderungen, über deren nötigen Ausbau zur gegebenen Zeit weitergeredet werden muß.

Mit der Erhaltung des alten Wohnungsbestandes werden wir unserer Wohnungsnot aber zweifellos nicht mehr Herr. Es muß auch neuer Wohnraum geschaffen werden. Wir stellen freudig fest, daß durch die Zurverfügungstellung neuer Mittel für den Wohnhaus-Wiederaufbau dieser Notwendigkeit Rechnung getragen wurde. Wir werden daher auch diesem Gesetz unsere Zustimmung geben.

Aber auch in diesem Gesetz sehen wir nur einen Anfang. Unser Bemühen wird dahin gehen, daß in jedem Budget Mittel für den Wohnungsneubau und die Erhaltung alten Wohnraumes so lange parat gestellt werden, solange Wohnungsnot und Gefahr für den Bestand alter Wohnungen bestehen. Neuer Wohnraum kann aber in ausreichendem Maße nur durch Zusammenwirken der privaten und der öffentlichen Wohnungswirtschaft errichtet werden. Deswegen wird unsere Sorge und unsere Aufmerksamkeit der privaten Wohnungswirtschaft nicht minder wie der öffentlichen gelten.

Es mag ein Schönheitsfehler sein, daß wir diesmal die Mittel zum Wohnungsneubau hervorragend aus den Erträgen der Besatzungskostensteuer nehmen müssen. Meine Damen und Herren dieses Hohen Hauses, ich verhehle es aber nicht, daß meine Partei Schönheitsfehler überhaupt nicht

tangieren, wenn es gilt, armen und ärmsten Teufeln ein Dach über dem Kopf zu schaffen. Wir überlassen die politische Ausbeutung solcher Schönheitsfehler ruhig jenen, die sich aus Veranlagung oder in Erfüllung einer übernommenen antiösterreichischen Pflicht von der sachlichen und aufbauenden Arbeit in der Politik selbst disqualifiziert haben. Denn mit Pseudo-Politikern, die von der Not der Wohnungslosen reden, aber die Not ihrer Partei darunter verstehen, führen wir nicht gerne Diskussionen. Sie sind ja erfahrungsgemäß so unfruchtbar wie etwa der Versuch, in einem Irrenhaus Vernunft zu predigen. (*Bundesrat Fiala: Waren Sie so lange in einem Irrenhaus, daß Sie das beurteilen können?*) Ich kann mich nicht erinnern, mich mit Ihnen dort getroffen zu haben.

Wir werden selbstverständlich auch der Änderung des Gesetzes über das Wohnungs- und Stockwerkeigentum unsere Zustimmung nicht versagen. Meine Partei betrachtet gerade diesen Gesetzentwurf als im eminenten Interesse unseres Volkes gelegen.

Hoher Bundesrat! Österreich und sein Volk, mehr noch, die gesamte leidgequälte Menschheit, blickt heute mit unverhüllter Sorge auf die weltpolitische Lage. Gefährlichste Spannungen überall, wohin wir nur schauen. Wer sich aber bemüht, die Ursachen dieser Spannungen in ihrer letzten Konsequenz zu erkennen, der wird nicht leugnen können, daß sie wesentlich nichts anderes als der Kampf um eine neue und gesündere Sozialordnung sind. Unsere alte Sozialverfassung, aber auch neuere Systeme, etwa das des Ostens dieser Welt, das der Herr Kollege Fiala vertritt, charakterisieren die einseitige wirtschaftliche Machtverteilung, beziehungsweise die persönliche Besitzlosigkeit. Wenige haben vieles und nur allzu viele haben wenig oder gar nichts. Das ist unrecht und das ist ungesund. Und hier muß der Hebel angesetzt werden, wenn wir unserer Welt wieder ein menschliches Antlitz und den Menschen Frieden, Freiheit, auch Freiheit vor Angst und Furcht, geben wollen. Wer nichts hat, muß also wenigstens das erhalten, wessen er bedarf. Sie können das auch Entproletarisierung oder Schutz vor drohender Verproletarisierung nennen. Nun, wir bekennen unsere Überzeugung und bekennen uns zu diesen Bestrebungen, denn unserer Meinung nach gibt es eine andere Möglichkeit zur Befriedung unserer Welt nicht mehr.

Das Wort Eigentum ist nach Auffassung der Österreichischen Volkspartei ein Anfang in der Entproletarisierung und das eigene Geschäftslokal ein besonders wirksamer Schutz vor einer drohenden Verproletarisierung. Darum bekennen wir uns zum Wohnungseigentum.

Und deshalb sind wir seine begeisterten Verfechter, weil wir kein Gesetz kennen und auch nicht anerkennen würden, das etwa verfügen wollte, daß der kleine Mann dauernd Mieter bleiben muß. In dem Beginnen aber, ihm Eigentum wenigstens zunächst an seiner Wohnung zu verschaffen, bekräftigen wir auch das Recht auf Privateigentum neuerlich und festigen dieses in einer Weise, die uns auch den Dank aller derer sichern müßte, die bereits Eigentum haben. Irgendwo muß der gehetzte Mensch unserer Tage ein Refugium haben, in das einzudringen niemand das Recht hat, solange er von diesem Refugium nicht einen für die Gemeinschaft schädlichen Gebrauch macht. So verlangt es die Menschenwürde und erfordert es richtig verstandene Freiheit. Und so verlangt es das Bestreben, der drohenden Vermassung der Menschheit entgegenzutreten.

Man wird nicht Revolutionär, Hohes Haus, weil man etwas hat, sondern weil man nichts hat. Und unser Herrgott, das will ich auch sagen, hat nach unserer Auffassung die Welt nicht so erschaffen, daß sich einige wenige die Menschen untertan machen müssen und eben Nutznießer dieser Arbeit sein sollen.

Mit der Verwirklichung des Gedankens des Wohnungseigentums sehen wir also einen bedeutenden Erfolg für unser grundsätzliches Bestreben in der Wohnungspolitik. Es ist nicht wahr, Herr Kollege Fiala — und ich werde Ihnen dann zum Schluß noch eine konkretere Antwort darauf geben —, es ist nicht wahr, daß das Wohnungseigentum nur von den Reichen bezahlt werden kann. (*Bundesrat Fiala: Welcher Arbeiter oder öffentlich Angestellte kann 20.000 bis 30.000 S für eine § 3-Wohnung geben?*)

Wir haben in Linz jetzt einen Verein für Wohnungseigentum. Kein Arbeiter und Angestellter braucht zur Verwirklichung des Wohnungseigentums 20.000 oder 30.000 Schilling. (*Bundesrat Fiala: In der Wiener Presse können Sie es nachlesen!*) Herr Kollege Fiala, ich habe es mir abgewöhnt, mich mit Ihnen in sachliche Diskussionen einzulassen. Die Unfruchtbarkeit eines solchen Versuches habe ich schon einsehen gelernt. Es hieße das Hohe Haus nur aufhalten, wenn ich jetzt wieder auf Ihre Zwischenrufe eingehen wollte. Falls Sie aber Belehrungen über das Wohnungseigentum wünschen, lade ich Sie ein, in unsere Wiener Beratungsstelle in die Annagasse zu kommen. Dort werden Sie sie jederzeit erhalten können. Ich kann nur feststellen, daß in die Linzer Beratungsstelle für Wohnungseigentum in jede Sprechstunde durchschnittlich 80 Menschen, von denen 90 Prozent den um Lohn arbeitenden Menschen angehören, kommen, die bemüht sind, nach den Grundsätzen des Wohnungseigentums zu bauen. Wer

reich und vermögend ist, kauft sich ohnedies keine Wohnung, sondern baut sich ein eigenes Haus oder eine Villa, und für den weniger Vermögenden müssen wir es wenigstens so weit bringen, daß die Wohnung ihm gehört. Bei der Finanzierung des Wohnungseigentumbaus wird noch manches geändert werden müssen, und daß vielleicht neue Wege gesucht werden müssen, leugnen wir nicht — vielleicht für den Wohnungsbau überhaupt.

Man behauptet heute gerne, daß für den Wohnungsbau Gelder nicht mobil gemacht werden können; sie sind angeblich nicht vorhanden, weil sie eine langfristige Anlage bedingen. Im vollen Umfange kann ich einer solchen Argumentation nicht beitreten. Es sind vielmehr nach meiner Überzeugung schon noch Gelder in unseren Kreditinstituten oder bei unseren Versicherungskonzernen, vielleicht auch in den zentralen Genossenschaftsverbänden usw., sie werden nur für den Wohnungsbau nicht eingesetzt, weil er ihnen zu wenig rentabel ist. Es schiene mir deswegen an der Zeit, auch den Gedanken einmal in die Diskussion einzubeziehen, ob dieser mangelnden Anlagebereitschaft nicht doch staatlicherseits künftig im Interesse der Überwindung unserer Wohnungsnot etwas nachgeholfen werden soll. Eine Bau- und Bodenbank, und die Verpflichtung verschiedener Einrichtungen dieser Bank, Gelder langfristig und niederverzinslich zur Verfügung zu stellen, schiene mir ein geeignetes Mittel zu sein, unseren Wohnungsbau zu fördern. Es ist mir schon bekannt, daß diese Probleme mit äußerster Vorsicht behandelt werden müssen. Ich rede auch keinen überstürzten Maßnahmen das Wort. Mit den Möglichkeiten oder der Praxis einer veralteten Wirtschafts- und Gesellschaftsauffassung allein, die sich anschickt, in ihr verdientes Grab zu steigen, werden wir unserer gegenwärtigen Wohnungsnot bestimmt nicht mehr Herr. Wir werden das österreichische Wohnungsproblem allerdings durch das Wohnungseigentum allein nicht lösen können, mindestens nicht mit den gegenwärtig nützlichen Möglichkeiten zur Verwirklichung des Wohnungseigentums. Suchen wir daher auch weitere, neue Möglichkeiten! Es gibt solche. Wo steht es denn zum Beispiel geschrieben, daß unsere Gemeinden und Genossenschaften und unsere Wohnbaugesellschaften Großhausbesitzer werden und bleiben müssen? Warum übergibt man den Benützern des kommunalen, gesellschaftlichen und genossenschaftlichen Wohnungsbesitzes die Wohnung nicht auch in ihr Eigentum? Wer als gegenwärtiger Mieter verantwortungsbewußt an seine Familie und deren Zukunft denkt, der wird sich meiner festen Überzeugung nach nicht weigern, zur Miete auch einen Amortisationszuschlag zum Erwerb der

Wohnung in sein Eigentum zu leisten. Es ist in meinen Augen sozialwidriger Egoismus, daß man von diesen Möglichkeiten bisher keinen Gebrauch gemacht hat. Man mache deswegen auch mit dieser Praxis Schluß und erinnere sich übrigens gleichzeitig auch daran, daß aus diesen Amortisationsquoten wieder Mittel fließen könnten, die zu einer wesentlichen Befruchtung des Wohnungsneubaues führen können.

Ich könnte mir dann, Hohes Haus, auch sehr gut vorstellen, daß man zur weiteren Verbreitung des Wohnungseigentums ähnlich den Bausparkassen auch Wohnsparkassen einrichtet, die es jedermann gestatten würden, Wohnungseigentum zu erwerben.

Hohes Haus! Es ist wirklich so, wie es Kollege Riemer festgestellt hat. Die Verwirklichung des Wohnungseigentums stellt einen Königsgedanken des Programms meiner Partei dar, und ich teile die Meinung des Kollegen Riemer durchaus, wenn er abschließend festgestellt hat, daß alles das, was heute in wohnungswirtschaftlicher Hinsicht beschlossen werden soll, würdig ist der Weihnachtszeit, in die wir nun eingetreten sind.

In dieser grundsätzlichen Schau, in der ich mir gestattet habe, kurz das österreichische Wohnungsproblem darzustellen, sieht meine Partei die fünf Gesetzesbeschlüsse und wird sie ihnen die Zustimmung geben.

Und nun gestatten Sie mir, Hohes Haus, daß ich mich abschließend mit einigen Äußerungen zunächst des Herrn Bundesrates Ing. Rabl und dann des Herrn Bundesrates Fiala beschäftige.

Der Herr Bundesrat Ing. Rabl hat heute Äußerungen über den Bundesrat gemacht, die nach der Überzeugung meiner Partei die Selbstachtung vor einer Körperschaft, der auch der Herr Ing. Rabl — versehentlich oder bewußt, ich kann das nicht feststellen — angehört, vollkommen vermissen läßt. Ich glaube, man müßte mehr Respekt vor den verfassungsmäßigen Einrichtungen unserer Gesetzgebung und vor einer Einrichtung haben, in der man selber sitzt und mitzuarbeiten die Möglichkeit hat, als dies heute der Herr Bundesrat Ing. Rabl mit seinen Feststellungen getan hat; denn wie soll dieses Hohe Haus dann von der Öffentlichkeit geachtet werden, wenn es sich sogar selbst durch einzelne seiner Mitglieder die Achtung verweigert.

Das Niveau der Reden, wie es heute Herr Bundesrat Ing. Rabl hier demonstrierte, ist nicht geeignet, das Ansehen dieses Hohen Hauses zu heben. Ich würde deshalb dringend wünschen, daß das österreichische Volk den Hohen Bundesrat nicht mit der Person, beziehungsweise den Reden des Herrn Ing. Rabl verwechselt.

Die Bedeutung des Bundesrates, über dessen gegenwärtige Kompetenz gewiß auch meine Partei ihre eigene Meinung hat und die sie dringend erweitert wünscht, liegt zweifellos höher als die der bisherigen Enunziationen des Herrn Abgeordneten Ing. Rabl.

Der Herr Ing. Rabl war dann auch freundlich genug und hat mich der Koalitionshysterie bezichtigt. Ich bedaure, daß er gerade jetzt nicht im Hohen Hause anwesend ist, denn ich muß ihm sagen, daß ich mich selbstverständlich nach wie vor — und hier spreche ich auch die Meinung meiner Partei aus — zur gegenwärtigen Koalition bekenne, weil sie die politischen Machtverhältnisse in Österreich erfordern, weil sie zweckmäßig ist und weil ich mir nicht vorstellen kann, daß eine Politik, die mit soviel Unzulänglichkeiten, wie die durch den Herrn Ing. Rabl immer wieder vertretene, behaftet ist, für eine Koalition geeignet wäre.

Ich bin also kein „Koalitionshysteriker“, sondern Realpolitiker, und der Herr Ing. Rabl möge zur Kenntnis nehmen, daß ich darüber hinaus auch ein Gegner seiner offenbar sehr ausgeprägten Koalitionsbedürftigkeit — mit hoffentlich einer der gegenwärtigen beiden Regierungsparteien — bin. Ich kann auch nicht glauben, daß dieses Koalitionsbedürfnis bei verantwortungsbewußten Politikern in Österreich auf Gegenliebe stoßen könnte, womit ich aber keineswegs sagen möchte, daß wir nicht einzelne Politiker des VdU unvergleichlich ernster zu nehmen bereit sind als gerade den Herrn Ing. Rabl.

Nun lassen Sie mich ein letztes Wort zu den Protesten des Herrn Bundesrates Fiala sagen. Der Herr Bundesrat Fiala wünscht Einspruch gegen alle diese Gesetze. (*Bundesrat Fiala: Stimmt nicht!*) Meine Partei wird diese Einsprüche verständlicherweise ablehnen. Ich habe ihm nur eines in sachlicher Beziehung zu seinen Einspruchs begründungen zu sagen. Er wußte festzustellen, daß das Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz bis heute nichts anderes als eine Erhöhung der Mieten ab 1. Juli gebracht hat. Herr Kollege Fiala, nehmen Sie zur Kenntnis, daß durch das Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz bisher 2300 Häuser gebaut, beziehungsweise wiedererrichtet wurden und 22.000 Wohnungen gesichert und neu erbaut worden sind.

Ich kann mir vorstellen, daß Ihnen dieser erfreuliche Tatbestand nicht gut in Ihre Politik paßt. Mit der Feststellung, daß das Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz aber nur Mieterhöhungen gebracht hat, werden Sie den Tatbestand nicht wegdisputieren können.

Ein letztes Wort zu Herrn Abg. Riemer, der uns verkündete, die Sozialistische Partei werde uns, der Volkspartei, keineswegs kampfflos beim

Wohnungseigentum das Feld überlassen. Darauf habe ich nur eine Antwort: Bravo, Sozialistische Partei! Bauen Sie sehr viel Wohnungseigentum und verfälschen Sie dessen Gedanken nicht! Bauen Sie viel mehr, als es uns vielleicht möglich ist; denn wir haben gar kein anderes Bedürfnis, als daß bald jeder Österreicher sein eigenes Dach über dem Kopf hat.

Denn, meine Damen und Herren, wenn uns das gelingt, dann sind wir überzeugt, daß das vor 1950 Jahren verkündete Wort: Friede den Menschen auf Erden! — und dazu gehört auch der soziale Friede — ein gutes und weiteres Stück seiner Verwirklichung nähergebracht sein wird. (*Beifall bei der Österreichischen Volkspartei.*)

Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Ich habe nicht die Absicht gehabt, zu den fünf Wohnungsgesetzen das Wort zu ergreifen. Ich hätte sagen müssen, daß wir vom agrarischen Sektor aus immerhin einen Beitrag von schätzungsweise 25 Prozent für den städtischen Wohnbau abgeben. Ich hätte sagen müssen, daß, wie ein sozialistischer Vertreter erklärt hat, aus der Koalitionsehe ein „kräftiger“ Junge entstanden ist, man aber über die Kräftigkeit verschiedener Meinung sein kann. Die Sozialistische Partei ist sehr zufrieden mit diesem „kräftigen“ Jungen. Die ÖVP läßt allerdings etwas die Flügel hängen, denn sie hat doch den Hausbesitz nicht so ganz gut vertreten. Im übrigen, ich habe mir die „Kräftigkeit“ zusammengerechnet: aus der Besatzungssteuer ist ein Posten von 125 Millionen Schilling ausgeworfen, der Wohn- und Siedlungsfonds erhält 100 Millionen Schilling — früher waren es 75 Millionen —, und aus dem Budget wird für den Wohnungsbau die kleine Summe von nur 131 Millionen Schilling bereitgestellt, das sind rund 356 Millionen Schilling. Wenn man die Wohnung mit 60.000 Schilling Kosten annimmt, ergibt das rund 6000 Wohnungen. Ein Berg hat gekreißt, geboren wurde schließlich eine Maus. Es ist immerhin etwas und besser als nichts. Daher stehen wir auf dem Standpunkt, daß wir zustimmen. Ich bedaure nur, daß man dem privaten Hausbesitz nicht auch etwas freien Lauf gelassen hat und immer so auf die Hausbesitzer hinschaut. Das ist doch schon zu abgedroschen. Zur Orientierung, ich bin kein Hausbesitzer, aber ich stelle mir vor, daß die privaten Hausbesitzer diese 6000 Wohnungen auch zusammengebracht hätten. Das sei aber nur am Rande vermerkt.

Wenn aber mein Landesvertreter, mein Landeskollege Bundesrat Salzer, sich irgendwie mit mir beschäftigt, muß ich ihm sagen, es wundert mich, denn ich gebe ihm ja ohnehin Gelegenheit, frei in einer Bauernversammlung zu sprechen. Ich werde mich freuen, zu hören,

was er dort sagt, Aug' in Auge, 50 Prozent ÖVP, 50 Prozent Unabhängige. Dafür ist vorgesorgt, daß niemand umgangen wird. (*Bundesrat Millwisch: Reden Sie einmal in einer Arbeiterversammlung!*)

Vorsitzender: Ich bitte den Redner um einen Augenblick Aufmerksamkeit. Wenn Sie sich in eine persönliche Polemik einlassen, muß ich Sie aufmerksam machen, daß Ihnen nur 10 Minuten Redezeit zur Verfügung stehen.

Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl (fortsetzend): Das nehme ich zur Kenntnis. Wenn wir von Koalitionshysterie sprechen — dieser Ausdruck ist bei uns gang und gäbe, denn schließlich und endlich ist es nichts anderes, wenn der Herr Redner in einer der vorhergehenden Sitzungen auf meinen Zwischenruf vom Liebesgeflüster der ÖVP zur SPÖ reagiert hat: Der VdU interessiert uns nicht, der geht noch in die Volksschule; wenn er in der politischen Mittel- oder gar Hochschule ist, könnte man sich mit ihm beschäftigen. Mein lieber Herr, da kennen Sie unseren Standpunkt nicht, denn bei uns — ich weiß nicht wer — sind es vielleicht unter Umständen 3 Prozent, die dafür bereit wären. Sämtliche Landesleitungen denken an so etwas überhaupt nicht. Also Sie können beruhigt sein, denn eine Koalition des VdU kommt gar nicht in Frage. Und ich weiß auch nicht, wieso das überhaupt aufkommt. Vielleicht weil man mit dem einen oder anderen Herrn privat spricht. Aber wenn man sich so gehässig und arrogant gegenüber anderen VdU-Kollegen benimmt, wie in der Vergangenheit, haben wir keine Veranlassung, uns anders einzustellen. Ich unterhalte mich gerne heute mit Bekannten von der SPÖ und morgen von der ÖVP — das macht mir nichts aus. Warum auch nicht? Schließlich und endlich sind sie alle Menschen, und ich sehe nicht ein, daß man dabei gleich an politische Aspirationen denkt. Ich höre mir den einen und auch den anderen sehr gerne an. Wozu also diese Gehässigkeiten Ihrerseits? Aber wenn ich mir den Bundesrat Fiala anschau — entschuldigen Sie, den Herrn Salzer —, dann kommt mir das immer so vor, er macht immer ein so verdrießliches Gesicht, ich weiß nicht, wie wenn der Hahn der Henne ein Körndl wegpeckt. Das ist aber nicht notwendig. Ich gebe Ihnen gar keine Veranlassung dazu; im Gegenteil, ich höre mir Ihre Argumente an, und wenn Sie loshauen, muß ich repostieren. (*Bundesrat Salzer: Herr Kollege Rabl, Sie ärgern mich wirklich nicht, Sie erheitern mich!*) Um so angenehmer, wenn ich Sie erheitere. Ich will gar nichts anderes, als Sie erheitern, damit Sie kein mißmutiges, sondern ein launiges Gesicht machen. (*Bundesrat Grundemann: Dazu ist aber hier nicht der Platz!*)

Ich möchte dazu nur unseren Standpunkt sagen: Wir sagen zu den fünf vorliegenden Gesetzen: Besser als nichts! Es werden wenigstens 6000 Wohnungen geschaffen. Dazu geben wir Ihnen unsere Zustimmung. Als Agrariern, von unserem Standpunkt, bietet dieses Gesetz der Landwirtschaft überhaupt nichts, außer daß wir dazuzahlen müssen — den landwirtschaftlichen Wiederaufbau müssen bekanntlich wir Agrier allein finanzieren —, da wir 5 Prozent von dem Besatzungskostenbeitrag bisher für den städtischen Wohnbau dazuzahlen. Insgesamt dürfte die Landwirtschaft 25 Prozent für diesen Zweck aufbringen, wo wir hier kaum mit einem Viertel vertreten sind. Wir geben, nachdem wir infolge der Differenz Gestehungskostenpreis zu amtlichem Preis ohnehin der Konsumentenschaft eine Milliarde schenken, überdies noch ein Viertel der Kosten zum städtischen Wohnhausbau — wir sind nobel —, damit wir nicht immer im Verdacht stehen: Ös Bauern nehmt's nur oba, ös Bauern liefert's keine Milch! usw. Wir geben Euch, was wollt ihr also von uns mehr? Der Weihnachtsfriede hat ganz nett begonnen, wenn der städtischen Bevölkerung ein Geschenk von 6000 Wohnungen zu Füßen gelegt wird.

Das ist der Weihnachtswunsch auch der Landwirtschaft!

Bei der getrennten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die fünf Gesetzesbeschlüsse — Punkt 20 bis 24 der Tagesordnung — keinen Einspruch zu erheben; damit sind die Gegenanträge Fiala abgelehnt.

Vorsitzender: Wir kommen nun zum **25. Punkt: Neuwahl** von zwei Vorsitzenden-Stellvertretern, zwei Schriftführern und zwei Ordnern für das erste Halbjahr 1951.

Den Vorsitz übernimmt automatisch das Burgenland, und zwar der von diesem Lande an erster Stelle namhaft gemachte Vertreter im Bundesrat.

Hinsichtlich der beiden Vorsitzenden-Stellvertreter sind mir nachstehende Wahlvorschläge zugegangen:

1. Vorsitzender-Stellvertreter: Richard Freund;
2. Vorsitzender-Stellvertreter: Leopold Weinmayer.

Schriftführer: Dr. Adalbert Duschek und Dr. Alfons Übelhör.

Ordner: Anton Haller und Leopold Millwisch.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden wird beschlossen, von der Wahl mit Stimmzetteln Abstand zu nehmen.

Der Wahlvorschlag wird sodann in getrennter Abstimmung über die Wahl der Vorsitzenden-Stellvertreter und jene der Schriftführer und Ordner angenommen.

Vorsitzender: Das Büro des Bundesrates ist für das nächste Halbjahr somit gewählt.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die heutige Sitzung des Bundesrates war die letzte in diesem Jahr und fällt auch gleichzeitig mit der fünfjährigen Tätigkeit des Bundesrates seit seinem Wiederzusammentritt im Dezember 1945 zusammen. Zurückschauend darf ich feststellen, daß die Mitglieder des Bundesrates stets bestrebt waren, sachliche, im Interesse des Gesamtwohls gelegene Arbeit zu leisten. Wir wollen dies auch im kommenden Jahr, in Zukunft so halten.

Ich wünsche nunmehr allen Mitgliedern des Bundesrates recht angenehme und frohe Weihnachten und vor allem anderen eine gute Erholung, um im kommenden Jahr wieder mit neuen Kräften ausgestattet zu sein, denn auch das kommende Jahr wird uns ja manches aufzulösen geben. Aber was wir, was alle von Herzen, glaube ich, sagen können, ist, daß wir den einen Wunsch haben, daß es in dem kommenden Jahr gelingen möge, daß zu den

Millionen Unterschriften, die für den Frieden gesammelt wurden, endlich einmal die vier Unterschriften erreicht werden, die notwendig sind oder notwendig wären, um unserem Lande und unserem Volke die Freiheit und die Souveränität wiederzugeben. (*Allgemeiner Beifall.*)

Hoffen wir, daß es uns gelingt und daß sich die Wünsche, die uns im vergangenen Jahr nicht in Erfüllung gegangen sind, im kommenden Jahr erfüllen mögen.

So will ich schließen und allen Mitgliedern des Hohen Bundesrates für Ihre Unterstützung, die Sie mir angedeihen ließen, danken. Ich möchte auch dem Herrn Parlamentsvizektor für seine tatkräftige Unterstützung Dank sagen, und ich möchte auch unseren Parlamentsstenographen für ihre mühsame Arbeit bestens danken.

Somit wünsche ich Ihnen, meine sehr verehrten Mitglieder des Hohen Bundesrates, und allen Männern und Frauen des Hauses, die hier beschäftigt sind, ein recht frohes und glückliches Jahr 1951.

Die nächste Sitzung wird schriftlich einberufen.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 16 Uhr 5 Minuten.